

33

Dr. KARLA L...

33-D-52

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von E. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

14. Heft 2. Teil

Neues Gemeinderecht

Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände

Von

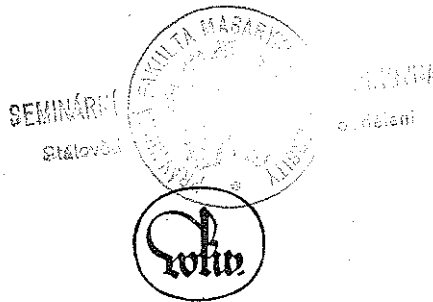
Dr. Wilhelm Albrecht

Oberregierungsrat a. D.
in Berlin

Dr. Walter Scheerbarth

Oberverwaltungsgerichtsrat
in Berlin

5. durchgesehene und ergänzte Auflage



Leipzig 1939

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Bei Abnahme von 50 Stück je 1,65 M., bei 100 Stück je 1,50 M.

4 W. 599

... od
... od *M. Kestrovic*
... za Kčs
: 35.599

VYŘAZENO

**ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 019956**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einführung.

Grundbegriffe und geschichtliche Entwicklung des deutschen Gemeinderechts 5

Erster Abschnitt: Die Deutsche Gemeindeordnung.

Allgemeine Charakteristik 10

I. Die Lebensgrundlagen der deutschen Gemeinden.

A. Das Gemeindegebiet 13

B. Einwohner und Bürger 15

C. Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden 21

D. Die Aufgaben der Gemeinde 22

Die Selbstverwaltungsangelegenheiten 22

Die Auftragsangelegenheiten 24

E. Das Recht der Gemeinden zur Selbstgesetzgebung (Autonomie) 24

II. Die Gemeindeverfassung.

Vorbemerkung. Bisherige und jetzige Organisation 26

A. Der Bürgermeister und die Beigeordneten 27

Ihre verfassungsmäßige Stellung 27

Ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete 29

Die Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten 30

Pflichten und Rechte der Bürgermeister und Beigeordneten 32

B. Gemeinderäte 33

Vorbemerkung. Bisherige und jetzige Regelung 33

Die Berufung der Gemeinderäte 34

Der Aufgabenkreis der Gemeinderäte 36

C. Beiräte 38

D. Der Beauftragte der NSDAP. 39

III. Die Gemeindevirtschaft.

Vorbemerkung. Form und Zeitgedanken der gesetzlichen Regelung. DSD.
und preuß. Gemeindefinanzgesetz 40

A. Der Haushalt 41

B. Kassen-, Rechnungs- und Prüfungsweisen 45

C. Gemeindevermögen 46

	Seite
D. Gemeindefschulden	48
Rücklagen	52
E. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden	53
IV. Staats- oder Kommunalaufsicht.	
A. Geschichtliche Vorbemerkung	56
B. Inhalt der Kommunalaufsicht	56
C. Aufsichtsbehörden	61
Zweiter Abschnitt: Die Gemeindeverbände.	
I. Die Ämter	63
II. Die Kreise	67
III. Die Provinzen	71
Dritter Abschnitt: Berlin und Hamburg	74
Vierter Abschnitt: Der Deutsche Gemeindetag	78
Sachverzeichnis	81

Abkürzungen.

- DBG. = Deutsches Beamtengesetz vom 26. I. 37 (RGBl. I S. 39).
DGO. = Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 35 (RGBl. I S. 49).
I. usw. DV. = Erste usw. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. III. 35 (RGBl. I S. 393).
AusfAnw. = Erste Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. III. 35 (MBl. S. 415).
I. DV. zur Amtsordnung = Erste Verordnung zur Durchführung der Amtsordnung vom 13. VII. 35 (MBl. S. 901).
RH. = Reichshaushaltsordnung vom 31. XII. 22 (RGBl. II von 1923 S. 17), i. d. Fassung vom 13. XII. 33 (RGBl. II S. 1007).
RMBl. = Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung.

Einführung.

Grundbegriffe und geschichtliche Entwicklung des deutschen Gemeinderechts.

Die Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden) sind als unterste Glieder im staatlichen Verwaltungsorganismus die Zellen des Staates. Mehrheiten von Gemeinden sind zu Vereinigungen zusammengeschlossen, die man Gemeindeverbände nennt. Es sind dies die Kreise und Provinzen; als kleinere Gemeindeverbände, die eine Zwischenstufe zwischen Gemeinde und Kreis bilden, gibt es außerdem in der Rheinprovinz und in Westfalen noch die Amt und in einzelnen Kreisen Schleswig-Holsteins die Kirchspiellandgemeinden. Der Staat hat die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Körperschaften des öffentlichen Rechts bestellt. Den Inbegriff aller öffentlichen Verwaltung, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführt wird, bezeichnet man als Kommunal- oder Gemeindeverwaltung oder als Selbstverwaltung.

1. Der Ursprung des deutschen Gemeinderechts.

Im Ersten Deutschen Reich herrschte bereits der Grundsatz der Gemeindefreiheit. Die ersten städtischen Ansiedlungen entstanden in Deutschland im 10. Jahrhundert unter den Kaisern des Sächsischen Hauses. Sie bildeten von vornherein Mittelpunkte für das umliegende flache Land, dessen Bewohner ihre ländlichen Erzeugnisse in der Stadt zum Verkauf brachten und ihren Bedarf an anderen Erzeugnissen dort deckten. Die Einwohner der Städte, die größtenteils Kaufleute oder Handwerker waren, hießen „Bürger“. Die Bürger waren sämtlich freie Leute („Stadtluft macht frei“), sie wählten sich aus den angesehenen Geschlechtern der Stadt ihre eigene Ortsobrigkeit, die die Stadt verwaltete. Unter der Leitung kluger und weitschauender Stadtväter entwickelten sich die Städte schnell und in allen Gebietsteilen Deutschlands zu blühenden Gemeinwesen. Die Selbständigkeit ihrer Verwaltung gewährte den Städten eine fast unbeschränkte Bewegungsfreiheit, von der sie ohne Rücksicht auf das Staatsganze Gebrauch machen konnten und tatsächlich auch Gebrauch machten. Die größeren Städte schlossen sich zu mächtvollen Vereinigungen zusammen, von denen insbesondere der Hansebund zu großer und weit über die Grenzen Deutschlands hinausreichender Bedeutung gelangte.

2. Das Zeitalter des Absolutismus.

Die absoluten Monarchien beseitigten die Gemeindefreiheit fast völlig, weil sie mit dem Wesen des absoluten Staates, in dem

alle öffentliche Verwaltung von Staatsorganen geführt wird, nicht vereinbar war. Die Verwaltung der Städte und Landgemeinden wurde deshalb verstaatlicht. Als Bürgermeister wurden Staatsbeamte eingesetzt, die der Staat berief und die in erster Linie die Interessen des Staates wahrzunehmen hatten. Den Gemeinden wurden feste Haushaltspläne vorgeschrieben, sie mußten dem Staat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen. Die Folge dieser Bevormundung war, daß das Eigenleben der Gemeinden verflachte, langsam erstarrte und schließlich ganz darniederlag.

3. Die Reformen des Reichsfreiherrn vom Stein.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts leitete der preussische Staatsminister Jehr. vom Stein eine großangelegte Reorganisation der preussischen Verwaltung ein, die eine neue Ära für das deutsche Gemeindeleben eröffnete. Seitdem zerfällt die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland in die unmittelbare Staatsverwaltung durch staatliche Behörden und staatliche Beamte und in die Selbstverwaltung, die von Stein geschaffen ist.

I. Die Einführung der Selbstverwaltung.

1. Die Städte wurden seit Friedrich Wilhelm I. von Preußen durch Staatsbeamte (königliche Steuerräte) verwaltet. Demgegenüber ging Stein von dem Grundgedanken aus, daß die Bürger (ehrenamtlich) an die Verwaltung herangezogen werden mußten, um sie nicht unzufrieden werden zu lassen und insbesondere, um in ihrer Mitarbeit eine neue Kraftquelle für den Staat zu erschließen. Die ausgesprochene Fähigkeit des Deutschen, Gemeinschaftsleistungen zu vollbringen, konnte sich hier im engeren örtlichen Bereich reich auswirken. Stein führte daher für die Städte die Selbstverwaltung ein (Städteordnung v. 19. XI. 1808). Erst später nach ihm wurde die Selbstverwaltung für die Landgemeinden, Kreise und Provinzen ausgebaut.

In Österreich ist die Selbstverwaltung erst durch das — sichtlich von Stein'schen Gedankengängen beherrschte — Gemeindegef. v. 1849 eingeführt worden.

2. Die Selbstverwaltung besteht bei den Gemeinden darin, daß alle öffentlichen Aufgaben der Gemeinde, die überhaupt einer örtlichen Erledigung fähig sind, durch die eigenen Organe der Gemeinde auf ihre eigene Verantwortung verwaltet werden, aber im Rahmen der staatlichen Gesetze und daher unter gewisser staatlicher Aufsicht.

Die Verwaltung vollzog sich nach dem Grundsatz der Montesquieu'schen Gewaltenteilung. Es gab also in der Gemeinde beschließende und ausführende Organe. Die Organe wurden gewählt. Dies entsprach der Zeitauffassung bis zum Umbruch und hat mit dem Wesen der Selbstverwaltung nichts zu tun.

II. Die Entlastung der Staatsverwaltung durch die Selbstverwaltung.

1. Eine Entlastung der Staatsverwaltung durch die Selbstverwaltung der Gemeinden ergibt sich ohne weiteres dadurch, daß die Gemeinden die sich selbst verwalten, alle öffentlichen Aufgaben, die sie unmittelbar angehen, dem Staate abnehmen.
2. Aus praktischen Gründen und aus Gründen der Kostenersparnis sind aber auch bestimmte „staatliche“ Aufgaben, die sich zur Verwaltung durch die Gemeinden eignen, den Gemeinden zur Verwaltung im Auftrage des Staates übertragen worden. (Auftragsangelegenheiten.) Hierher gehören z. B. die (kommunale) Ortspolizei, die Standesämter und heute auch die Tätigkeit der Gemeinden im Vierjahresplan usw. Diese Auftragsangelegenheiten sind aber keine eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Verantwortung für die Verwaltung dieser Angelegenheiten, die auf Grund Auftrags und nach Anweisung des Staates von den Gemeinden verwaltet werden, bleibt beim Staat. Näheres S. 24.

4. Das Zweite Reich.

Im Reich der Bismarckschen Verfassung blieben die Grundzüge des Gemeinderechts abgesehen von einer Lockerung der Staatsaufsicht im wesentlichen unverändert so, wie sie sich im Verlauf der Steinischen Reform entwickelt hatten. Indessen hatte sich beim Zusammenschluß der Bundesstaaten zu einem einheitlichen Reich eine starke Zersplitterung des Gemeinderechts ergeben, und diese blieb auch weiterhin bestehen, da die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten Landessache verblieb und der Zuständigkeit des Reichs entrückt war.

- I. Das Gemeinderecht wies in den einzelnen Bundesstaaten tiefgreifende Unterschiede auf. Die Grundidee der Selbstverwaltung war zwar in allen deutschen Ländern die gleiche, im übrigen aber hatte jeder Bundesstaat für sich die Rechtsverhältnisse der Gemeinden durch den Erlass von Städteordnungen und Landgemeindeordnungen geregelt und war hierbei seine eigenen Wege gegangen.
- II. Auch innerhalb Preußens war das Gemeinderecht nicht einheitlich geregelt. Eine übereinstimmende Ordnung war nur für die sieben östlichen Provinzen erfolgt, in den übrigen Provinzen (Rheinprovinz, Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hannover) hatte man die Eigenheiten des Gemeinderechts, die sich vor der Gebietsübernahme durch Preußen herausgebildet hatten, nach Möglichkeit bestehen lassen.

Die Schaffung eines einheitlichen Gemeinderechts für Preußen war zwar wiederholt und durch größere gesetzgeberische Aktionen angestrebt worden, diesen blieb jedoch der gewünschte Erfolg versagt.

5. Der Zwischenstaat von Weimar.

Unter der Weimarer Verfassung bahnte sich von vornherein ein Verfall des Gemeindelebens an, der im weiteren Verlauf des Zwischenregiments immer erschreckendere Formen annahm und schließlich eine katastrophale Notlage der Gemeinden herbeiführte.

I. Die Zerspaltung des Gemeinderechts war geblieben und die Staatsaufsicht noch mehr gelodert worden. Die damit verbundenen Nachteile machten sich weit mehr als bisher geltend, da eine kraftvolle Regierung, die im Kaiserreich diese Nachteile hatte überwinden können, in der Republik fehlte.

In Preußen wurden die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Gemeinderechts fortgesetzt, aber sie scheiterten nach jahrelangen und eifrig betriebenen Vorarbeiten an der Zwiespältigkeit der Parteien im preussischen Landtag.

II. Zwischen dem Staat und den Gemeinden entwickelten sich starke Gegensätze. Das Parteiensystem, auf dem der Zwischenstaat aufgebaut war, eröffnete die Möglichkeit, daß sich in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden Mehrheiten ganz anderer Parteirichtungen bilden konnten als im Reichstage und in den Länderparlamenten. Gelangten nun, wie es im Laufe der Zwischenregierung immer häufiger geschah, in den Gemeinden, und Gemeindeverbänden, in denen das allgemeine gleiche Wahlrecht ebenfalls eingeführt wurde, andere Parteien ans Ruder als im Reich und in den Ländern, so waren unüberbrückbare Gegensätze zwischen der Reichs- bzw. Landespolitik und der Gemeindepolitik die unausbleibliche Folge. Die Gemeinden arbeiteten alsdann den Staatszielen bewußt und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zuwider, ohne daß das Reich oder die Länder in der Lage waren, diesem Treiben Einhalt zu gebieten.

Das Reich hatte überhaupt keine Machtmittel, gegen die Gemeinden ein zuschreiten, und den Ländern war ein Eingreifen kraft ihres Aufsichtsrechtes im wesentlichen nur dann möglich, wenn die Gemeindepolitik den bestehenden Reichs- oder Landesgesetzen zuwiderlief. Näheres bei der Staatsaufsicht S. 56.

III. Die Gemeindefinanzen gerieten in Zerrüttung. Es lag im Zuge der Parteiherrschaft, daß die Gemeindevertreter mit den öffentlichen Mitteln keineswegs sparsam umgingen, sondern in der Bewilligungsfreudigkeit sich gegenseitig überboten, um sich die Gunst der Wähler zu erobern. Im weiteren Verlauf des Zwischenregiments kam hinzu, daß die zunehmende Arbeitslosigkeit zu einer ständig wachsenden Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge führte, die namentlich in den Industrie- gegenden über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden weit hinausging. Es kam schließlich hinzu, daß in zahlreichen Ge-

meinden die Finanzgeschäfte nicht mit der gehörigen Ordnung und Sauberkeit geführt wurden.

Die finanzielle Not der Gemeinden hatte im letzten Stadium des Weimarer Systems so überhand genommen, daß fast sämtliche Gemeinden stark überschuldet waren und ein großer Teil von ihnen sich nur mit Reichs- und Staats-hilfe zahlungsfähig erhalten konnte. Sie führte schließlich auch zur Einsetzung von Hunderten von Staatskommissaren, die die tatsächliche Bankrotterklärung des Selbstverwaltungsprinzips der Weimarer Verfassung bedeutete.

6. Das Dritte Reich.

Die nationale Revolution, die im Jahre 1933 die Parteiherrschaft beseitigte, schuf damit zugleich die Grundlage für eine Gesundung und Neugestaltung des Gemeindelebens. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen wurden sofort eingeleitet und etappenweise wie folgt fortgeführt:

I. Von Reichs wegen erging zunächst das vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. III. 1933. Dieses Gesetz ordnete die Neubildung der Gemeindevertretungskörperschaften in ganz Deutschland an. Dadurch wurde erreicht, daß die nationalsozialistische Bewegung nunmehr in allen Gemeindeparlamenten in einer Stärke vertreten war, die dem in der Reichstagswahl vom 5. III. 33 abgegebenen Vertrauensbekenntnis des deutschen Volkes zur Regierung Hitler entsprach. So konnte das Ideengut der nationalsozialistischen Bewegung auch in der Gemeindeverwaltung verwirklicht werden.

Näheres über das Gesetz s. Heft 13^a dieser Sammlung.

II. In Preußen erließ das Staatsministerium unterm 15. XII. 1933 zwei hochbedeutende und in allen ihren Teilen bereits auf die nationalsozialistische Weltanschauung abgestellte Gesetze, nämlich:

1. Das Gemeindeverfassungsgesetz, das die langerstrebte Einheitlichung des preußischen Gemeinderechts brachte und überhaupt den Boden für die einheitliche Neuregelung des Gemeinbewesens im ganzen Reich bereitet hat.
2. Das Gemeindefinanzgesetz, das eine feste Ordnung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände schuf und damit das Gemeindeleben wieder auf eine gesunde Grundlage stellte.

III. Die Reichsregierung erließ am 30. I. 1935 die Deutsche Gemeindeordnung.

Nach Erlass der Deutschen Gemeindeordnung hat die preußische Überleitungsverordnung vom 30. III. 35 das Gemeindeverfassungsgesetz außer Kraft gesetzt. Das Gemeindefinanzgesetz blieb aber für die Gemeinden in einzelnen Teilen und für die Gemeindeverbände in vollem Umfang aufrechterhalten. Näheres S. 40.

Handwritten mark

17/12 1933

30/1 1935

Die Deutsche Gemeindeordnung.

Allgemeine Charakteristik.

1. Vereinheitlichung des deutschen Gemeinderechts.

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 35 schafft ein einheitliches Verfassungsrecht für sämtliche deutsche Gemeinden einschließlich wenn auch mit gewissen Abweichungen für Berlin und Hamburg, vgl. S. 74; sowie in Österreich und den sudetendeutschen Gebieten.

In der Hansestadt Bremen wird die DGD. erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. § 10 der BD. v. 11. III. 37. Ebenso in Wien, § 31 der BD. v. 15. IX. 38.

Im Saarland wurde die DGD. durch RG. vom 31. VII. 35, in Österreich durch BD. v. 15. IX. 38 (ab 1. X. 38) und in den sudetendeutschen Gebieten durch BD. v. 10. XI. 38 (ab 20. XI. 38) eingeführt.

- I. Die Deutsche Gemeindeordnung gilt nur für die Gemeinden, nicht auch für die Gemeindeverbände. Sie schafft gleichmäßiges Recht für alle Stadt- und Landgemeinden, das Verfassungsrecht der Gemeindeverbände wird besonders geordnet werden. Soweit es allerdings zwischen Gemeinde und Kreis noch engere Gemeindeverbände, nämlich die Ämter und Kirchspiellandgemeinden (vgl. S. 63) gibt, gilt die DGD. weitgehend auch für sie (vgl. S. 64).

Die Deutsche Gemeindeordnung hat ferner darauf verzichtet, gleichzeitig auch die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten zu regeln, diese Regelung ist vielmehr allgemein im Rahmen des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. I. 37 erfolgt. Vgl. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) v. 2. VII. 37.

- II. Die Bedeutung der Deutschen Gemeindeordnung für den neuen Staat wird im Vorpruch zu dem Gesetzgebungswerk wie folgt gekennzeichnet:

„Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit in standsetzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet. Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden.“

2. Die Durchsetzung des Nationalsozialismus im Gemeinderecht.

Die DGD. hat, wie aus dem Vorpruch erhellt, in besonders feierlicher Form die Selbstverwaltung aufrechterhalten. Denn

diese gewährleistet den heute besonders wichtigen Gedanken möglicher Volksnähe der Verwaltung.

Die amtliche Begründung zur DSD. führt hierzu folgendes aus: „Der staatspolitische Sinn und Gehalt der Selbstverwaltung der Gemeinden wird bejaht: Die unterste volksnäheste Stufe der öffentlichen Verwaltung im Staat soll unmittelbar aus dem Volk selbst herauswachsen. Die eigenverantwortliche Erfüllung der örtlichen Aufgaben durch die Gemeinden, gestützt auf die vertrauten Kenntnisse, bereiten Kräfte und auf das unmittelbare Interesse der Bürger an der örtlichen Gemeinschaft, wird für die einzig mögliche Regelung erachtet; sie macht gleichzeitig den Staat für überörtliche, staatsnotwendige Zwecke und Aufgaben frei. Diese organisierte örtliche Gemeinschaft soll die tätige Mitarbeit aller der gewinnen, die mit ihr durch geschichtliche Zugehörigkeit, Verbundenheit mit dem Boden der Heimat und innere Bereitschaft verwachsen sind und so im wahren Geiste des Freiherrn vom Stein den Sinn für die staatliche Gemeinschaft im Volk selbst tief verankern.“

I. Die DSD. baut auf den Grundsätzen der Steinischen Selbstverwaltung auf und hat daher die nachstehenden Merkmale der Selbstverwaltung übernommen, vgl oben S. 6.

1. Öffentliche Gebietskörperschaften verwalten sich mit eigenen Organen und Beamten. § 1² S. 1. Vgl. unten S. 27f.

Nach Höhn, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, S. 1ff., gehört die Körperschaft individualistischem Denken an; als ein selbständiges Wesen throne sie völlig unberührt vom Bestehen einer russischen Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft, in souveräner Höhe. Ihr Führer sei Organ der Körperschaft und bilde den Willen der eine Einzelpersonlichkeit darstellenden Körperschaft, so daß mit dem Begriff der Körperschaft der Begriff der Führung einer Gefolgschaft unvereinbar sei.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Bezeichnung der Gemeinde als Gebietskörperschaft nichts über das Innenleben der Gemeinde als Gemeinschaft aussagen, sondern die Gemeinden nur zu Trägern von Rechten und Pflichten machen will. Mit neuem Inhalt erfüllt, ist die Rechtsfigur der Körperschaft auch heute noch gut verwendbar und wird auch in den neuesten Gesetzen noch verwandt. Näheres in Heft 14¹, S. 39f.

2. Die Selbstverwaltungskörperschaften tragen die Verantwortung für die Verwaltung eigener Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Sie können durch Satzung der Gemeinden näher geregelt werden. Vgl. S. 22 u. 24.

3. Die Selbstverwaltungskörperschaften können alle öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet, die nicht anderen Stellen obliegen, an sich ziehen (Grundsatz der Universalität oder Totalität, Allseitigkeit oder Unbeschränktheit der Selbstverwaltung). § 2². Vgl unten S. 22.

Um dieses Recht wirklich ausnutzen zu können, sind die Selbstverwaltungskörperschaften ermächtigt, Abgaben zu erheben und demgemäß einen eigenen Haushalt aufzustellen. Sie haben also die sog. Finanzhoheit. Dieses Recht, die Höhe der Einnahmen selbst zu bestimmen, wird auch als Finanzverantwortung bezeichnet. Finanzverantwortung und Verwaltungsverantwortung müssen grundsätzlich in einer Hand liegen.

4. **Der Staat übt eine gewisse Aufsicht über die Selbstverwaltung aus**, damit die Selbstverwaltungskörperschaften ihre Rechte nicht mißbrauchen, und damit die Gleichrichtung zwischen der Staats- und der Selbstverwaltung gewahrt bleibt. §§ 8 u. 106 ff. Vgl. unten S. 56 ff.

II. **Im übrigen mußte die Selbstverwaltung mit dem neuen Gedanken des Nationalsozialismus erfüllt werden.**

1. **Der Grundsatz des Führertums.**

Auf ihm und nicht auf der Lehre von der Gewaltenteilung ist der nationalsozialistische Staat aufgebaut. Er mußte daher auch in den Gemeinden verwirklicht werden. Daraus ergab sich:

- a) **Der Leiter der Gemeinde** (Bürgermeister), der zugleich beschließendes und ausführendes Organ ist (vgl. auch S. 27), führt die Verwaltung der Gemeinde **selbständig** und unter uneingeschränkter eigener Verantwortung. Er wird auch nicht mehr gewählt, sondern durch Zusammenwirken von Partei, Staat und Gemeinde in sein Amt berufen. Vgl. S. 30.

Der Bürgermeister führt die Gemeinde als **Gemeinschaft von Menschen**, er verwaltet sie nicht. Nur in dem Verwaltungsapparat, den er zu diesem Zweck handhabt, kann von Verwaltung die Rede sein. Näheres über den Unterschied von Führung und Verwaltung in Heft 14¹, S. 6f.

- b) **Ein Führerrat**, der aus den Gemeinderäten gebildet wird, steht dem Bürgermeister zur Seite. Er berät den **Bürgermeister**, der an keinerlei Beschlüsse von gemeindlichen Körperschaften gebunden ist und auch nicht mehr deren Kontrolle unterliegt. Die Gemeinderäte werden ebenfalls nicht gewählt, wie die früheren Stadtverordneten und Gemeindevertreter, sondern durch die Partei berufen. Näheres S. 34 ff.

Der Führerrat dient aber auch als genossenschaftliches Element der **Sicherung der Volksverbundenheit** der gemeindlichen Verwaltung, da die Gemeinderäte zur Fühlungnahme mit der Bürgerschaft verpflichtet sind. Sie wird ferner durch die weitere Förderung des ehrenamtlichen Elements in der Gemeindeverwaltung gewährleistet (vgl. S. 17, 29 u. 38).

2. **Die Verbindung mit der Partei.**

Der NSDAP. als der Trägerin des deutschen Staatsgedankens und der politischen Willensträgerin des deutschen Volkes ist bei bestimmten **Angelegenheiten** insbesondere bei solchen von **personeller Bedeutung** ein **Mitwirkungs-** bzw. **Zustimmungsrecht** eingeräumt, das durch den **Beauf-**

tragten. der **MSNA** zur Geltung gebracht wird. Näheres S. 39.

3. Die Einordnung in den Staat. Staatsaufsicht.

Ausgehend von der einheitlichen Ausrichtung von Staat und Volk ist ein Gegensatz zwischen Staats- und Selbstverwaltung heute mehr denn je undenkbar. Die **Staatsaufsicht** ist daher **erweitert** worden und **auf die positive Förderung der Selbstverwaltung** ausgedehnt worden (vgl. S. 56). Ferner hat der Staat das **Entscheidungsrecht bei der Berufung der Bürgermeister** und Beigeordneten (vgl. S. 30, 31 u. 62).

I. Die Lebensgrundlagen der deutschen Gemeinden.

A. Das Gemeindegebiet.

I. Begriff und Umfang des Gemeindegebiets.

Das Gebiet (die Gemarkung) der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. § 12¹ DGO. Die DGO. übernimmt damit den bestehenden Zustand der bisherigen Landesrechte.

1. Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß

- a) die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt (das Gebiet also nicht zu groß ist) und
- b) die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (das Gebiet also nicht zu klein ist). § 4.

Bei der Frage der Neugliederung der Gemeinden und der Hebung ihrer Verwaltungskraft sind also diese Grundsätze zu berücksichtigen. (Daneben der Zusammenschluß der Gemeinden, s. u. S. 14.)

2. Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören, § 12². Die Zugehörigkeit entscheidet sich nach rechtlichen (nicht tatsächlichen) Gesichtspunkten.

Ausnahme: Aus besonderen Gründen können Grundstücke oder Gemeindeteile außerhalb einer Gemeinde verbleiben (**gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke**).

Die Ausnahmevorschrift ist insbesondere für abgelegene Besitztümer, große Waldflächen, Wassergebiete usw. gedacht, deren Eingliederung in einen Gemeindebezirk unzweckmäßig ist und deshalb in einzelnen Ländern auch nach bisherigem Recht unterbleiben konnte. Die Bedeutung der Einrichtung zeigt sich auch bei den militärischen Gutsbezirken (Flugplätzen, Truppenübungsplätzen). Über die **Gutsbezirke** bestimmt die DGO. über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. XI. 38 folgendes:

- a) Der Gutsbesitzer trägt die Verwaltungskosten und hat die Einnahmen, die im Gemeindegebiet der Gemeinde zufließen; § 3. Die Höhe der Steuerfähe bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 4^a.
- b) Der Gutsvorsteher, der nicht der Gutsbesitzer zu sein braucht, führt die Verwaltung unter entsprechender Anwendung der DGO. Gemeinde-

Handwritten notes:
Wird es sein
Namen
für die Gemeinde
Die Grundstücke
besitzt
Nur die Gemein
de, diese w
nicht für die
Ordnung e
sind

räte und Beiräte werden nicht berufen. Der Gutsvorsteher wird auf Vorschlag des Beauftragten der NSADP. von der Aufsichtsbehörde ernannt. In Gutsbezirken der Wehrmacht ist ein Offizier oder Wehrmachtbeamter Gutsvorsteher, in Forstgutsbezirken der staatliche Forstbeamte.

3. **Jedes Gemeindegebiet bildet ein in sich geschlossenes Ganzes.** Eine gemeinschaftliche Herrschaft mehrerer Gemeinden über ein und dasselbe Gebiet oder einzelne Teile desselben ist ausgeschlossen. **Statthaft aber sind:**

a) **Gemeinschaftseinrichtungen**, die einen geordneten Gang der Verwaltung gewährleisten, z. B. gemeinsame Kassen-einrichtungen. § 120 DGD., § 41 I. D. B.

b) **Engere Gemeindeverbände**, d. h. der Zusammenschluß kreisangehöriger Gemeinden zu Verbänden, die unter dem Kreisverband stehen; z. B. in Preußen die Ämter.

Näheres s. S. 63.

Die landesgesetzlichen Zweckverbände gelten nicht als engere Gemeindeverbände; sie werden von der DGD. nicht berührt. Vgl. ebenfalls S. 63.

II. Änderungen des Gemeindegebiets.

1. Arten der Gebietsänderungen.

Veränderungen im Gebietsbestande der Gemeinden kommen sehr häufig und in den verschiedensten Arten vor. Als **Hauptarten** seien genannt:

a) Die **Eingliederung** erscheint in zwei Formen,

a) Die **Eingemeindung** (Aufgehen einer ganzen Gemeinde in einer anderen);

β) die **Umgemeindung** (Vereinigung von Teilen einer Gemeinde mit einer anderen).

b) Der **Zusammenschluß** aus mehreren Gemeinden zu einer neuen.

c) Die **Neubildung** aus Teilen von im übrigen bestehenbleibenden Gemeinden oder aus gemeindefreien Grundstücken.

2. Voraussetzungen.

Jegliche Änderung der Gemeindegrenzen muß **aus Gründen des öffentlichen Wohles** erforderlich sein. § 13.

Die Zustimmung der beteiligten Gemeinden ist **grundsätzlich nicht erforderlich**, doch sind sie in jedem Falle vor dem Ausspruch der Gebietsänderung zu hören. § 15¹.

3. Verfahren.

Das Verfahren zur Herbeiführung von Änderungen des Gemeindegebiets zerfällt in **drei Abschnitte:**

a) **Vorverhandlungen.**

Die **Initiative** zu Gebietsänderungen wird in der Regel von den beteiligten Gemeinden ausgehen, sie kann aber auch von der Aufsichtsbehörde ergriffen werden.

a) Die Gemeinden haben die **Absicht von Verhandlungen** über die Änderung ihres Gebiets der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher **anzuzeigen**. § 14¹.

- β) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Leitung der Verhandlungen übernehmen. § 14². Geht die Anregung zur Gebietsänderung von der Aufsichtsbehörde aus, so werden die Verhandlungen von vornherein von der Aufsichtsbehörde geführt.
- γ) Der Abschluß von Eingemeindungsverträgen, d. h. von Vereinbarungen öffentlich- oder privatrechtlicher Art zwischen den beteiligten Gemeinden aus Anlaß der bevorstehenden Gebietsänderung, ist nach wie vor zulässig. Diese werden jedoch nur wirksam, wenn sie bei Änderung des Gemeindegebiets ausdrücklich bestätigt werden. § 14².

b) **Ausspruch der Gebietsänderung.**

Die Gebietsänderung ist ein einseitiger Staatshoheitsakt des Reiches. Die Gemeinden können Gebietsänderungen von sich aus anregen und durch Verhandlungen untereinander und mit den Aufsichtsbehörden vorbereiten. Die Änderung selbst aber spricht aus:

- a) Der Reichsstatthalter (in Preußen der Oberpräsident) bei Eingemeindung und Neubildung von Gemeinden. § 15¹.
- β) Die Aufsichtsbehörde (Landrat, vgl. S. 61), wenn durch die Gebietsänderung bisher unbewohnte Gebietsteile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden.
- γ) Die obere Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident usw., vgl. S. 62) in allen übrigen Fällen. I. D. R. § 36.

Die die Gebietsänderung aussprechende Behörde bestimmt gleichzeitig den Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht (z. B. die Weitergeltung von Steuerordnungen) und die neue Verwaltung; § 15¹. Sie hat ferner über die Bestätigung der abgeschlossenen Eingemeindungsverträge zu entscheiden (s. oben 2c). Die Entscheidung ist schriftlich anzustellen, sie ist endgültig.

c) **Auseinandersetzung.**

- a) Aufgabe der Auseinandersetzung ist, die nach der Gebietsänderung noch bestehende Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten zu beseitigen, erforderlichenfalls die Interessen der Beteiligten in billiger Weise auszugleichen.
- β) Die Aufsichtsbehörde regelt die (im wesentlichen vermögensrechtliche) Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden. Ihr Spruch begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde erfucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. § 15².

B. Einwohner und Bürger.

Die D. R. scheidet die Bevölkerung der Gemeinden in Einwohner und Bürger.

1. Einwohner.

I. Begriff.

Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. § 5¹.

1. Erforderlich ist eine dauernde Wohnsignahme. Einwohner ist nur derjenige, der in der Gemeinde eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf

schließen lassen, daß er die Wohnung heibehalten und benutzen wird. § 5 I. B. zur D. O. — Einwohner können hiernach auch Ausländer sein.

2. Den Einwohnern gleichgeachtet werden:

- a) Juristische Personen und Personenvereinigungen, die eine Niederlassung in der Gemeinde begründet haben. § 17².
- b) Forenfen, d. h. Personen, die zwar nicht in der Gemeinde wohnen, aber in ihr mit Grundbesitz angezessen sind oder einen Gewerbebetrieb in ihr unterhalten. § 17².

II. Rechte und Pflichten.

Die Einwohner der Gemeinde sind:

1. Berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.
 2. Verpflichtet, die Gemeindelaften zu tragen. § 17¹.
- Zu 1 u. 2: Die Rechte und Pflichten ergeben sich im einzelnen aus den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Ortsfazungen.

Als Beispiel für die Rechte sei die Benutzung der Gemeindewasserleitungen und Krankenhäuser erwähnt. Als Pflichten sind die Entrichtung von Gemeindeabgaben, sowie die Leistung von Naturaldiensten, Feuerlöschdiensten und Einquartierungslasten zu nennen.

2. Bürger.

Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt. § 5¹.

a) Begriff und Inhalt des Bürgerrechts.

I. Begriff.

Der Bürger ist aus den sonstigen Einwohnern herausgehoben. Bürger sind nämlich gem. § 19¹ nur diejenigen Einwohner der Gemeinde, welche die nachbenannten Voraussezungen in ihrer Person erfüllen. Er muß:

1. Deutscher Staatsbürger, d. h. Reichsbürger sein.

Wer Reichsbürger ist, ist im Reichsbürgergef. v. 15. IX. 35 geregelt, wobei an Stelle der Bezeichnung „Deutscher Staatsbürger“ die Bezeichnung „Reichsbürger“ gebraucht wird. Die erste B. zum Reichsbürgergef. v. 14. XI. 35 hat aber als Zwischenlösung nur ein vorläufiges Reichsbürgerrecht geschaffen. Näheres in Heft 13¹.

2. Das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
3. Seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen.
4. Im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.

II. Inhalt.

Das Bürgerrecht gewährt das Recht und die Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit im Gemeindedienst. Nur wer das Bürgerrecht besitzt, kann in der Gemeinde ehrenamtlich tätig sein.

Neben dem ordentlichen Bürgerrecht gibt es ein Ehrenbürgerrecht, über das w. u. S. 20 berichtet wird.

b) Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

I. Erwerb des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht wird kraft Gesetzes und ohne weiteres erworben, wenn die obengenannten vier Voraussetzungen in der Person eines Einwohners erfüllt sind. Zu beachten ist jedoch folgendes:

1. Das Bürgerrecht der Soldaten ruht. § 19⁴. Diese Bestimmung war erforderlich in Anbetracht der Sonderstellung, die die Wehrmacht im Staate einnimmt.
2. Wohnt jemand in mehreren Gemeinden, so kann er das Bürgerrecht nur in einer Gemeinde erwerben und zwar in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält. § 7² der I. D. B. zur G. D.
3. Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete werden Bürger ohne Rücksicht auf die Wohndauer mit dem Amtsantritt in der Gemeinde. § 19².
4. Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Bürgerrecht auch anderen Einwohnern ohne Rücksicht auf die Wohndauer verleihen. § 19³.

II. Verlust des Bürgerrechts.

1. Das Bürgerrecht erlischt nach § 20¹:

- a) durch Wegzug aus der Gemeinde,
- b) durch Verlust des Reichsbürgerrechts, soweit dieser in nicht ehrenrühriger Weise stattfindet, z. B. wenn eine Deutsche einen Ausländer heiratet.

2. Das Bürgerrecht wird als Strafe verwirkt nach § 20²:

a) Durch ehrenrührigen Verlust des Reichsbürgerrechts.

Z. B. wenn einem Reichsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit durch den Reichsminister des Innern auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. VII. 33 wegen Verletzung der Treupflicht gegen das Reich ab-erkannt wird. Näheres s. Heft 13¹.

b) Durch Aberkennung seitens der Gemeinde nach vorheriger Anhörung der Gemeinderäte, § 55 Ziff. 3. Sie ist zulässig, jedoch nur bis zur Dauer von sechs Jahren:

- a) Bei unberechtigter Ablehnung oder Niederlegung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. § 23².
- β) Bei Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit oder unbefugter Verwertung der Kenntnis von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist. § 24².

Die Aberkennung kann durch Einspruch angefochten werden. Näheres s. unten S. 20, 21.

Zu a u. b: Die Gemeinde kann die Verwirkung des Bürgerrechts unter Anführung der Gründe öffentlich bekanntgeben. § 20².

c) Ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindebürger.

Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit

bestellt wird, muß sich durch uneigennützig und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein. § 5².

Wenn der Betreffende für längere oder für sehr wichtige Angelegenheiten tätig werden soll, kann er zum Ehrenbeamten bestellt werden.

I. Bestellung.

Die Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt durch den Bürgermeister. § 22¹.

Besondere Vorschriften gelten für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten (s. S. 29) und für die Gemeinderäte (s. S. 33).

1. Der Bürger kann die Berufung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen § 23¹.

a) Das Gesetz zählt eine Reihe von Gründen auf, die als wichtig zu betrachten sind.

Ablehnen können daher z. B. Beamte, Geistliche, Soldaten, Angehörige des Arbeitsdienstes; ferner wer schon sechs Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat, mindestens vier minderjährige Kinder hat, mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt, häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist, anhaltend krank oder mehr als sechzig Jahre alt ist.

b) Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, so daß auch noch andere, im Gesetz nicht angeführte Gründe als wichtig und zur Ablehnung berechtigt anerkannt werden können.

2. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Gemeinde (Bürgermeister).

a) Die Gemeinde kann einen Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt

a) in eine Buße bis zu 1000 RM. nehmen und ihm (gegebenenfalls gleichzeitig)

β) das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkennen. § 23².

b) Dem Betreffenden steht hiergegen das Rechtsmittel des Einspruchs offen. Näheres s. unten S. 20, 21.

II. Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

1. Der Bürgermeister kann die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit jederzeit zurücknehmen. § 22¹.

Dem Betroffenen steht gegen die Zurücknahme binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig. § 31.

2. Die ehrenamtliche Tätigkeit endet kraft Gesetzes und ohne weiteres mit dem Verlust des Bürgerrechts (s. oben S. 17). § 22².

III. Pflicht zur Verschwiegenheit.

1. Der Bürger, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist. § 24¹. Vgl. für Ehrenbeamte auch § 8 DVG.

2. Im Falle der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stehen der Gemeinde die gleichen Strafmittel zur Verfügung wie bei unberechtigter Ablehnung eines Ehrenamts.

D. h. sie kann den Zuwiderhandelnden in eine Buße bis zu 1000 RM. nehmen und ihm (gegebenenfalls gleichzeitig) das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkennen. § 24².

IV. Verbot der Mitwirkung bei persönlicher Beteiligung (Interessenkollision).

1. Der Bürger darf in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. § 25¹. Vgl. für Ehrenbeamte auch § 5 DVG.

Das gilt auch dann, wenn der Bürger

- a) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
- b) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

2. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Bürger an der Entscheidung lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Zulässig ist hiernach z. B. die Teilnahme eines Gewerbetreibenden an der Beratung der Gemeinderäte über die Gemeindegewerbesteuer.

3. Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung ist endgültig. § 25².

Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen. § 25³.

V. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Die ehrenamtliche Tätigkeit stellt sich nach nationalsozialistischer Auffassung als Dienst am Gemeinwohl dar, der uneigennützig zu leisten ist und nicht zum Gegenstand einer besonderen Einnahmequelle gemacht werden darf.

Es werden daher für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit nur die Ausgaben und der entgangene Arbeitsverdienst im Rahmen von Zeugengebühren ersetzt. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens ist zugelassen, daß der Ertrag nach Durchschnittssätzen erfolgen kann, die durch die Hauptkassung festzulegen sind, § 27².

d) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen.

I. Ehrenbürgerrecht.

Die Gemeinde kann Personen, die sich um Volk und Staat oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das **Ehrenbürgerrecht** verleihen. § 21¹.

1. Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Gemeinderäte. § 55¹ Ziff. 2.

a) Die Verleihung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Beauftragten der **NDWA**. § 33¹ Ziff. 2 (s. unten S. 40).

b) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 21¹.

2. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts kann wegen unwürdigen Verhaltens erfolgen.

Sie wird vom Bürgermeister nach Anhörung der Gemeinderäte ausgesprochen und bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Beauftragten der **NDWA**, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. §§ 55¹ Ziff. 2, 33¹ Ziff. 2, 21².

3. Die Verwirkung des Ehrenbürgerrechts tritt kraft Gesetzes mit der Verwirkung des ordentlichen Bürgerrechts ein. § 21³.

II. Ehrenbezeichnungen.

Die Gemeinde kann nach näherer Bestimmung in der Hauptsatzung Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre ein Ehrenamt ohne Sadel verwaltet haben, eine **Ehrenbezeichnung** (z. B. **Stadtältester**) verleihen. § 28¹.

3. Rechtsschutz des Einwohner- und Bürgerrechts.

Die **DGD** hat die Gemeinden mit weitgehenden **Machtmitteln** ausgestattet, um von den Einwohnern und Bürgern die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwingen. Sie hat aber auf der anderen Seite auch den **Einwohnern und Bürgern einen ausreichenden Rechtsschutz** gewährt, um unberechtigte Eingriffe der Gemeinde in ihren Rechtskreis abwehren zu können. Die **Rechtsmittel**, die dem Betroffenen zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, sind **Einspruch** und **förmliche Beschwerde**.

I. Der Einspruch. §§ 29, 30.

1. Zulässigkeit.

Der Einspruch ist zulässig gegen Verfügungen der Gemeinde, die betreffen:

a) Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen.

b) Die Festsetzung von Zwangsgeldern oder die Ersatzvornahme.

c) Den **Erwerb**, das **Erlöschen** oder die **Verwirkung** des **Bürgerrechts**.

d) Die **Verhängung von Bußen**

a) bei **ungerechtfertigter Ablehnung** oder **Niederlegung einer ehrenamtlichen Tätigkeit**, § 23²;

β) bei **Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit** oder **unbefugter Verwertung der Kenntnis von Angelegenheiten**, über die **Verschwiegenheit zu wahren** ist. § 24².

2. Verfahren.

a) **Einspruch.**

Über den **innen 2 Wochen einzulegenden Einspruch entscheidet der Bürgermeister.**

b) **Auschlussklage.**

Entscheidet er ablehnend über den Einspruch, so kann die Sache durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren weiter verfolgt werden. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und den Kläger beeinträchtige.

Vgl. im übrigen **Heft 14¹ Dritter Teil.**

II. Die (förmliche) Beschwerde. § 31.

1. **Zulässigkeit.**

Die förmliche Beschwerde ist gegeben **gegen Verfügungen, die die Zurücknahme der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit betreffen.**

2. **Verfahren.**

Über die **innen 2 Wochen einzulegende Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.**

C. Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinde.

I. **Bezeichnung. § 9.**

1. **Die bisherigen Bezeichnungen bleiben erhalten.**

Die DGD. hat zwar einheitliches Recht für alle deutschen Gemeinden geschaffen und insbesondere den **bisherigen Unterschied in der Verfassung zwischen Land- und Stadtgemeinden beseitigt**, so daß es **grundsätzlich nur noch „Gemeinden“** und keine besonderen „Landgemeinden“ mehr gibt; sie trägt aber hinsichtlich der **Bezeichnung den geschichtlichen Gegebenheiten Rechnung.**

a) **Die Bezeichnung Stadt verbleibt den Gemeinden, die sie nach bisherigem Recht führen.**

Über die Bedeutung der Bezeichnung **Stadtkreis** s. u. S. 33 u. 67. Die **Aufzählung der Stadtkreise** ist in § 11 der I. DGB. erfolgt.

- b) Auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit (z. B. Hansestadt), der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde (z. B. Kreisstadt, Bad) beruhen, können weiter geführt werden, ebenso Bezeichnungen wie Markt, Flecken.
2. Verleihung und Änderung von Bezeichnungen erfolgen durch den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Oberpräsidenten nach Anhörung der Gemeinde.
- II. Name. § 10. Für die Namensführung gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen.
- D. h. die bisherigen Namen werden beibehalten, Änderung von Namen (auch der Schreibweise, z. B. K statt C), Verleihung von Namen an neu gebildete Gemeinden, sowie besondere Benennung von Gemeindeteilen erfolgen durch den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Oberpräsidenten nach Anhörung der Gemeinde.
- III. Hoheitszeichen. § 11. Als öffentliche Hoheitsträger dürfen die Gemeinden Dienstiegel, Wappen und Flaggen führen.

D. Die Aufgaben der Gemeinden.

Hier ist von der Einteilung in den sog. eigenen Wirkungskreis der Selbstverwaltungsangelegenheiten und den sog. übertragenen Wirkungskreis der Auftragsangelegenheiten auszugehen. Ähnlich in Österreich und den sudetendeutschen Gebieten.

1. Die Selbstverwaltungsangelegenheiten.

I. Der Grundsatz der Allseitigkeit.

Die DGB. hat den Grundsatz der Unbeschränktheit oder Allseitigkeit des Aufgabengebietes der Gemeinden aus dem bisherigen Recht übernommen (Totalitätsprinzip): Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen gesetzlich zugewiesen sind. § 2².

Das soll in § 2 zweierlei bedeuten:

1. Im materiellen Sinne:

Die Gemeinden können alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse an sich ziehen, d. h. die freiwillig zu übernehmenden Angelegenheiten im Sinne von II 2.

2. Im organisatorischen Sinne:

Die Verwaltungsführung in der Ortsinstanz soll einheitlich in der Hand der Gemeinden liegen, d. h. Sonderverwaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Hierin liegt eine gegen früher erweiterte Auffassung des Grundsatzes der Allseitigkeit.

II. Die Unterscheidung von gesetzlich übertragenen und freiwillig übernommenen Aufgaben.

Die Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden scheiden sich in zwei Gruppen.

1. Gesetzlich übertragene Aufgaben, d. h. solche Aufgaben, deren Erfüllung den Gemeinden kraft Gesetzes obliegt.

a) Beispiele: Zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören insbesondere: Errichtung und Unterhaltung von Volksschulen, den Gemeinden übertragen durch Landesgesetze (in Preußen durch das Volksschul-Finanzgesetz v. 2. XII. 1936). Bau und Unterhaltung von öffentlichen Wegen, z. T. ebenfalls durch Landesgesetze den Gemeinden übertragen (in Preußen z. B. durch Wegeordnungen für einzelne Provinzen). Errichtung und Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abfallstoffbeseitigungsanlagen, den Gemeinden übertragen durch § 35 des Reichssteuergesetzes vom 30. VI. 1900, RG. v. 1. XII. 38, RGBl. I, S. 1721.

b) Neue Pflichten können den Gemeinden nur kraft Gesetzes auferlegt werden. § 24. Für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel muß alsdann das Reich sorgen, § 54 Finanzausgleichsgesetz von 1926 i. d. Fassung des Ges. vom 31. VII. 1938.

2. Freiwillig übernommene Aufgaben, d. h. solche Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden nicht unbedingt verpflichtet sind, die sie aber jederzeit in ihren Pflichtenbereich ziehen können.

a) Der Kreis der freiwilligen Gemeindeaufgaben ist überaus groß und mannigfaltig. Es muß sich aber um Angelegenheiten handeln, die einen öffentlichen d. h. Gemeinschaftszweck haben. Man kann unterscheiden:

α) Gemeinnützige Einrichtungen, und zwar:

Für das Bildungswesen, wie z. B. mittlere, höhere und Fachschulen, Museen, Theater, Büchereien, zoologische und botanische Gärten.

Für die körperliche Erhaltung, wie z. B. Turnhallen, Sportplätze, Badeanstalten.

Für das Gesundheitswesen, wie z. B. Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Erholungsheime, Desinfektionsanlagen, Straßenreinigungsbetriebe, Friedhöfe, Krematorien.

Für die allgemeine Wohlfahrtspflege, wie z. B. Volkstüchen, Alters-, Siechen- und Obdachlosenheime, Waisenhäuser.

β) Wirtschaftliche Unternehmungen, und zwar:

Versorgungsbetriebe, wie z. B. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

Sonstige Betriebe, wie z. B. Verkehrsunternehmungen (Straßenbahnen, Kraftomnibusse, Hoch- und Untergrundbahnen, Hafenanlagen, Fähren), Sparkassen, Ausstellungs- und Messehallen.

b) Die Gemeinden haben die Wahl, welche dieser Aufgaben sie übernehmen wollen. Für die Auswahl entscheidend wird neben dem örtlichen Bedürfnis insbesondere auch die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde sein. Vgl. S. 40f.

2. Die Auftragsangelegenheiten.

Wie bereits auf S. 7, gesagt, handelt sich hier nicht um Selbstverwaltung, sondern um den Gemeinden übertragene, staatliche Verwaltung. Wie in der ganzen staatlichen Verwaltung gilt für sie daher nicht der Führergrundsatz, sondern das Einmannsystem. Vgl. Heft 14¹ S. 7f. Die Gemeinderäte sind von den Auftragsangelegenheiten ausgeschlossen. Vgl. S. 36.

Gemeinden haben als Auftragsangelegenheiten diejenigen staatlichen Aufgaben zu verwalten, die ihnen durch Gesetz zur Erfüllung übertragen werden.

- I. Die Verwaltung der Auftragsangelegenheiten erfolgt nicht unter eigener Verantwortung der Gemeinden, sondern nach Anweisung durch den Staat. Die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten handeln bei Erledigung dieser Aufgaben als nachgeordnete Stellen der Staatsbehörden und haben deren Anweisungen zu folgen. In der Praxis ist aber die Selbständigkeit der Gemeinden in der Ausführung auch der Auftragsangelegenheiten recht weitgehend.
Beispiele sind bereits auf S. 7 genannt.
- II. Die Gemeinden haben die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. § 2³. Daher gehören die Auftragsangelegenheiten tatsächlich eng mit den Selbstverwaltungsangelegenheiten, von denen sie begrifflich scharf zu trennen sind, zusammen.
- III. Den Gemeinden dürfen auch in Zukunft Auftragsangelegenheiten nur durch Gesetz übertragen werden. § 2⁴. Für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel muß alsdann das Reich sorgen, § 54 Finanzausgleichsgesetz.

E. Das Recht der Gemeinden zur Selbstgesetzgebung (Ortliche Gesetzgebung, Autonomie).

1. Grundsätzliches.

Die DGB. enthält abschließend die wichtigsten verfassungsrechtlichen und finanzrechtlichen Bestimmungen. Daher mußte den Gemeinden wegen der Mannigfaltigkeit des gemeindlichen Aufgabengebietes innerhalb des Reiches das Recht gegeben werden, bestimmte innere Fragen ihrer Verwaltungsorganisation zu regeln. Die Gemeinden sind deshalb befugt — und in besonderen Fällen nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet —, Satzungen für das Gemeindegebiet zu erlassen. Satzungen enthalten geschriebenes, objektives (allgemein verbindliches) Ortsrecht (Ortsgesetze, Ortsstatuten).

3. B. Ortsatzungen betreffend Schlachthauszwang. Sie sind nicht bloße Verwaltungsvorschriften oder Dienstreglements, sondern Gesetze im materiellen Sinne.

Weseg Statut

I. Satzungen sind nach § 3 nur zulässig:

1. **In eigenen Angelegenheiten der Gemeinde, d. h. soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt;**
2. **und soweit die Gesetze (oder Verordnungen) keine (abschließenden) Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten.** § 3¹.

Die Satzungen dürfen die bestehenden Reichs- und Landesgesetze nur ergänzen, keinesfalls aber gegen sie verstoßen.

II. Verfahren.

1. **Erlassen, geändert und aufgehoben werden die Satzungen durch den Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeinderäten, § 55¹ Ziff. 4.**

Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nur erforderlich, soweit sie in der DGD. selbst (z. B. für die Hauptsatzung gemäß § 3², für die Satzung über Benutzungszwang gemäß § 18) oder in anderen Gesetzen (z. B. für Gebührenordnungen gemäß § 8 RWG.) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Vgl. auch S. 60.

2. **Erforderlich ist öffentliche Bekanntmachung, § 3³.**

Am Tage nach der Bekanntmachung treten sie, sofern sie selbst keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, in Kraft. Sie können sich auch rückwirkende Kraft beilegen, dies jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in größeren Gemeinden regelmäßig durch amtliche Verkündungsblätter oder durch vom Bürgermeister bestimmte Tageszeitungen, in kleineren Gemeinden nach Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise. § 4 I. DB.

2. Die Hauptsatzung insbesondere.

Leitendes Statut

Sie ist das **Verfassungsstatut der Gemeinde** und überragt dadurch an Bedeutung alle sonstigen Satzungen. Jede Gemeinde muß eine Hauptsatzung haben.

- I. **Inhalt.** Die DGD. schreibt erschöpfend vor, welche Bestimmungen die Hauptsatzung enthalten muß und darf.

1. **Sie muß enthalten Vorschriften über:**

- a) Zahl der Beigeordneten, § 34². Vgl. S. 28.
- b) Zahl der Gemeinderäte, § 49². Vgl. S. 35.

2. **Sie kann enthalten Vorschriften über:**

- a) Aufwandsentschädigung, 27¹. Vgl. S. 29.
- b) Ehrenbezeichnungen, § 28¹; Amtsstracht und Amtszeichen, § 47.
- c) Hauptamtliche oder ehrenamtliche Verwaltung von Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten, § 39¹. Vgl. S. 29.
- d) Vorbildung für die Stellen der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten in Stadtkreisen, § 40. Vgl. S. 29.
- e) Wiederberufung hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneten auf Lebenszeit, § 44. Vgl. S. 32.
- f) Bestellung von Beiräten für bestimmte Verwaltungszweige, § 58. Vgl. S. 38.

II. Verfahren. Es gelten außer den obengenannten (E I II) für alle Satzungen maßgebenden Vorschriften noch folgende, der besonderen Bedeutung der Hauptsatzung Rechnung tragende **Sonderbestimmungen**. Sie bedarf:

1. Der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. § 33¹, vgl. S. 40 und
2. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 3², vgl. S. 60.

3. Sonstige Satzungen, die Sonderbestimmungen unterliegen.

I. Die Haushaltsatzung. Eine solche ist von jeder Gemeinde für jedes Rechnungsjahr zu erlassen. § 83.

1. Inhalt. Die Einzelheiten werden im Abschnitt „Haushalt“ behandelt; f. S. 41f.
2. Verfahren. Die Satzung bedarf für gewisse Punkte der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, auch bestehen besondere Bestimmungen für ihre öffentliche Bekanntgabe. Näheres S. 42.

II. Satzungen über den sog. Anschluß- und Benutzungszwang. § 18.

1. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsatzung anzuordnen:

- a) den Zwangsanschluß von Grundstücken an Einrichtungen, die der Volksgesundheit dienen (Wasserleitung, Entwässerung, Müllabfuhr u. dgl.),
- b) den Zwang zur Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe.

Voraussetzung ist, daß es sich um ein dringendes öffentliches Bedürfnis handelt. Diese Satzungen sind für die Gemeinden von größter praktischer Bedeutung, da sie die rechtliche Grundlage für die Wirtschaftlichkeit aller gemeindlichen Versorgungsbetriebe bilden.

2. Die Anordnung muß durch ausdrückliche Satzung erfolgen, für die außerdem folgendes gilt:

- a) Sie muß die betr. Einrichtung allen Einwohnern zur Benutzung zur Verfügung stellen.
- b) Sie kann Ausnahmen von dem Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets (z. B. einzelne Stadtviertel) und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken (z. B. Wohnhäuser) oder Personen beschränken.
- c) Sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Vgl. auch S. 60.

II. Die Gemeindeverfassung.

Vorbemerkung.

I. Die bisher geltenden Gemeindeverfassungsgesetze (Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen) aus der liberalen Zeit sahen wie im Staat nach der Montesquieuschen Lehre von der Gewaltenteilung zwei Organe mit getrennten Aufgaben für die Gemeindeverwaltung vor, nämlich:

1. Ein beschließendes Organ, das aus unmittelbaren Wahlen hervorging (Gemeindeparlament).

keit. Auch wenn er dem Rat seiner Gemeinderäte folgt oder die Zustimmung des Beauftragten oder der Aufsichtsbehörde erhält, kann er sich nicht dahinter verschanzen.

2. **Er vertritt die Gemeinde** als verfassungsmäßig dazu berufenes Organ. § 36¹.

a) **Regelmäßig** bedürfen die sog. **verpflichtenden Erklärungen** des Bürgermeisters, d. h. solche die die Gemeinde verpflichten sollen, der **Schriftform** und sind unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters **handschriftlich** zu unterzeichnen. § 36².

b) **Ausnahme: Geschäfte der laufenden Verwaltung**, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36², brauchen also insbesondere nicht schriftlich abgeschlossen zu werden. § 3 der 2. DV. zur DGD. vom 25. III. 1936 und der hierzu ergangenen Ausf.-Anw. vom 31. III. 1937 (MBlB. 1937 Sp. 517).

3. **Er ist der Dienstvorgesetzte aller Beamten, Angestellten und Arbeiter** der Gemeinde, er stellt sie an und entläßt sie. § 37. Dagegen hat er selbst keinen Vorgesetzten; Näheres in Heft 14⁵. Die Rechtsstellung der Gemeindebeamten richtet sich, abgesehen von den wenigen besonderen Bestimmungen der DGD., nach dem DVG.

Bei der Anstellung hat er den Stellenplan einzuhalten. Ein solcher muß von allen Gemeinden aufgestellt werden. Ausf.-Anw. zum DVG. vom 1. VII. 1937. MBlB. Sp. 1051.

II. **Die Beigeordneten sind die Stellvertreter des Bürgermeisters.** § 34¹.

1. **Sie sind wie der Bürgermeister verfassungsmäßige Gemeindeorgane** und heben sich dadurch von den übrigen Gemeindebeamten ab, daß sie allein „Kraft Gesetzes“ Vertreter, und zwar ständige Vertreter des Bürgermeisters sind. Ihre Anzahl bestimmt die Hauptsatzung; sie richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

a) **Sie bedürfen also innerhalb ihres Arbeitsgebietes keines besonderen Auftrags** zu seiner Vertretung.

b) **Sie sind innerhalb ihres Arbeitsgebietes ständige Vertreter** des Bürgermeisters; d. h. nicht bloß im Falle seiner Behinderung.

Verpflichtende Erklärungen können die Beigeordneten aber nur gemeinsam mit einem sonst vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnen. § 36².

2. **Sie unterliegen aber nach allen Richtungen den Weisungen des Bürgermeisters**, der jede Angelegenheit an sich ziehen kann. § 35².

Sie sind also nicht mehr, wie es unter der Magistratsverfassung der Fall war, Mitglieder eines Mehrheitsbeschlüsse fassenden Kollegiums.

3. Es sind zu unterscheiden:

a) **Der Erste Beigeordnete. Er ist der ständige allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.** § 35. Er ist daher jederzeit berechtigt, Verwaltungshandlungen an Stelle des Bürgermeisters ohne Rücksicht auf dessen Behinderung vorzunehmen.

Wenn er selbst verhindert ist, so wird er durch den Diensthältesten der übrigen Beigeordneten vertreten. Der Bürgermeister kann schriftlich eine andere Reihenfolge bestimmen. Er entscheidet auch, wenn beim Zutrittstreten der D.D. mehrere Beigeordnete im Amt sind, in Zweifelsfällen, wer von ihnen Erster Beigeordneter ist, ohne an die Reihenfolge nach dem Dienstatte gebunden zu sein. I. D.B. § 12¹.

b) **Die übrigen Beigeordneten. Sie erhalten bestimmte Arbeitsgebiete (Dezernate) zugewiesen, die sie als ständige Sondervertreter des Bürgermeisters nach dessen Weisungen verwalten.** § 35².

Arbeitsgebiete dieser Art sind z. B. das Assen- und Rechnungswesen, Bau-, Schul- und Gesundheitswesen.

Die Handlungen, die die Beigeordneten innerhalb ihres Arbeitsgebietes vornehmen, verpflichten die Gemeinde genau so, als wenn sie von dem Bürgermeister oder dem Ersten Beigeordneten vorgenommen wären. Wegen der Unterzeichnung s. aber II 1 b oben.

2. Ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete.

Das Amt des Bürgermeisters und der Beigeordneten wird teils ehrenamtlich, teils hauptamtlich verwaltet. Ersteres ist in den kleinen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen die Regel, letzteres in den größeren Gemeinden, deren Verwaltung Sonderkenntnisse und die volle Arbeitskraft des Leiters erfordert.

I. Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete sind (unbesoldete) Ehrenbeamte der Gemeinde.

In Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern ist der Bürgermeister grundsätzlich ehrenamtlich tätig. § 39¹. Ausnahme: Vgl. unten II 2.

Es kann ihnen aber eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. § 27¹.

II. Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete sind besoldete Gemeindebeamte.

1. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern „muss“ die Stelle des Bürgermeisters — oder wenigstens eines Beigeordneten — hauptamtlich verwaltet werden. § 39².

Für Stadtkreise, deren Leitung größere Anforderungen an die Fachkenntnisse stellt, besteht die weitere Bestimmung, daß der Bürgermeister — oder der Erste Beigeordnete — die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. Die Aufsichtsbehörde kann hier aber Ausnahmen zulassen. § 40.

2. **In Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern „kann“ die hauptamtliche Verwaltung der Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten durch die Hauptfajung bestimmt werden.**

Diese Ausnahme ist von Bedeutung besonders für kleine Bade- und Fremdenverkehrsorte mit schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Da die Hauptfajung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, ist Sorge getragen, daß derartige „Ausnahmen von dem Grundsätze der Ehrenamtlichkeit auf das unabweisbar nötige Maß beschränkt bleiben“ (Begr. zu § 39¹).

3. Die Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten.

I. Grundsätzliches.

1. **Nach bisherigem Recht** wurden die leitenden Gemeindebeamten regelmäßig von den beschließenden Organen (vgl. S. 26) gewählt.

Dies Verfahren bot keine Gewähr, daß die besten und geeignetsten Männer berufen wurden. Außerdem würde die Wahl dem heute geltenden Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit und der Verantwortung gegenüber dem Staat widersprechen.

2. **Nach jetzigem Recht** werden der Bürgermeister und die Beigeordneten durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. § 6². Dabei sind drei Elemente beteiligt.
 - a) **Die NSDAP. als die den Staat tragende Partei**, deren Grundgedanken und Ziele auch in der Gemeindeverwaltung Richtschnur sein müssen. Sie wirkt durch einen Beauftragten bei der Auswahl der zu Berufenden entscheidend mit.
 - b) **Die Gemeinderäte** (vgl. S. 33 ff.) als das genossenschaftliche Element der Selbstverwaltung, welche die örtlichen Belange vertreten. Sie wirken bei der Auswahl beratend mit. Bei der Auswahl eines Beigeordneten ist auch der Bürgermeister zu hören.
 - c) **Der Staat als Träger der letzten Verantwortung** für jede in ihm geübte öffentliche Verwaltung. Er hat bei der Berufung das entscheidende Wort. (Begr. zu § 41.)

II. Verfahren. § 41.

1. **Die zu besetzende Stelle ist, wenn sie hauptamtlich ist, öffentlich anzuschreiben.** § 41¹.

Ausnahmen können durch die zuständige Staatsbehörde (vgl. unten 3) zugelassen werden. Ehrenamtliche Stellen brauchen nicht ausgeschrieben zu werden, § 41⁴.

2. **Die eingehenden Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten.**
 - a) Dieser berät sie mit den Gemeinderäten in nichtöffentlicher Sitzung.
 - b) Daraufhin schlägt er bis zu drei Bewerber vor.

3. **Die Vorschläge des Beauftragten werden von ihm unter Beifügung aller Bewerbungen an die zuständige Staatsbehörde weitergeleitet. Dies ist:**
 - a) Der Reichsminister des Innern für Stadtkreise mit mehr als 100 000 Einwohnern, soweit es sich um Bürgermeister, Erste Beigeordnete und Stadtkämmerer handelt.
 - b) Der Reichsstatthalter für die Stadtkreise im übrigen.
 - c) Die obere Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Städte und
 - d) die Aufsichtsbehörde für die übrigen Gemeinden.

Bez. Aufsichtsbehörden vgl. S. 61.
4. **Der weitere Verlauf ist alsdann nach § 41³ wie folgt:**
 - a) Die Staatsbehörde erklärt sich mit einem der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden.
 - b) Sie ist mit keinem der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden. Dann sind nach erneuter Beratung mit den Gemeinderäten neue Vorschläge einzureichen.
 - c) Wenn die Staatsbehörde auch mit diesen nicht einverstanden ist oder wenn innerhalb einer bestimmten Frist ein Vorschlag nicht gemacht wird, so beruft die Staatsbehörde selbst den Bewerber.
5. **Die Ernennung des Beamten durch Aushändigung der Anstellungsurkunde wird in allen Fällen durch die Gemeinde vollzogen. § 37 Satz 2.**

Erst damit entsteht die Beamteneigenschaft. § 27 des deutschen Beamtenges. v. 26. I. 37.

III. Umstände, die der Berufung entgegenstehen.

1. **Bürgermeister und Beigeordnete können nicht sein** gemäß § 42 (vgl. Ausf.-Anw. MinBl. i. B. Sp. 454):
 - a) Besoldete Reichs- und Staatsbeamte, Beamte einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - b) Angestellte und Arbeiter der Gemeinde, sowie von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist.
 - c) Angestellte von öffentlichen Krankenkassen.
 - d) Geistliche.
2. **Verboten ist die sog. Vetternwirtschaft. § 43. Bürgermeister und Beigeordnete dürfen miteinander nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.**
 - a) **Ausnahmen** können durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden in **keinen Gemeinden** (unter 1000 Einwohnern), weil dort die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten beschränkt ist.
 - b) Wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit entsteht, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist der Bürgermeister hauptamtlich, so scheidet der Beigeordnete aus. Ist letzterer hauptamtlich und der Bürgermeister ehrenamtlich, so scheidet dieser aus. Wenn beide Teile ehrenamtlich sind, so scheidet, falls sie sich nicht einigen, der an Lebensalter Jüngere aus. Auf gegenwärtige Stellentinhaber findet diese Bestimmung bis zur Wiederbesetzung keine Anwendung. DB. § 14.

IV. Berufungsdauer und Zurücknahme der Berufung.

1. Die Berufungsdauer beträgt gemäß § 44:

- a) Für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete 6 Jahre.

Sie müssen aber ihr Amt bis zum Amtseintritt des Nachfolgers weiterführen. Wiederberufung ist zulässig.

- b) Für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete 12 Jahre.

Sie sind verpflichtet, wenn ihre Wiederberufung unter nicht ungünstigeren Bedingungen in Aussicht genommen ist, das Amt jeweils 12 weitere Jahre weiterzuführen, und verwirken, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ihren Anspruch auf Ruhegehalt. Diese Vorschrift ist in §§ 29, Abs. 3, 58 DVO. enthalten, die an die Stelle des § 44, Abs. 1, S. 2 u. 3 DVO. getreten sind. In der Hauptfassung kann auch bestimmt werden, daß bestimmte, besonders bewährte Stelleninhaber auf Lebenszeit berufen werden.

2. Zurücknahme der Berufung.

Die Berufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten kann bis zum Ablauf des als Probejahr geltenden ersten Amtsjahres durch die zuständige Staatsbehörde (s. oben II 3) zurückgenommen werden. § 45.

- a) Verfahren. Erforderlich ist:

- a) Anhörung des Reichsstatthalters für Stadtkreise mit mehr als 100000 Einwohnern, soweit es sich um Bürgermeister, Erste Beigeordnete und Rämmerer handelt (Fall zu II 3 a oben).

Wenn der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter der NSDAP. ist, so ist neben ihm auch dieser zu hören. § 117².

- β) Einbernehmen mit dem Gauleiter, wenn der Reichsstatthalter selbst die zuständige Staatsbehörde, er aber nicht zugleich Gauleiter ist. Hier handelt es sich um die Stadtkreise im übrigen (Fall zu II 3 b oben). § 117².

- γ) Einbernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. für alle Kreisangehörigen Gemeinden (Fall zu II 3 c und d oben). Kommt in den Fällen zu β u. γ kein Einbernehmen zustande, so entscheidet bei β der Reichsinnenminister, § 117², bei γ der Reichsstatthalter, § 45¹.

- b) Schadloshaltung des Betroffenen.

Wenn die Berufung zum hauptamtlichen Bürgermeister zurückgenommen wird, so erhält er noch weitere drei Monate die bisherigen Bezüge und wird nach Möglichkeit in seine frühere oder eine gleichwertige Dienststellung zurückgeführt. I. DV. §§ 18, 19. Dadurch sowie durch die weitere Bestimmung, daß die Staatsbehörde schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres auf die Zurücknahme der Berufung verzichten kann (§ 45²), wird die Härte, die für die Bewerber in der Einrichtung des Probejahres liegt, gemildert.

4. Pflichten und Rechte der Bürgermeister und Beigeordneten.

I. Pflichten.

1. Die allgemeinen Pflichten ergeben sich wie bei allen Gemeindebeamten aus dem allgemeinen Beamtenrecht, insbesondere also aus dem DVO.

2. Eine besondere Treupflicht gegen die Gemeinde haben sie insofern, als sie Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen dürfen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter (z. B. als Vormund) handeln. §§ 26, 38.
3. Das Verbot der Mitwirkung bei persönlicher Beteiligung, welches, wie oben S. 19 bereits näher dargelegt, für die ehrenamtliche Beteiligung der Bürger besteht, gilt in der gleichen Weise auch für die Amtsführung der Bürgermeister und der Beigeordneten. §§ 25, 38; vgl. auch § 5 DVO.

II. Rechte.

1. Die allgemeinen Dienstbefugnisse und vermögensrechtlichen Ansprüche (Besoldung, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge) ergeben sich ebenfalls aus dem allgemeinen Beamtenrecht.

2. Das Recht auf die Amtsbezeichnung ist besonders geregelt:
a) Die Amtsbezeichnung der Bürgermeister lautet in allen Gemeinden einheitlich **Bürgermeister**, in Stadtkreisen führt er die besondere Amtsbezeichnung **Oberbürgermeister**. § 32¹.

Von der Ermächtigung des § 119 Ziff. 3, andere herkömmliche Amtsbezeichnungen vorzuschreiben, hat der Reichsminister des Innern keinen Gebrauch gemacht. Nur können Stelleninhaber in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, ihre bisherigen Amtsbezeichnungen „Oberbürgermeister“, „Erster Bürgermeister“ beibehalten. § 10 I. DV.

b) Die Amtsbezeichnung der Beigeordneten. § 34².

a) In Stadtkreisen heißt der Erste Beigeordnete „Bürgermeister“.

β) In den sonstigen Städten heißt der Finanzbeigeordnete „Stadtkämmerer“, die übrigen „Stadttrat“, z. B. Stadtbaurat, Stadtschulrat usw.

γ) In Gemeinden, die nicht Städte sind, kann der Reichsminister des Innern herkömmliche Amtsbezeichnungen vorschreiben. § 119 Ziff. 3.

III. Verantwortung.

Die Möglichkeiten, den Bürgermeister für etwaige Verstöße gegen seine Pflichten zur Verantwortung zu ziehen, ergeben sich:

1. Aus dem allgemeinen Beamtenrecht (Reichsdienststrafordnung usw.).
2. Aus den besonderen Haftungs Vorschriften der DVO. §§ 92, 93, 115 (vgl. S. 45).

B. Gemeinderäte.

Vorbemerkung.

I. Nach bisherigem Recht gab es in den Gemeinden (wie S. 26 ausgeführt) neben dem als Verwaltungsorgan bestellten **Bürgermeister eine beschließende Körperschaft.**

1. Diese wurde von der Bürgerschaft nach dem für die Reichs- und Landtagswahlen geltenden Wahlsystem gewählt.

Den politischen Parteien war daher ein bestimmender Einfluß auf die Wahlen eingeräumt, die Zugehörigkeit zu einer dieser Parteien war regelmäßig die Voraussetzung zur Aufnahme von Bewerbern in die Wählerliste.

2. Sie faßte ihre Beschlüsse in parlamentarischer Form im Wege der Abstimmung. Das Verwaltungsorgan mußte sie ausführen.

Die Folge war, daß auch in Gemeindeangelegenheiten Parteiwirtschaft mit allen ihren üblen Begleitererscheinungen herrschte und keiner eigentlich die Verantwortung trug.

II. Nach jetzigem Recht ist der Bürgermeister die allein verantwortliche Persönlichkeit. Der Gefahr, daß die Verwaltung dadurch der Bevölkerung entfremdet wird und dem Bürokratismus verfällt, wird durch die Einrichtung der Gemeinderäte vorgebeugt, die dem Bürgermeister als Führerrat zur Seite stehen.

1. Die „Mitarbeit aller erfahrenen, an der örtlichen Gemeinschaft interessierten Kräfte zu gewinnen, sie im Dienst an der Gemeinde zusammenzuführen und so Gemeinsinn und Heimatliebe zu fördern“, wird nach wie vor als Hauptziel der Selbstverwaltung angesehen.

2. Daher beraten sie den Bürgermeister lediglich und fassen keine Mehrheitsbeschlüsse durch Abstimmung im Auftrage politischer Parteien. Sie fühlen sich nicht mehr als Gegenspieler der Gemeindeverwaltung, sondern werden zusammen mit dem Bürgermeister zum Gemeinwohl tätig. Sie werden nicht mehr gewählt, sondern berufen.

„Aus der Bürgerschaft kommend und mit der Bürgerschaft lebend“ verkörpern sie das „genossenschaftliche Element“ in der Selbstverwaltung (Wegr. zu § 48¹).

1. Die Berufung der Gemeinderäte.

I. Voraussetzungen der Berufung.

1. Allgemein ist erforderlich, daß sie die Fähigkeit besitzen, ein Ehrenamt in der Gemeinde zu bekleiden.

Sie müssen also vor allem das Bürgerrecht besitzen, mit dessen Verlust jede ehrenamtliche Tätigkeit endet, § 22².

2. Insbesondere ist auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und guten Leumund zu achten. § 51¹.

Außerdem sind solche Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungsbereich der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflusst.

3. Es darf kein Ausschließungsgrund vorliegen. Kraft gesetzlicher Bestimmung sind ausgeschlossen von der Berufung:

a) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde zulassen. § 51².

b) Frauen. § 6².

c) Der Beauftragte der NSDAP. § 50 stellt ausdrücklich fest, daß er nicht Gemeinderat ist.

Es würde seiner Stellung im Aufbau der Gemeindeverfassung auch widersprechen, wenn er zu diesem Amt berufen werden könnte, um so mehr, als er sich ja selbst dazu berufen müßte.

II. Verfahren bei der Berufung. § 51.

Die Berufung erfolgt durch den Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister.

Handwritten note: Nach § 48

Handwritten note: nach § 51

1. Die Berufung durch den Parteibeauftragten entspringt aus der Erwägung, daß die NSDAP. als Repräsentantin des Volkes durch ihren Beauftragten innerhalb der Gemeinde die Vertreterin der Gemeindebürgerschaft ist, und daß die Gemeinderäte zum Teil politische Aufgaben (vgl. unten zu 2 I 1) haben.

„Wenn man nun die Gemeinderäte als den Ausdruck des genossenschaftlichen Elements der Selbstverwaltung betrachtet, so muß an die Stelle der Wahl der Bürgerschaft die Berufung der Gemeinderäte durch den Beauftragten der NSDAP. eben als Repräsentantin des Volkes treten“ (Begr. zu § 51).

2. Die Mitwirkung des Bürgermeisters ist deshalb erforderlich, weil die Gemeinderäte keine Berater sind und die Fruchtbarkeit seiner Amtsführung wesentlich von der Wahl der richtigen Männer abhängt. Er muß daher Gelegenheit haben, Anregungen und Wünsche vorzubringen.

Der Ausdruck „Benehmen“ bedeutet aber nicht, daß ein Einvernehmen zustande kommen muß. Der Beauftragte der NSDAP. kann sich gegebenenfalls über etwaige Bedenken des Bürgermeisters hinwegsetzen; doch wird, wie die Begründung ausdrücklich betont, im Regelfalle anzunehmen sein, daß sich beide über die zu berufende Persönlichkeit verständigen.

III. Ausschneiden bei Nichterfüllung der Voraussetzungen.

Gemeinderäte, die den Voraussetzungen zu I 2 und 3a nicht oder nicht mehr entsprechen, scheiden aus. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter, § 54; wenn dieser nicht zugleich Gauleiter ist, im Einvernehmen mit ihm, § 117². Auf Grund der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu entlassen.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. Allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderäte.

Die Gemeinderäte sind (Ehren-)Beamte (so amtl. Begründung und Ausf. Anweisung für Kommunalbeamte zu § 149 DBG. vom 1. VII. 1937), erhalten daher eine Aufstellungsurkunde und sind überhaupt allen für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften unterworfen.

Sie führen in Städten die Amtsbezeichnung „Ratherr“. § 48².

2. Zahl der Gemeinderäte. § 49.

Sie wird durch die Hauptsatzung bestimmt; jedoch ist durch das Gesetz bindend eine Höchstzahl festgesetzt:

- a) in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern 12.
- b) in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden 24,
- c) in den Stadtfreien 36.

3. Amtszeit. § 52.

Die Gemeinderäte werden auf 6 Jahre berufen.

- a) **Wiederberufung ist zulässig**, sofern die für die erstmalige Berufung vorgeschriebenen Voraussetzungen noch vorliegen.
Der ausscheidende Gemeinderat kann aber seine Wiederberufung gemäß § 23¹ Ziffer 3 ablehnen.
- b) **Wenn ein Gemeinderat vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet**, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen.

2. Der Aufgabenkreis der Gemeinderäte.

I. Ihre Aufgaben im allgemeinen.

Sie zerfallen in 2 Gruppen; § 48¹:

1. **Die politische Aufgabe, die dauernde Führung der Verwaltung mit der Bürgerschaft zu sichern.**

Sie sollen insbesondere auch den Maßnahmen des Bürgermeisters in der Bevölkerung Verständnis verschaffen.

2. **Die sachverständige und eigenverantwortliche Beratung des Bürgermeisters.**

Sie sind dabei weder an Weisungen des Bürgermeisters, der Aufsichtsbehörde, noch sonst irgendeiner Stelle gebunden.

Da die Beratung des Bürgermeisters die bedeutungsvollste Aufgabe der Gemeinderäte ist, ist sie durch das Gesetz, wie folgt, eingehend geregelt:

II. Die beratende Tätigkeit im besonderen.

1. **Die Fälle der gesetzlichen Anhörungspflicht.**

Damit die Gemeinderäte möglichst weitgehend an den Geschicken der Gemeinde teilnehmen, müssen **alle „wichtigen“ (Selbstverwaltungs-) Angelegenheiten** mit ihnen beraten werden; § 55¹ S. 1. Angelegenheiten, die nicht zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehören, dürfen nicht erörtert werden; § 57¹. Als Gegenstände, bei denen der Bürgermeister ihnen stets Gelegenheit zur Äußerung geben muß, hebt § 55¹ insbesondere hervor:

- a) Änderung der Gemeindegrenzen,
- b) Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen,
- c) Aberkennung des Bürgerrechts,
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen. Besondere Bestimmungen trifft § 84 über die Beratung der Haushaltsfassung. Vgl. S. 42,
- e) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- f) Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, besonders vor Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen, sowie vor Beteiligung an solchen Unternehmen; vgl. S. 23 unter II 2,
- g) Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist; vgl. S. 54, 55.
- h) Verfügung über Gemeindevermögen, besonders vor Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vor Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- i) Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen, Veränderungen der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen; vgl. S. 46f.,
- k) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind,
- l) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten; vgl. S. 48f.
- m) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, soweit sie nicht geringfügig sind,
- n) Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,
- o) die Jahresrechnung. § 96. Vgl. S. 46.

Wenn eine Angelegenheit der unter a—o bezeichneten Art nach pflichtgemäßem Ermessen des Bürgermeisters keinen Aufschub duldet, so kann er von der Beratung absehen. Er hat dann den Gemeinderäten bei der nächsten Beratung die Art der Erledigung mitzuteilen.

2. Die Fälle der fakultativen Anhörung.

Bei allen übrigen Angelegenheiten liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, ob er die Gemeinderäte hören will oder nicht.

Es ist aber der Wille des Gesetzgebers, daß die Anhörung möglichst oft erfolgt, und der Kreis der „wichtigen“ Angelegenheiten im Sinne von 1 nicht zu eng aufgefaßt wird.

III. Verfahren bei der Beratung.

1. Die Gemeinderäte werden vom Bürgermeister zu Sitzungen geladen; diese sind nach Bestimmung des Bürgermeisters öffentlich oder nichtöffentlich.

Die Gemeinderäte müssen teilnehmen, sofern sie nicht vom Bürgermeister beurlaubt sind. § 56⁴. Bei Interessenkollision darf der Gemeinderat an der Beratung nicht teilnehmen und muß den Beratungsraum verlassen. § 25.

2. Neben den Gemeinderäten nehmen die Beigeordneten teil; andere Beamte und Angestellte der Gemeinde, sowie Sachverständige, können vom Bürgermeister zugezogen werden. § 56³.

3. Der Beauftragte der NSAP. kann stets teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (vgl. S. 39), und ist zu den entsprechenden Sitzungen einzuladen. §§ 33¹, 50.

4. Der Bürgermeister leitet und handhabt die Ordnung der Sitzung.

Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Bürgermeister und zwei von ihm bestimmten Gemeinderäten unterzeichnet wird.

5. **Eine Abstimmung findet nicht statt.** Jeder einzelne Gemeinderat muß aber sachlich mitarbeiten. Er hat eine **gesetzliche Äußerungspflicht**. § 57:

- a) Er muß sich auf Verlangen des Bürgermeisters zu bestimmten Beratungsgegenständen äußern.
- b) Er muß widersprechen, wenn er anderer Ansicht ist wie der Bürgermeister. Die abweichenden Äußerungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Das ist wichtig für die Aufsichtsbehörde und die dadurch einer Kontrolle unterworfenen Bürgermeister.

C. Beiräte. *Honoriar*

1. Vorbemerkung.

- I. **Nach bisherigem Recht** bestanden, namentlich in den größeren Gemeinden, sog. **Deputationen**, Ausschüsse oder gleichartige Organe für die **dauernde Verwaltung einzelner Aufgaben**; sie waren aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und Bürgern zusammengesetzt.
- II. **Nach jetzigem Recht** (§ 58) werden an deren Stelle **Beiräte zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig** (z. B. Finanzwesen, Schulwesen, Wohlfahrtswesen) bestellt. Dies können sein:
 1. Gemeinderäte.
 2. Außerdem andere sachkundige Bürger, auch Frauen.

2. Berufung und Aufgaben.

I. Die Berufung.

1. **Sie erfolgt durch den Bürgermeister** (§ 58), nicht — wie bei den Gemeinderäten — durch den Beauftragten der R. S. D. M. P. Dies rechtfertigt sich daraus, daß sie lediglich sachkundige Berater der Verwaltung sind, ohne die besonderen politischen Aufgaben der Gemeinderäte.
2. **Ob, wieviele und für welche Verwaltungszweige Beiräte zu bestellen sind, wird durch die Hauptatzung bestimmt.** Bindend vorgeschrieben ist ihre Bestellung bei wirtschaftlichen Unternehmen, § 74 (vgl. S. 54) und für die Aufgaben des Jugendamtes, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 § 9 in der Fassung des Gesetzes vom 1. II. 39.

II. Die Aufgaben.

1. **Die Aufgaben bestimmen sich nach dem Verwaltungszweig**, für den die Beiräte berufen sind, und beschränken sich auf die sachverständige Beratung.
Die Zählungnahme mit der Bürgerschaft ist nicht ihre Aufgabe.
2. **Für die Beratung gelten dieselben Vorschriften wie für die Beratung mit den Gemeinderäten, jedoch mit folgenden Abweichungen** (§ 59):
 - a) Die Sitzungen sind stets nichtöffentlich.
 - b) Der Vorsitz braucht nicht vom Bürgermeister selbst geführt zu werden, sondern kann von ihm auch (generell oder für den Einzelfall) einem Beigeordneten übertragen werden.

D. Der Beauftragte der NSDAP.

I. Grundfäßliches.

Der in der Verfassung des Dritten Reichs ausgeprägte Grundsatz der Einheit von Partei und Staat muß auch in den Gemeinden, da sie Glieder des Staats sind, seinen Ausdruck finden. Näheres über die Aufgabenteilung zwischen NSDAP. und Verwaltung und die Unzulässigkeit von Übergriffen in die Zuständigkeit des anderen in Heft 14¹, S. 9. *Münchener*

1. Die Organe der Selbstverwaltung besorgen und überwachen die Durchführung der Gesetze nach den Richtlinien der politischen Führung und dem Grundsatz der Eigenverantwortung.

In diese Aufgabe, also in die laufende Verwaltung darf daher die NSDAP. nicht eingreifen.

2. Die NSDAP. ist die organisierte Volksbewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung (Näheres hierüber in Heft 13¹) und hat diese auch in der Selbstverwaltung durchzusetzen.

Um diese Aufgabe erfolgreich zu verwirklichen, ist eine Mitwirkung der Partei bei der Ernennung der leitenden Beamten und bei sonstigen personellen Fragen erforderlich. *Mitwirkung der Partei*

„Deshalb wird sie in die Verwaltung der Gemeinde maßgebend eingeschaltet, aber zur Wahrung des Führergrundsatzes in gesetzlich so bestimmt geregelter Weise, daß die Verantwortlichkeit des Leiters der Gemeinde nicht verwischt wird.“ (Begr. zum allgemeinen Teil, I. c.) *ist nicht*

Das Organ, dessen sie sich zur Sicherung des Einflangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei bedient, ist der Beauftragte der NSDAP.

II. Bestimmung des Beauftragten.

Der Stellvertreter des Führers hat die Kreisleiter — in Stadtkreisen mit mehreren Parteikreisen einen der Kreisleiter — zu Parteibeauftragten bestimmt. Ausf. B. zu § 118 vom 26. III. 35.

1. Die Ernennung erfolgt durch den Gauleiter, der den Beauftragten mit bindenden Weisungen für die Erledigung seiner Geschäftsangelegenheiten versehen kann.

Er kann auch im Einzelfall selbst an Stelle des Beauftragten dessen Geschäfte wahrnehmen.

2. Ausnahme: Für die Stadt München behält sich der Führer und Reichskanzler selbst die Aufgaben des Parteibeauftragten vor. § 1.

III. Die Aufgaben des Beauftragten. § 33.

Er wirkt mit bei folgenden Akten von personeller Bedeutung:

1. Bei der Berufung und Abberufung der maßgebenden Gemeindebeamten, nämlich:

- a) Des Bürgermeisters und der Beigeordneten, die von ihm nach Beratung mit den Gemeinderäten der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen werden. Vgl. S. 30.

- b) **Der Gemeinderäte**, die von ihm selbst im Benehmen mit dem Bürgermeister berufen werden, ohne daß es einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Auch ihre Abberufung kann durch die Aufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit ihm erfolgen. Vgl. S. 34.
2. **Bei einzelnen bedeutungsvollen Verwaltungsakten** nämlich:
- a) **Bei Erlass der Hauptsatzung**. Auch die Hauptsatzung regelt insbesondere Fragen von irgendwie personeller Bedeutung, vgl. S. 25.
- b) **Bei Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen**. Vgl. S. 20.
- Zu a u. b: Die diesbezüglichen Entschlüsse des Bürgermeisters bedürfen seiner Zustimmung.

III. Gemeinbewirtschaft.

Vorbemerkung.

I. Die DGD.

Sie regelt auch die Gemeinbewirtschaft, und zwar in ihrem 6. Teil, der sich unmittelbar an den Teil über die Verwaltung der Gemeinden anschließt. Damit wird nicht nur rein äußerlich der innere Zusammenhang zwischen Verwaltung und Wirtschaftsführung zum Ausdruck gebracht, sondern von vornherein betont, „daß eine fruchtbare Gemeindeverwaltung unter allen Umständen durch eine geordnete Finanzwirtschaft bedingt ist“ (Begr. zu 3 des allg. Teils).

Richtungsgebende Gedanken bei der Neuordnung, die sich das Ziel setzt, die Wirtschaftsführung der Gemeinden „mit ihrer eigenen nachhaltigen Leistungsfähigkeit und mit der gebotenen Rücksicht auf die Wirtschaftskraft der pflichtigen Volksgenossen in Einklang zu bringen“, waren:

1. Die **Aufstellung fester Normen** für die gemeindliche Wirtschaftsführung ist notwendig, weil sie dem Gemeindeleiter die volle und ausschließliche Verantwortung erleichtern.
2. Die **Staatsaufsicht** muß auf dem wirtschaftlichen Gebiet ganz besonders, mehr noch als auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung, zur Geltung kommen. Wie sehr die Gemeinbewirtschaft einer solchen Aufsicht bedarf, haben gerade die Auswüchse der Nachkriegszeit in erschreckender Weise dargetan.
3. Das **Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen** bedarf besonders eingehender Regelung.

In Ergänzung der im wesentlichen vorbeugenden Befugnisse der Staatsaufsicht ist eine planmäßige nachträgliche Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung geboten.

II. Das preuß. Gemeindefinanzgesetz.

Das preuß. Gemeindefinanzgesetz mit seinen eingehenden, nur die Gemeinbewirtschaft betreffenden Vorschriften (und die

RD. über ein vereinfachtes Gemeindefinanzgesetz für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden) gelten für die preuß. Gemeinden ergänzend zur RD. (Näheres in der preuß. Überleitungsordnung vom 30. III. 35), für die preussischen Kreise und Provinzen dagegen uneingeschränkt und ausschließlich.

Zu I u. II: Die RD. wie das preuß. Gemeindefinanzgef. schließen sich ihrerseits wieder eng an die Grundsätze der Reichshaushaltsordnung von 1922 an. Hierin zeigt sich die heutige Einheitlichkeit der gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft.

A. Der Haushalt.

Die einschlägigen Vorschriften, die die RD. erst im 4. Abschnitt des 6. Teils bringt, werden hier an erster Stelle behandelt, weil die Haushaltsführung von besonderer Bedeutung für die gesamte Wirtschaft der Gemeinde ist. Die näheren Einzelheiten über Aufstellung, Gliederung, Begriffe und Ausführung des Haushaltsplanes enthält die Gemeindehaushaltsverordnung (GemH.V.) v. 4. IX. 37, die der weiteren Vereinheitlichung des Haushaltsrechts im ganzen Reich und der Vergleichbarkeit der Haushaltspläne untereinander dient; sie gilt in Österreich vorläufig nicht.

I. Rechnungsjahr und Haushaltsplan. Jede Gemeinde hat für einen bestimmten Zeitraum, das Rechnungsjahr, einen Haushaltsplan aufzustellen.

1. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem des Staates (Reichs) (§ 82), läuft also gemäß § 3 RD. vom 1. IV. bis 31. III. Benannt wird es nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.
2. Der Haushaltsplan wird im Rahmen einer Satzung, der Haushaltsatzung, aufgestellt (§ 83), die erforderlichenfalls durch eine Nachtragsatzung (§ 88) zu ändern ist. Vgl. VI 2b.

II. Die Haushaltsatzung.

1. Bestandteile § 83. In der Haushaltsatzung müssen festgesetzt werden:
 - a) Der Haushaltsplan (aber nur mit gewissen Endzahlen). § 85.
 - b) Die Steuersätze für die sog. Jahressteuern; d. h. diejenigen Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, z. B. Bürger-, Gewerbe- und Grundsteuer.
 - c) Der Höchstbetrag der für das Rechnungsjahr zulässigen Kassenkredite. Vgl. S. 51.
 - d) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.
2. Rechtliche Bedeutung. Die Haushaltsatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben § 89.

a) **Sie bindet den Bürgermeister.**

Hier liegt der Kernpunkt des ganzen Haushaltsrechts. Vgl. auch S. 43. Er darf nur die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen erheben und Ausgaben nur in der Begrenzung des Haushaltsplans verfügen. Eine Änderung, deren Notwendigkeit sich im Laufe des Jahres ergeben sollte, ist nur im Wege einer Nachtragsjahung zulässig, für deren Zustandekommen dieselben Formvorschriften wie bei der Haushaltsjahung selbst (vgl. 3) gelten.

b) **Dritte können aus ihr keine Ansprüche herleiten.**

B. B. kann ein Sportverein nicht klagbar werden, wenn ein Stadion, für dessen Anlage Mittel vorgesehen waren, nach pflichtmäßigem Ermessen des Bürgermeisters einstreifen und nicht auszuführen bleibt (vgl. § 31 GemStB.).

3. **Zustandekommen der Haushaltsjahung.**

a) **Sie ist vom Bürgermeister so rechtzeitig aufzustellen, daß sie nach Beratung mit den Gemeinderäten spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. § 84.**

Ein bestimmter Termin für ihre Aufstellung ist also nicht festgesetzt; er muß aber so früh liegen, daß die Gemeinderäte sich hinreichend unterrichten und Stellung nehmen können (vgl. b.)

b) **Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für gewisse Punkte, nämlich für**

- a) die Höhe der Steuersätze nach den darüber bestehenden Vorschriften,
- β) den Höchstbetrag der Kassenkredite (vgl. S. 51),
- γ) den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan (vgl. III 3b) § 86¹.

Im übrigen dient die Vorlage an die Aufsichtsbehörde dazu, diese über die Finanzverhältnisse der Gemeinde auf dem Laufenden zu halten und in die Lage zu setzen, Verstöße gegen zwingende Vorschriften und Grundsätze von vornherein zu verhindern.

c) **Sie bedarf der Beratung mit den Gemeinderäten (Fall der Zwangsanhörung). § 55¹ Ziff. 4.**

d) **Sie ist öffentlich bekanntzumachen; wenn einzelne Punkte genehmigungspflichtig sind, erst nach Ausspruch der Genehmigung. § 86².**

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist der (eingehende, nicht nur die Endzahlen enthaltende) Haushaltsplan — nicht die übrigen Teile der Jahung — öffentlich anzulegen. § 86².

III. **Der Haushaltsplan insbesondere. § 85.**

1. **Er muß alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres enthalten. § 85¹ S. 1.**

Erforderlich ist somit, daß folgende finanzpolitischen Grundsätze befolgt werden, die auch für die Haushaltsführung des Reichs und der Länder gelten. Vgl. Grundriß Bd. 18.

a) **Grundsatz der Vollständigkeit.** Er darf kein sog. Netto-Haushaltsplan sein, der nur die reinen, nach Abzug der Kosten verbleibenden Einnahmen und Ausgaben aufweist, sondern muß ein Brutto-Haushaltsplan sein. § 10 der GemStB.

b) **Grundsatz der Einheitlichkeit.** Es muß ein alle Einnahmen und Ausgaben umfassender Gesamtplan aufgestellt werden, dem im Bedarfsfalle spezialisierte Einzelpläne für die einzelnen Verwaltungszweige beigegeben werden können; aber **verboten sind grundsätzlich Sonder-Haushaltspläne**, die Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Gesamtplans enthalten.

2. **Er muß ausgeglichen sein.** Die Ausgaben und Einnahmen müssen sich die Waage halten, bilanzieren. § 85¹ S. 2. Notfalls muß auf Ausgaben für freiwillige Aufgaben (vgl. S. 23) verzichtet werden, § 9 der GemH. Fehlbeträge aus Vorjahren sind einzubeziehen.

Wenn ein solcher Ausgleich aus den sonstigen Einnahmen (Ertrag wirtschaftlicher Unternehmungen u. dgl.) nicht möglich ist, so ist die Gemeinde befugt, zur Deckung der Ausgaben Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. § 85². Da das die Regel ist, ist das Kommunalabgaberecht von besonderer Bedeutung. Vgl. Heft 14³ S. 24ff.

3. **Man gliedert den Haushaltsplan gewöhnlich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.**

Die DGD. schreibt eine solche Teilung nicht ausdrücklich vor, setzt sie aber, indem sie in verschiedenen Paragraphen von dem außerordentlichen Haushaltsplan spricht, als regelmäßig voraus.

a) **Der ordentliche Haushaltsplan enthält die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben.**

b) **Der außerordentliche Haushaltsplan enthält die unregelmäßig oder einmalig auftretenden Einnahmen und Ausgaben.** Insbesondere dürfen gemäß § 76¹ Darlehn nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufgenommen werden, und ihr Gesamtbetrag bedarf dort der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Näheres S. 48f.

IV. Verwendung der Haushaltsmittel.

1. **Der Hauptsatz des ganzen öffentlichen Haushaltsrechts** ist, daß der Bürgermeister die Verwaltung nach der Haushaltsfassung führen muß. Er darf die **Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich** ist. § 89 DGD. und § 32 GemH.

Er ist also keineswegs verpflichtet, alle in der Haushaltsfassung vorgesehenen Ausgaben wirklich zu leisten, sondern nur dazu berechtigt (sog. Autorisation) und auch dies nur im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

2. **Insbesondere dürfen nach ausdrücklicher Vorschrift von § 90 Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind, oder der Eingang tatsächlich und rechtlich gesichert ist.**

Es soll vermieden werden, daß derartige Vorhaben aus laufenden Einnahmen oder Rassenkrediten (vgl. S. 51) vorfinanziert werden, in der Erwartung, daß diese Vorriffe durch die dafür in Aussicht genommenen außerordentlichen Deckungsmittel (insbesondere Anleihen) nach deren Eingang abgedeckt werden können. Es genügt also nicht, daß ein bestimmter Darlehensbetrag bewilligt ist, sondern die Darlehn müssen in der Gemeindekasse eingegangen oder ihr rechtzeitiger Eingang muß wenigstens sichergestellt sein.

3. Die Gemeinden dürfen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nur für ihre eigenen Aufgaben verwenden, nicht für solche, die anderen Körperschaften, Organisationen u. dgl. obliegen. Ausnahmen bewilligt der Reichsinnenminister. § 54a des Finanzausgleichgesetzes von 1926 in der Fassung des Gef. vom 31. VII. 38.

V. Verfahren bei verspäteter Feststellung der Haushaltsatzung § 87.

1. Grundsätzlich soll, wie bei II 3 ausgeführt, die Haushaltsatzung bei Beginn des neuen Rechnungsjahres rechtsgültig vorliegen.
2. Tatsächlich sind Verzögerungen oft unvermeidlich.

Z. B. weil die für gewisse Punkte vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch nicht erteilt werden konnte.

Unter einer derartigen Verzögerung darf natürlich die ordnungsmäßige Weiterführung der Gemeindeverwaltung nicht leiden; zu ihrer Sicherung sind folgende **Vorschriften** aufgestellt:

- a) Der Bürgermeister darf nur die notwendigsten Ausgaben leisten.
- b) Er darf sowohl die feststehenden Einnahmen wie auch die einer jährlichen Neu festsetzung bedürftenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres weiter erheben.
- c) Er darf Kassenkredite und Darlehn nur in Anspruch nehmen, soweit die ihm im Vorjahre erteilte Ermächtigung dazu noch nicht erschöpft ist.

VI. Haushaltsüberschreitungen.

1. Haushaltsüberschreitungen liegen vor:

- a) Wenn überplanmäßige Ausgaben geleistet werden, d. h. wenn für einen bestimmten Zweck mehr ausgegeben wird, als im Haushaltsplan vorgesehen ist.
- b) Wenn außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden, d. h. wenn Ausgaben für einen Zweck geleistet werden, der im Haushaltsplan überhaupt nicht berücksichtigt ist.

2. Haushaltsüberschreitungen beider Art lassen sich, da der Haushaltsplan auf Schätzungen beruht, auch bei vorsichtiger Wirtschaftsführung nicht immer vermeiden. Da sich die Voraussetzungen im Laufe des Rechnungsjahres ändern können und häufig ändern, muß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, von dem Plan abzuweichen. Es bedarf hierzu grundsätzlich einer Nachtragsatzung (§. 41); § 88².

- a) Überschreitungen des ordentlichen Haushaltsplans von nicht erheblichem Umfang sind ohne Nachtragsatzung zulässig, bedürfen aber stets der Zustimmung des Bürgermeisters oder des von ihm ermächtigten Beamten (in der Regel des Stadtkämmerers). §§ 88² Ziff. 2, 91¹.
- b) Überschreitungen des außerordentlichen Haushaltsplans bedürfen ausnahmslos einer Nachtragsatzung. §§ 88² Ziff. 2, 91².

Für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, gilt entsprechendes, § 91². Z. B.: Die Anordnung größerer Wiederherstellungsarbeiten.

VII. Haftung der Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten.

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Haushaltsvorschriften der DGD., insbesondere bei schuldhaften Haushaltsüberschreitungen haften diese Personen der Gemeinde für den entstandenen Schaden. §§ 92, 93¹.

a) Der Umfang der Haftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB. über die Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen.

b) Geltend gemacht wird die Haftung durch den Bürgermeister, der gemäß § 55¹ Ziff. 10 grundsätzlich nur nach Beratung mit den Gemeinderäten auf den Anspruch verzichten kann.

2. Ausgeschlossen ist die Schadensersatzpflicht bei eigenmächtigen Haushaltsüberschreitungen dieser Personen, wenn,

a) zur Abwendung einer dringenden Gefahr, sofort gehandelt werden mußte,

b) das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wurde,

c) und mit dem Antrage auf Zustimmung beim Bürgermeister sofort Anzeige erstattet wurde. § 93.

Diese Haftung ergibt sich für die Beamten eigentlich schon aus den allgemeinen Beamtenhaftungsbestimmungen. Ihre Aufnahme in die DGD. erschien aber zur Eindringlichkeit und der Angestellten wegen nötig.

B. Rassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

Aus den Vorschriften des diese Gegenstände behandelnden 5. Abschnitts ist hier kurz folgendes hervorzuheben:

I. Die Gemeindefassen sind einheitlich durch einen besonderen Rassenverwalter zu verwalten. § 94.

II. Im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres, also spätestens bis zum 30. VI., muß der Bürgermeister über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen. § 95. Sie ist der Rechenschaftsbericht über das Ergebnis der Jahreswirtschaft.

Näheres für die Gemeinden mit über 3000 Einwohnern vgl. in der BD. über das Rassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (RuRWG.) vom 2. XI. 38.

III. Die Rechnungsprüfung.

1. Die Vorprüfung.

Sie erfolgt durch ein Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde und findet daher nur in den Gemeinden statt, die ein Rechnungsprüfungsamt besitzen. Dies sind insbesondere die Stadtkreise. § 100.

a) Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. § 97.

Es prüft die Rechnung mit allen Unterlagen dahin,

α) ob der Haushaltsplan eingehalten ist, sog. Staffkontrolle;

β) ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren ist.

Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, so berichtet das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister, der die erforderliche Aufklärung zu veranlassen hat. Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht zusammen, § 98.

b) **Unabhängige Stellung des Rechnungsprüfungsamtes.** § 101.

- a) Es untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.
- ß) Sein Leiter kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berufen und abberufen werden.
- γ) Er darf mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Klassenverwalter nicht verwandt oder verschwägert sein.

Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes kann nur dann Wert haben, wenn es in der Gemeindeverwaltung eine etwas herausgehobene und unabhängige Stellung besitzt.

2. **Die Beratung mit den Gemeinderäten.**

Für die Beratung der Rechnung gilt abweichend von dem sonstigen Beratungsverfahren die besondere Bestimmung, daß jeder Gemeinderat berechtigt ist, sich vor Abschluß der Beratung schriftlich zu äußern, und verlangen kann, daß die Beratung eine Woche ausgesetzt wird, um ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Er hat aber dann auch die Pflicht, diese in der Beratung mündlich zu vertreten. § 96.

3. **Die endgültige Prüfung.**

Die Rechnung ist mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Niederschrift über die Beratung und den schriftlichen Bemerkungen der Gemeinderäte der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, die durch eine besondere Stelle die Rechnung prüfen läßt.

Da die Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde eine Prüfung in eigener Sache ist, muß sich ihr eine für die Entlastung maßgebliche überörtliche endgültige Prüfung anschließen; die Vorprüfung erleichtert ihr nur die Arbeit.

IV. **Die Entlastung.**

Die Aufsichtsbehörde erteilt nach der endgültigen Prüfung durch förmlichen Beschluß die Entlastung. § 99².

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Prüfung ein wichtiges Mittel für die Durchsetzung der neuen Verwaltungsgrundsätze in den Gemeinden ist.

C. **Gemeindevermögen.**

I. **Einteilung des Gemeindevermögens.**

1. **Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.**

- a) **Verwaltungsvermögen, das Verwaltungszwecken dient** und keinen oder nur unverhältnismäßig geringen Ertrag bringt. Z. B. Schulgebäude, Parkanlagen.
- b) **Finanzvermögen, das Erwerbzzwecken dient** und einen Ertrag bringt oder wenigstens bringen soll. Z. B. Gaswerke.

2. **Nach rechtlichen Merkmalen.**

- a) **Gemeinde- oder Kämmerervermögen, an dem die Gemeinde Eigentum und Nutzung hat.**
Z. B. Häuser, gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Waldungen.

- b) **Gemeindegliedervermögen**, auch Bürgervermögen, Gemeinde, genannt. An ihm hat die Gemeinde nur das Eigentum, die Nutzung steht den Einwohnern oder einer Klasse von ihnen (Gemeindegliederklassenvermögen) zu.

z. B. Wiesen-, Weide-, Waldnutzungen.

Von dem Nutzungsrecht am Gemeinde- und Gemeindegliedervermögen können Nutzungsberechtigte, die nicht Gemeindebürger sind z. B. Juden, vom Bürgermeister mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. § 2 der V. D. B. D. vom 24. XI. 38.

- c) **Ortliches Stiftungsvermögen**, dessen Erträge Zwecken der Gemeinde zufließen. Es kommen hier zweierlei Rechtsformen in Betracht:

- a) Entweder ist die Gemeinde selbst Eigentümerin der Stiftung (sog. fiduziarische Stiftung)
β) oder eine besondere juristische Person des bürgerlichen Rechts ist für die Stiftung eigens geschaffen und dadurch Eigentümerin des Stiftungsvermögens geworden.

Auf weitere Unterscheidungen braucht hier nicht eingegangen zu werden.

II. Allgemeine Grundsätze für die Vermögensverwaltung: Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. § 60¹.

1. Die Unterhaltung darf nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts (insbesondere also nicht durch Anleihen) erfolgen. § 60².
2. Für Ersatzbeschaffung und Erweiterung von Vermögensgegenständen sind aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes Rücklagen anzusammeln. § 60³.
3. Erlöse aus Veräußerung von Vermögensgegenständen (vgl. III) sind regelmäßig dem Vermögen wieder zuzuführen. § 63.

III. Veräußerung insbesondere.

1. Vermögensgegenstände, die in absehbarer Zeit für die Gemeindeaufgaben nicht gebraucht werden, dürfen grundsätzlich von der Gemeinde veräußert werden.
2. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf nur:
 - a) die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen aller Art,
 - b) der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) die Veräußerung von wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Sachen, insbesondere von Archiven.
3. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können durch **RD. des Reichsinnenministers** für die Rechtsgeschäfte zu 2 a u. b angeordnet werden, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden.

Demgemäß bestimmt die I. D. B., daß der Verkauf oder Tausch von Grundstücken genehmigungsfrei ist:

- a) Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes, wenn das betreffende Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit Straßenregulierungen u. dgl. erfolgt und mit gewissen Einschränkungen auch, wenn es der Förderung der städtischen Siedlung dient. § 23 I. D.B.
- b) Ohne Rücksicht auf den Zweck, wenn der Wert einen gewissen Höchstbetrag nicht übersteigt, beginnend in kleinen Gemeinden mit 1000 RM. und steigend bis 50000 RM. in den Großstädten. § 24 I. D.B.

IV. Sonderbestimmungen für Gemeindevermögen. Solche bestehen für:

1. Die Gemeindewaldungen. Sie sind nach dem bisherigen, in den einzelnen Landesteilen sehr verschiedenen Recht zu bewirtschaften. § 64.
2. Das Gemeindegliedervermögen. Für seine Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der DGB., für die Nutzung dagegen bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten in Kraft. § 65¹.

Diese sind nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Landesteile so mannigfaltig, daß eine einheitliche Regelung nicht in Frage kommt.

- a) Zulässig ist die Umwandlung in freies Gemeindevermögen gemäß den bisherigen Vorschriften nach Beratung des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten. § 55¹ Ziff. 9. Vgl. S. 37.
 - b) Unzulässig ist aber die Umwandlung von Gemeindevermögen in Gemeindegliedervermögen. § 65². Sie würde eine mit den Grundsätzen der DGB. unvereinbare Verringerung der Einnahmen der Gemeinde bedeuten.
3. Das örtliche Stiftungsvermögen. § 66.
 - a) Es ist (in beiden oben I, 2c genannten Fällen), soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der DGB. zu verwalten und von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten.
 - b) Wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl durch die Stiftung gefährdet wird, so ist Umwandlung des Stiftungszweckes oder Aufhebung der Stiftung in Anwendung des § 87 BGB. zulässig. Sie erfolgt durch Entschliebung des Bürgermeisters mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Wille des Stifters ist zunächst zu berücksichtigen. § 87 BGB.

D. Gemeindefschulden.

I. Allgemeines.

„Erste Voraussetzung einer gesunden Schuldenwirtschaft der Gemeinde ist Planmäßigkeit und Übersichtlichkeit.“ Begr. zu § 76.

I. Gemeindefschulden können entstehen:

1. Unmittelbar durch Aufnahme von Darlehen.

Dies ist die häufigste und deshalb an besondere Bedingungen geknüpfte Art, in der Schuldenverbindlichkeiten eingegangen werden.

2. Mittelbar durch:

- a) Übernahme von Bürgschaften.
- b) Verpflichtung aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten, z. B. Wechselbürgschaften.

c) Rechtsgeschäfte, die einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen. Z. B. Wenn ein Grundstück auf Ratenzahlungen, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden, gekauft wird.

II. Die Übernahme von Schuldverpflichtungen der genannten Art bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. § 78¹. Anderenfalls ist sie, wie jedes Geschäft des bürgerlichen Rechtsverkehrs, das ohne die vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen ist, unwirksam. § 104¹.

Ausnahmen:

1. Nicht erforderlich ist die Genehmigung bei Geschäften, die im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden und ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren. § 78³.

Z. B. Beschaffung von Heizmitteln und Bürobedarf, die laufend bezahlt werden.

2. Weitere Ausnahmen kann der Reichsinnenminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister durch Verordnung zulassen und dafür Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben.

Beispiel: Erwirbt eine Gemeinde ein Grundstück, das hypothekarisch belastet ist, so bedarf sie zur Übernahme der persönlichen Schuld keiner Genehmigung, wenn die Schuld eine bestimmte, nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestufte Höhe nicht überschreitet. § 32 der I. D. B.

2. Einzelheiten.

Das Schuldenmachen der Gemeinde (die sog. Fremdfinanzierung) wird in ihrem eigenen Interesse und im Interesse des Kapitalmarktes (derzeitiger Vorrang des Reichsfinanzbedarfs) besonders überwacht, gegen Mißbrauch gesichert und soweit wie möglich eingeschränkt.

I. Aufnahme von Darlehen.

Als Darlehn gelten gemäß § 76¹ Anleihen, Schuldverschreibungen, Scheindarlehen, nicht aber Kassenkredite (s. II).

1. Voraussetzung der Zulässigkeit der Darlehensaufnahme.

a) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufgenommen werden und zwar

α) ausschließlich für eigene Zwecke der Gemeinde,

β) zur Bestreitung eines außerordentlichen unabweisbaren Bedarfs und soweit eine andere Bedarfsdeckung nicht möglich ist. §§ 76¹, 77¹.

Z. B. dürfen die Gemeinden also nicht Darlehen aufnehmen zur Weitergabe an private Wirtschaftsbetriebe, zur Deckung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren oder für Zwecke des ordentlichen Haushaltsplans. Ausf.-Anw. zu § 77.

b) Die Aufnahme solcher Darlehen ist nur zulässig nach § 77²:

α) Wenn sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zurückbezahlt werden können.

β) Andernfalls in zwei besonderen Fällen:

aa) wenn durch das Darlehen ein anderes langfristiges Darlehen, das für denselben Zweck gewährt und rechtlich sowie tatsächlich gesichert ist, lediglich vorweggenommen wird;

ββ) wenn Gemeindevermögen veräußert wird, der Erlös zur Abdeckung des Darlehens ausreicht und auch bestimmt eingeht.

c) **Der Abschluß von Verträgen, die die Gemeinden über ein Jahr hinaus belassen, also von dahrlehnähnlichen Geschäften setzt voraus, daß die Ausgaben erstmalig im Haushaltsplan festgesetzt sind (§ 45 GemStB.).**

2. Tilgungsvorschriften.

a) **Zur Sicherung der Rückzahlung ist für jedes Darlehen ein Tilgungsplan aufzustellen.** § 80¹. Dabei gelten folgende Tilgungsgrundsätze:

a) Die Tilgung muß um so höher sein, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehenszweckes ist.

β) Ein Darlehen, mit dem ein wiederkehrendes Bedürfnis befriedigt wird, muß bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt werden. § 80².

Die Mindesthöhe der im Tilgungsplan aufzunehmenden Tilgung ergibt sich aus den Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages. § 80².

b) **Eine Tilgungsrücklage ist anzusammeln, wenn das Darlehen nicht in Teilzahlungen (Annuitäten), sondern mit dem Gesamtbetrage fällig wird.** § 80³.

3. Bestellung besonderer Sicherheiten. § 79.

a) **Grundsätzlich ist es verboten, daß die Gemeinde dem Darlehensgeber eine besondere Sicherheit bestellt.**

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. § 104².

b) **Ausnahmen können durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrrückung entspricht.**

Z. B. kann die Aufsichtsbehörde eine hypothekarische Belastung zulassen, wenn ein Grundstück mit Mitteln eines der Gemeinde gewährten Darlehens bebaut wird. Jedoch ist die hypothekarische Belastung solcher Grundstücke ausgeschlossen, bei denen eine Zwangsvollstreckung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde (z. B. Grundstück, auf dem ein Krankenhaus errichtet werden soll). Ausf.-Anw. zu § 79. Vgl. auch § 116.

4. Verfahrensvorschriften.

a) **Der Bürgermeister hat die Aufnahme des Darlehens mit den Gemeinderäten zu beraten.** § 55¹ Ziff. 11.

b) **Die Gemeinde hat der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß die ihr durch Verzinsung und Tilgung erwachsenden Verpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.** Dieser Nachweis ist insbesondere erforderlich, wenn die Zins- und Tilgungsbeträge durch die Mehreinnahmen, die aus der Verwendung des Darlehens erwachsen, nicht gedeckt werden. § 77¹.

3. B. wenn die Gemeinde ein Darlehen für einen nicht werbenden Zweck, wie den Bau eines Verwaltungsgebäudes, aufnimmt, so belastet der Zins- und Tilgungsdienst den Haushaltsplan, ohne daß aus dem Darlehen eine Mehreinnahme erzielt wird. Anders bei werbenden Zwecken, wie bei einem Wasserwerk, das durch das Wassergeld unmittelbare Einnahmen zur Deckung der Darlehensschulden erbringt.

Der **Nachweis der Leistungsfähigkeit** gilt regelmäßig als erbracht, wenn die Gemeinde für die Darlehenszwecke bereits aus ordentlichen Mitteln einen erheblichen Kapitalstock angesammelt hat. § 77¹.

- c) **Die Aufsichtsbehörde hat den Gesamtbetrag der Darlehen**, durch die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes befritten werden sollen (vgl. S. 43), **zu genehmigen und außerdem jedes einzelne Darlehen**. §§ 76,¹ 78¹.

Die Darlehensermächtigung erlischt regelmäßig mit Ablauf des Rechnungsjahres. § 76². Die IV. DB. enthält Sondervorschriften für Stadtkreise über 100000 Einwohner.

II. Kassenkredite.

Sie gelten nicht als Darlehen im Sinne des Gesetzes (§ 76¹), da ihre Aufnahme, wie der Name besagt, lediglich dazu dient, Kassenschwierigkeiten zu vermeiden, die aus einem vorübergehenden Mißverhältnis zwischen dem Eingang erwarteter Einnahmen und dem Fälligwerden vorausgesehener Ausgaben entstehen können. Für sie gilt folgendes:

1. **Nur für Ausgaben des ordentlichen Haushalts** dürfen Kassenkredite aufgenommen werden, keinesfalls also zur einstweiligen Finanzierung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts.
2. **Nur bis zu dem Höchstbetrag**, der durch die Haushaltsfassung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist und grundsätzlich ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmeposts nicht übersteigen darf. **Die Genehmigung** darf auch **nur** gegeben werden, **wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage** (s. unten zu III 1a) **gedeckt** werden kann.

Die Ermächtigung gilt nur für die Dauer des Rechnungsjahres und erlischt mit dessen Ablauf, auch wenn sie bis dahin noch nicht erschöpft ist; es sei denn, daß die neue Haushaltsfassung noch nicht rechtsächtig vorliegt (vgl. S. 44). Für Stadtkreise über 100000 Einwohner ist die Genehmigung unter besonderen Voraussetzungen nicht erforderlich. Vgl. IV. DB.

Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, sind bei dieser einzurechnen. § 81¹.

3. **Zurückzahlen** sind die Kassenkredite **aus den ordentlichen Einnahmen** des laufenden Rechnungsjahres oder sonst innerhalb von 9 Monaten.

Daß sie aus ordentlichen Einnahmen zurückerstattet werden müssen, entspricht ihrer Zweckbestimmung; es brauchen aber nicht unbedingt die Einnahmen des laufenden Jahres zu sein, sondern es genügt, wenn die Rückerstattung in längstens 9 Monaten erfolgt. § 81².

III. Bildung von Rücklagen.

Sie soll die Aufnahme neuer Schulden durch die Gemeinden weitgehend verhindern und die Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus Eigenmitteln zwingen (sog. Eigenfinanzierung), sowie Ausgleich und Stetigkeit in die kommunalen Haushalte bringen.

Diese neu eingeführte Rücklagenwirtschaft beruht auf der auf Grund von § 105 DGD. erlassenen **Rücklagenb. vom 5. V. 36** und der dazu gehörigen **Ausf. Anw. vom 17. XII. 36** (RMBl. S. 1647). Sie gilt in Österreich vorläufig nicht.

1. Arten der Rücklagen.

Jede Gemeinde muß aus Mitteln des ordentlichen Haushalts **Rücklagen ansammeln**, und zwar stets eine Betriebsmittel- und eine allgemeine Ausgleichsrücklage (a u. b); andere Rücklagen (c—f) dagegen nur, soweit die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorhanden sind, z. B. eine Tilgungsrücklage, soweit überhaupt Darlehen aufgenommen sind.

a) Die **Betriebsmittelrücklage** soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes ohne Inanspruchnahme von Rassenkrediten sichern. §§ 1 und 2.

Es sind Mittel mindestens bis zu der Höhe anzusammeln, die $\frac{1}{20}$ des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls entspricht, abzügl. des Einnahmesolls aus den wirtschaftlichen Unternehmungen.

b) Die **allg. Ausgleichsrücklage** soll allzugroße Schwankungen in der steuerlichen Belastung der Einwohner auch bei einer Änderung der Wirtschaftslage verhindern. Sie ist gewissermaßen der letzte Notgroßchen. §§ 1 und 3.

Der Mindestbetrag der allgemeinen Ausgleichsrücklage ist auf $\frac{1}{20}$ des Aufkommens von Steuern und Steuerzuweisungen zu bemessen.

c) Eine **Tilgungsrücklage** ist für die Tilgung von Darlehen anzusammeln und zwar mit den Beträgen, die die Tilgungspläne vorsehen. §§ 1 und 4.

d) Eine **Bürgschaftsficherungsrücklage** ist gegen die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und ähnlichen Gewährsverpflichtungen anzusammeln, und zwar je nach der Höhe der von der Gemeinde übernommenen Gefahr. §§ 1 und 5.

e) Eine **Erneuerungsrücklage** ist vorgesehen zur Ersatzbeschaffung von Gegenständen, die durch Alter, Verbrauch usw. ersetzt werden müssen, und zwar in Höhe der voraussichtlichen Ersatzkosten. §§ 1 und 6.

f) Eine **Erweiterungs- und Sonderrücklage** ist vorgesehen für Gegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen und für sonstige Zwecke, wenn die Ausgaben aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. §§ 1 und 7.

g) **Weitere Rücklagen** für bestimmte Verwendungszwecke sind daneben nach den örtlichen Bedürfnissen zugelassen (§ 1).

2. Anlegung und Verwendung der Rücklagen.

a) **Anlegung.** § 14.

Sie soll so sein, daß die Mittel greifbar sind, und außerdem einen möglichst günstigen Ertrag liefern.

b) **Verwendung, § 15.**

Die Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, soweit die Mittel für die bisherigen Zwecke nicht mehr nötig sind oder die vorgeschriebene Mindestgrenze übersteigen.

E. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

I. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung.

Nach dem Grundsatz der Allseitigkeit des Wirkungskreises (vgl. S. 22f.) könnten die Gemeinden an sich jede wirtschaftliche Betätigung betreiben.

1. **Der Nationalsozialismus vertritt aber die Auffassung, daß ein unnötiger Wettbewerb der Wirtschaft der öffentlichen Hand mit der Privatwirtschaft vermieden werden muß.** Im wesentlichen aus diesem Grunde erklären sich die Vorschriften des § 67 DGD., nach denen die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden an folgende Voraussetzungen gebunden ist:

a) **Ein öffentlicher Zweck** muß das Unternehmen rechtfertigen.

Z. B. bei den sog. Versorgungsbetrieben wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke oder Verkehrsunternehmungen wie Straßenbahnen, Omnibuslinien, Hafenanlagen. Die Gemeinde darf sich nicht wirtschaftlich betätigen, wenn ihr einziger Zweck dabei der der Gewinnerzielung ist.

b) **Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der voraussichtliche Bedarf** müssen für Art und Umfang des Unternehmens maßgebend sein.

c) **Die Privatwirtschaft** oder ein sonstiger öffentlicher Träger dürfen nicht geeignet sein, den mit dem Unternehmen verfolgten Zweck besser und wirtschaftlicher zu erfüllen.

Z. B. Fleischläden und Hotels. Auch aus diesem Grund und wegen des zu großen Risikos sind daher Bankunternehmen den Gemeinden ganz verboten. § 67^a. Unberührt von dem Verbot des § 67^a bleiben die öffentlichen Sparkassen.

2. **Diese Voraussetzungen kommen nicht in Frage für folgende Gruppen von Unternehmen** der Gemeinde, nämlich nach § 67²:

a) **Für Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.**

Z. B. Kanalisationsanlagen auf Grund des § 35 des Reichsfeuchenges. v. 30. VI. 1900. Für diese Einrichtungen gelten die besonderen Voraussetzungen der Gesetze, auf denen die Pflicht zur Errichtung beruht.

b) **Für Einrichtungen des Unterrichts, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.**

Z. B. Schulen, Sportplätze, Krankenhäuser, Altersheime. Für sie gelten die Voraussetzungen zu 1 nicht, weil es sich bei ihnen nicht eigentlich um eine „ertragsorientierte“ wirtschaftliche Betätigung, sondern um überwiegend „wohlfahrtsorientierte“ Einrichtungen handelt. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß sie keine wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der DGD. sind, so daß es gar keiner Prüfung bedarf, ob diese Einrichtungen

sich nach sonstigen Gesichtspunkten als wirtschaftliche Betätigung darstellen oder nicht. Auch sie sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. § 67² Satz 2.

c) **Für die z. B. des Inkrafttretens der DGD. bestehenden wirtschaftlichen Unternehmungen.**

Jedoch sollen die ihnen widersprechenden Unternehmen den Absichten des Gesetzgebers gemäß abgebaut werden (Begr. zu § 64 DGD.).

II. Die Formen der wirtschaftlichen Betätigung. Sie kann erfolgen:

1. Durch Eigenbetriebe, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Sie werden von der Gemeinde in eigener Regie geführt und sind Teile der Gemeindeverwaltung. Die näheren Einzelheiten enthält die **Eigenbetriebs-VO.** vom 21. XI. 38, RWBl. S. 1650. Vor dem Weltkrieg waren sie die allgemein übliche und alleinige Form der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden.

a) **Für Eigenbetriebe sind Betriebsräte anzustellen.** § 74¹.

Diese kommen zustande wie sonstige Satzungen (vgl. S. 25). Die Betriebsräte sind insbesondere Bestimmungen über Haushaltsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung zu treffen haben, die bei allen wirtschaftlichen Unternehmen so einzurichten sind, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen. § 74².

Dadurch führt der Betrieb eine Art wirtschaftliches Eigenleben und wird verwaltungsmäßig nicht wie ein beliebig anderer Verwaltungszweig behandelt. Er wird als Sondervermögen der Gemeinde von der Werkleitung selbständig geleitet; in besonders wichtigen Fragen (z. B. über Tarife, neue Aufgaben, Feststellung des Jahresabschlusses) entscheidet der Bürgermeister; §§ 2, 4, 7 der Eigenbetriebs-VO. Man spricht daher vom „**ver selbständigsten Eigenbetrieb**“.

b) **Für jedes Unternehmen sind wirtschaftlich besonders fachkundige Bürger als Beiräte zu bestellen.** § 74².

Für mehrere Unternehmen können gemeinsame Beiräte bestellt werden. Vgl. auch § 5 der Eigenbetriebs-VO.

2. Durch rechtlich selbständige Unternehmen, die nicht von der Gemeinde als solcher geführt werden, sondern von einem durch sie geschaffenen besonderen Rechtssubjekt, meist einer AG. oder GmbH.

a) Diese Form entwickelte sich in der Systemzeit, weil die Gemeinden bestrebt waren, ihre Wirtschaftsunternehmen der parteipolitischen Beeinflussung zu entziehen. Eine derartige Umwandlung der Eigenbetriebe in selbständige Unternehmen war möglich, da ihr ein gesetzliches Verbot nicht entgegenstand.

b) Für den nationalsozialistischen Staat sind Wirtschaftsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit unerwünscht, weil sie die Einheit der Gemeindeverwaltung stören und die staatliche Aufsicht beeinträchtigen. Die DGD. hat jedoch von einem allgemeinen Verbot derartiger Unternehmen Abstand genommen. Es verbleibt also, soweit wirtschaftliche Unternehmen in Form selbständiger Rechtspersönlichkeit bestehen, bei dem bisherigen Rechtszustand.

3. **Durch Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, die aber nur zulässig ist, wenn die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.**

a) Die Gemeinde kann sich also beteiligen an einer AG. oder GmbH., nicht dagegen an einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Die Beteiligung von Gemeinden an öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden ist nicht an diese Voraussetzungen gebunden; denn bei deren Errichtung und Erweiterung sind die Aufsichtsbehörden nach Landesrechtlichen Vorschriften ohnehin weitgehend eingeschaltet (§ 69 Abs. 2, f. u. S. 63).

b) Der Bürgermeister vertritt kraft Gesetzes die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung (oder in dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist). § 70.

Er ist Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs, wenn der Gemeinde nach dem Gesellschaftsvertrage das Recht zusteht, diese Mitglieder zu bestellen. Der Bürgermeister kann in diesen Fällen einen Beamten oder Angestellten als seinen Vertreter bestellen; dieser ist dann an seine Weisungen gebunden.

III. Errichtung oder Umwandlung.

1. **Will die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen errichten oder wesentlich erweitern oder sich beteiligen, so hat sie der Aufsichtsbehörde vorher zu berichten.** §§ 68 und 69¹ S. 2.

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist. Ist dies nicht der Fall, so hat sie die Durchführung gemäß § 109 zu verhindern. Vgl. S. 57.

2. **Will sie einen Eigenbetrieb in ein rechtlich selbständiges Unternehmen umwandeln, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.** § 75. (Ausnahme: in Stadtkreisen über 100 000 Einwohner IV. DD.)

Grundsätzlich ist diese Umwandlung nicht erwünscht. Vgl. die Ausführung oben zu II 2b.

IV. Die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen.

1. **Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.** § 72¹.

Mindestens sollen die Einnahmen alle Aufwendungen decken und angemessene Rücklagen ermöglichen. § 72².

2. **Monopolbetriebe, d. h. solche Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen ihre Machtstellung nicht mißbrauchen.** Der Anschluß und die Belieferung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden. § 73. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. § 104².

3. B. darf der Anschluß an ein Elektrizitätswerk nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Teilnehmer auch die Beleuchtungskörper von dem Werk abnimmt oder Reparaturen nur durch dieses ausführen läßt.

IV. Staats- oder Kommunalaufsicht.

A. Geschichtliche Vorbemerkung.

I. Frühere Regelung.

1. Die Staatsaufsicht im Sinne des Freiherrn vom Stein.

Sie beaufsichtigte die Selbstverwaltung auf **Gesetz- und Zweckmäßigkeit** hin, nämlich ob keine Gesetzesverletzungen vorkamen, und ob in wichtigen Fällen zweckmäßig und dem Staatsinteresse entsprechend verwaltet wurde. Vgl. z. B. §§ 2, 171 ff. der Steinschen Städteordnung von 1808.

Gegen Eingriffe der Staatsaufsicht gab es die **Aufsichtsbeschwerde**.

2. Die Staatsaufsicht im Sinne des Liberalismus.

Sie war **wesentlich beschränkter**; namentlich war im Weimarer Zwischenstaat richtunggebend, daß es vor allem darauf ankäme, das Einzelleben der Gemeinden gegenüber dem Staate zu schützen.

Das Ergebnis war, daß die Staatsaufsicht schließlich vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus **auf die Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Gemeinde beschränkt** blieb und **darüber hinaus im allgemeinen nur bei schweren Erschütterungen des Gemeindelebens eingreifen** konnte.

Dabei war gegen die Staatsaufsichtsverfügungen vielfach noch das Verwaltungsstreitverfahren gegeben, in dem die Gemeinden als gleichberechtigte Gegner des Staates auftraten.

II. jetzige Regelung.

1. Die heutige Staatsaufsicht ist zu den Grundsätzen Steins zurückgekehrt und daher gegenüber der Zeit des Liberalismus **verstärkt und erweitert** worden.

In der Begründung zu 2 des allg. Teils heißt es: „Es ist daher notwendig, die Gemeinden und ihre Verwaltung im Sinne engster Staatsverbundenheit so fest in das Staatsganze einzubauen, daß ein Kampf, ja ein gegensätzliches Verhalten gegen den Staat in grundsätzlichen Zielen der Staatsführung und in der Erfüllung gesamtdeutscher Aufgaben völlig ausgeschlossen ist.“

2. Die **DDG.** stellt über **Zweck und Inhalt** der Aufsicht in § 8 folgenden allgemeinen Satz auf: Die Aufsicht schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

Näheres ergibt sich aus den Ausführungen zu B.

B. Inhalt der Staatsaufsicht.

Die wichtigsten nachstehend wiedergegebenen Bestimmungen finden sich im 7. Teil der DDG., welcher die Überschrift „Aufsicht“ führt, aber sie nicht erschöpft.

Dabei ist von folgender Gruppierung auszugehen: **Die Generalklausel** (unten zu 1) gibt die allgemeine Richtlinie und das Ziel für das Eingreifen der Staatsaufsicht. Sie enthält außerdem die

Ermächtigung, alles das zu tun, was zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist, soweit nicht im einzelnen die Mittel des Eingreifens (unten zu 2 und 3) vorgeschrieben sind. Diese **einzelnen Aufsichtsmittel** ihrerseits sind nun **entweder allgemein geregelt** (die zu 2) **oder auf bestimmte Einzelfragen besonders abgestellt** (die zu 3).

Nicht geregelt ist im Gesetz die von der Staatsaufsicht über die Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu unterscheidende **Sachaufsicht** (Dienstaufsicht), welche Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden in **Auftragsangelegenheiten** ausüben; z. B. in Angelegenheiten der kommunalen Polizei.

1. Die Generalklausel. 106

Sie ist in § 106 DGD. enthalten und ermächtigt zu einer Kontrolle in zweifacher Hinsicht:

I. Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit. Rechtsnachprüfung.

Der Staat beaufichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie **im Einklang mit den Gesetzen** verwaltet wird. Die Gemeinde muß also die Reichs- und Landesgesetze, auch die Ortsstatuten beachten.

Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit kann auch eine Kontrolle von Ermessenshandlungen sein. Vielfach stellt nämlich das Gesetz bestimmte allgemeine Richtlinien auf, an die die Gemeinde gebunden ist, innerhalb deren sie aber nach freiem Ermessen handelt; z. B. wenn § 89 S. 3 vorschreibt, daß die Haushaltsmittel sparsam verwaltet werden müssen. Hält die Gemeinde solche gesetzlichen Richtlinien offenbar nicht ein, wirtschaftet sie z. B. nicht sparsam, so liegt eine Gesetzesverletzung vor.

II. Eine gewisse Kontrolle der Zweckmäßigkeit. Staatspolitische Nachprüfung.

Der Staat beaufichtigt die Gemeinden, um sicherzustellen, daß sie **im Einklang mit den Zielen der Staatsführung** verwaltet werden. Die Gemeinde muß also die großen und ganz grundsätzlichen politischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte einhalten, von denen die nationalsozialistische Staatsführung alle Zweige des öffentlichen Lebens geleitet zu wissen wünscht.

Hierin liegt für die Staatsaufsicht insoweit eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Selbstverwaltung, als eine Verletzung dieser Gesichtspunkte auch ohne Gesetzesverletzung vorkommen kann; z. B. wenn etwa eine Gemeinde ein ein anderes Volk verletzendes Kriegerdenkmal errichten oder eine derartige Ausstellung eröffnen wollte.

Zu I u. II: Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungslosigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird. § 106 S. 2. Die Aufsichtsbehörden sollen nicht in alle Einzelheiten der Gemeindeverwaltung hineinregieren (Begr. zu § 106).

2. Die allgemeinen Aufsichtsmittel. 107-112

Sie sind zusammengefaßt im Siebenten Teil der DGD., §§ 108 bis 112 geregelt und gelten nur, soweit nicht Sonderregelungen vorliegen.

I. Das Informationsrecht. § 108.

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Insbesondere gehören dazu:

1. Prüfungen und Besichtigungen an Ort und Stelle vorzunehmen.
2. Mündliche und schriftliche Berichte einzufordern.
3. Akten und sonstige Unterlagen einzusehen. § 108.

Auch gehört hierzu das Recht der Aufsichtsbehörde, an Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und Beiräten teilzunehmen, obwohl es im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben wird.

II. Das negative oder hindernde Eingriffsrecht. § 109.

1. Voraussetzung.

Der Bürgermeister trifft eine Entschliebung oder Anordnung, die das bestehende Recht verletzt oder den Zielen der Staatsführung zuwiderläuft.

Zu den Entschliebungen gehören auch solche, die nur eine Meinungsäußerung enthalten oder nur eine Rechtsauffassung ausdrücken (z. B. daß er gewisse wichtige Angelegenheiten nicht mit den Gemeinderäten zu beraten brauche), sowie negative Entschliebungen (z. B. eine gesetzlich vorgeschriebene Satzung nicht zu erlassen).

2. Aufsichtsmittel.

Die Aufsichtsbehörde kann derartige Entschliebungen und Anordnungen aufheben und Rückgängigmachung von daraufhin bereits getroffenen Maßnahmen verlangen.

Es handelt sich hier um sog. negative Staatsaufsicht, die etwa dem früheren Beanstandungsrecht entspricht.

III. Das positive oder veranlassende Eingriffsrecht. § 110.

1. Voraussetzung.

Der Bürgermeister unterläßt es, Entschliebungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind.

Während die negative Staatsaufsicht auch eingreift, wenn das Verhalten des Bürgermeisters den Zielen der Staatsführung zuwiderläuft, ist also die positive Staatsaufsicht ausdrücklich beschränkt auf die Fälle, in denen gegen eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde verstoßen wird. Gemeint sind die auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen; solche des bürgerlichen Rechts gehören nicht hierher. Vgl. § 116.

Beispiele: Der Bürgermeister unterläßt es, eine der in § 55¹ aufgezählten Angelegenheiten mit den Gemeinderäten zu beraten oder rechtzeitig Rechnung zu legen; oder die notwendige Ausbesserung eines Gemeindegeweges oder einer Volksschule vorzunehmen; oder einen notwendigen zweiten Polizeibeamten anzustellen.

2. Aufsichtsmittel.

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Bürgermeister binnen bestimmter Frist das Erforderliche veranlaßt. Sie hat dabei den Inhalt der Entschliebung oder Anordnung im einzelnen zu bezeichnen.

Von besonderer Bedeutung ist das unter diese Befugnis fallende **Zwangsetatistierungsrecht**, wonach die Aufsichtsbehörde befugt ist, einen Betrag (für die Wege- oder Schulreparatur oder das Gehalt des Polizeibeamten) in den Haushaltsplan einzustellen, um eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Verpflichtung zu erfüllen.

IV. Die Ersatzvornahme. § 111.

1. Voraussetzung.

Zu ihr ist die Aufsichtsbehörde befugt, wenn ihre gemäß §§ 108—110, wie vorstehend ausgeführt, erlassenen **Anordnungen nicht befolgt werden**.

2. Aufsichtsmittel.

Die Aufsichtsbehörde kann die **Anordnungen** dann an Stelle und auf Kosten der Gemeinde **selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen**.

Z. B. wenn die Gemeinde trotz der Anordnung nach § 110 den Weg oder die Schule doch nicht ausbessern läßt.

V. Die Bestellung eines Beauftragten (Staatskommissars). § 112 Abs. 2. Dies ist der schärfste Eingriff in die Selbstverwaltung.

1. Voraussetzung.

Sie darf nur im äußersten Falle und nur vorübergehend im Interesse des Staatsganzen erfolgen, nämlich nur, wenn und solange

- a) der geordnete Gang der Gemeindeverwaltung es erfordert, d. h. wenn eine starke Erschütterung des Gemeindelebens vorliegt und
- b) alle sonstigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 109—111 nicht ausreichen.

2. Aufsichtsmittel.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Staatsbeamten, Gemeindebeamten oder eine sonst geeignete Person als **Staatskommissar** mit der Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten **beauftragen**.

3. Die Sonderaufsichtsmittel.

Sie sind nur zum kleineren Teil im Siebenten Teil der DGD. geregelt, im übrigen verstreut bei den einzelnen Sachgebieten. Hierher gehören hauptsächlich folgende Fälle:

I. Mitwirkung und Entscheidung:

1. **Bei Grenzänderungen** der Gemeinden, und zwar bei Grenzstreitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden, Grenzänderungsverhandlungen und bei der Auseinandersetzung nach erfolgter Grenzänderung. §§ 12¹, 14 u. 15². Näheres S. 14.
2. **Bei personellen Fragen**, und zwar bei der Berufung und Abberufung der Bürgermeister und Beigeordneten und beim Ausscheiden von Gemeinderäten. Näheres S. 30, 32 u. 35.
3. **Bei der Entlastung** des Bürgermeisters aus der Haushaltsrechnung. § 99. Vgl. S. 46.

II. Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister. § 115.

Sie werden von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde. Diese ist im Rechtsstreit die Partei. Die Aufsichtsbehörde handelt nur in ihrem Namen. Z. B. Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen des Bürgermeisters oder aus einem Mietvertrag.

Verträge des Bürgermeisters mit der Gemeinde hat die Aufsichtsbehörde zu genehmigen, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehendem Tarif handelt. § 115².

III. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden. § 116¹. Vgl. auch Heft 14¹ S. 85.

1. Wenn eine Geldforderung vollstreckt werden soll, so bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Die Verfügung darf nicht aus dem Grund verweigert werden, weil das Urteil, aus dem vollstreckt werden soll, zu Unrecht von dem Zivil- oder anderen Gericht erlassen worden sei. Die Aufsichtsbehörde hat nicht die materielle Rechtsgrundlage des Vollstreckungstitels zu prüfen. Das obliegt allein dem Vollstreckungsgericht.

Der § 116 gilt nicht:

- a) Für die Verfolgung dinglicher Rechte; hierfür gelten ausschließlich und ohne Einschränkung die Vorschriften der ZPO.
- b) Für die öffentlich-rechtlichen, d. h. im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderungen. Das folgt aus der Bezugnahme der ZPO. im § 116² letzter Satz der DGD.

2. In der Zulassungsverfügung sind die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und der Zeitpunkt, in dem sie stattfinden soll, anzugeben.

Der Sinn dieser Bestimmung ist, den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen; dadurch daß z. B. nicht das Rathaus versteigert wird.

Ein Konkursverfahren über das Gemeindevermögen ist unzulässig. § 116².

Wenn der Erlös aus den für die Zwangsvollstreckung zugelassenen Vermögensgegenständen nicht ausreicht, so müssen sich die Gläubiger nötigenfalls mit ratenweiser Abzahlung ihrer Forderungen zufriedengeben.

IV. Die Genehmigung von Maßnahmen der Gemeinde.

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine Maßnahme des Bürgermeisters der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Hierher gehört z. B.

1. Nach der DGD. selbst:

- a) Die Genehmigung von Satzungen; wie der Hauptsatzung (S. 25), der Satzung betr. den Anschlußzwang (S. 26), von Teilen der Haushaltssatzung (S. 42).
- b) Zahlreiche Vorgänge in der Gemeindevirtschaft, wie Verfügungen über Zuwendungen, Aufnahme von Darlehen, Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes usw. (S. 47, 49 u. 46).

2. Nach anderen Gesetzen:

Genehmigung von Abgabenordnungen nach dem Kommunalabgabengesetz von 1893. Genehmigung der Besoldungsordnungen nach der preuß. Sparverordnung von 1931.

Fehlt die Genehmigung, so sind Verwaltungsakte fehlerhaft (vgl. Heft 14¹ S. 34f.), Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs — schwebend — unwirksam (§ 104¹).

V. Zulassung von Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde kann von bestimmten gesetzlichen Vorschriften Ausnahmen zulassen.

Z. B. von der Vorschrift, daß in Stadtkreisen der Bürgermeister oder der erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, § 40 S. 1 (S. 29); oder von dem Verbot der Verwandtschaft zwischen Bürgermeister und Beigeordneten in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern. § 43¹ (S. 31).

VI. Anzeige an die Aufsichtsbehörde.

In einer kleineren Gruppe von Fällen muß die Gemeinde von bestimmten Vorhaben der Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten. Es ist an sich die schwächste Form der Staatsaufsicht. Sie kann aber dadurch sehr wirksam werden, daß der Staat das angezeigte Vorhaben nach § 109 DGB. verbietet oder sonst einschreitet.

Z. B. wenn eine Gemeinde mit der Nachbargemeinde Verhandlungen über die Änderung ihres Gebietes führen will, § 14¹, oder wenn sie ein wirtschaftliches Unternehmen errichten will, § 68. Ein wichtiges Beispiel ist der sog. Halbjahresbericht; der Bürgermeister hat nämlich der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes bis zum 30. IX. zu erstatten. § 30 der GemSt. v. 4. IX. 37.

4. Die staatliche Führung.

Nicht als Staatsaufsicht, sondern als darüber hinausgehende, dem Rationalsozialismus eigentümliche Führungsmaßnahmen sind zu werten:

- I. Das Informations-, Hinweisungs- und einstweilige Anordnungsrecht der preussischen Oberpräsidenten (nach der VO. vom 27. XI. 34) und der Reichsstatthalter (nach dem Reichsstatthaltergesetz von 1935). Vgl. Heft 14¹ S. 58 und Heft 13¹.
- II. Das Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan (nach der VO. vom 18. X. 1936). Vgl. Heft 14¹ S. 48.

C. Aufsichtsbehörden.

I. Die ordentlichen Aufsichtsbehörden.

1. (Untere) Aufsichtsbehörden sind, nachdem die Behördenbezeichnungen durch die 3. VO. über den Neuaufbau des Reiches vom 28. XI. 38, RGBl. I S. 1675, für das ganze Reich weitgehend vereinheitlicht worden sind:

- a) Für die kreisangehörigen Gemeinden der Landrat.
- b) Für die Stadtkreise in Preußen, Bayern, Sachsen und in den sudeten-deutschen Gebieten der Regierungspräsident, in Württemberg die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung, in Baden der Landeskommissar; in Österreich der Landeshauptmann. Bezüglich der übrigen Länder vgl. § 33¹ I. DR.

2. **Obere Aufsichtsbehörde** ist die für Stadtkreise bestimmte Aufsichtsbehörde. § 33². I. D.R.

3. **Oberste Aufsichtsbehörden** sind:

a) In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden bis auf weiteres die bisher zuständigen **obersten Landesbehörden**; sie sind an die Weisungen des Reichsinnenministers gebunden. § 33² D.R.

b) In den übrigen Ländern der **Reichsinnenminister**. § 107.

Anderer Behörden und Stellen als die hier genannten Aufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung von Kommunalaufsicht wegen nicht befugt (§ 114). Auch daraus ergibt sich der Grundsatz der Einheit der örtlichen Verwaltung.

Zu 1—3: Als **Rechtsmittel** gegen die Anordnungen zu 1 und 2 gibt es **nur noch die Beschwerde**. § 113.

a) Die **Begründung** der Beschwerde kann sich darauf stützen, daß die **Verfügung** der Aufsichtsbehörde **mit dem geltenden Recht nicht übereinstimme** oder daß sie die **Gemeinde unbillig belaste**. Ausf. Anw. zu § 113.

b) **Frift** der Beschwerde. Diese muß binnen **2 Wochen** nach Zustellung erhoben werden.

c) **Zuständig zur Entscheidung** ist die **nächsthöhere Aufsichtsbehörde**, die endgültig entscheidet. § 113².

Eine **Klage im Verwaltungsstreitverfahren** gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden ist somit **nicht mehr zulässig**. Nach heutiger Auffassung geht es nicht an, daß der Staat das interne Eingreifen in die Verwaltung seiner Gliedkörperschaften vor Verwaltungsgerichten rechtfertigen muß.

d) **Wirkung** der Beschwerde. § 113².

a) Grundsätzlich hat die Beschwerde **ausschiebende Wirkung**.

β) **Ausnahme**, wenn die Anordnung ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgeföhrt werden kann und dies in der **Anordnung ausdrücklich festgestellt** ist.

II. **Die Reichsstatthalter** (und in Preußen die Oberpräsidenten) als **besondere Aufsichtsbehörden**.

Bei gewissen wichtigen Aufgaben der Sonderaufsicht sind an Stelle der ordentlichen Aufsichtsbehörden die Reichsstatthalter und nach § 117² in Preußen die Oberpräsidenten in die Aufsicht eingeschaltet; nämlich:

1. **Bei Änderungen des Gemeindegebietes**, §§ 13—15. Vgl. S. 14 u. 15.

2. **Bei wichtigen personellen Fragen**, und zwar bei Berufung und Abberufung der Bürgermeister und Beigeordneten sowie die letzte Entscheidung bei Ausscheiden von Gemeinderäten, §§ 41, 45 und 54. Vgl. S. 30, 31, 32 u. 35.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindeverbände.

Gemeindeverbände sind die Ämter, Kreise und Provinzen. Die Ämter werden als engere, die Kreise und Provinzen als weitere Gemeindeverbände bezeichnet. **Nicht** zu den Gemeindeverbänden gehören die **Zweckverbände**. Für diese gilt noch das Landesrecht, in Preußen das Zweckverbandsgesetz vom 19. VII. 11 (s. oben S. 14).

„Bürger“ oder „Einwohner“ haben die Gemeindeverbände nicht, sondern nur „Eingeseffene“.

Der Gleichklang zwischen Selbstverwaltung und politischer Führung wird auch in den Gemeindeverbänden durch die staatstragende Bewegung, die **NSDAP.**, hergestellt. Näheres bei den einzelnen Gemeindeverbänden.

Da das Verfassungsrecht der Gemeindeverbände noch nicht reichsgesetzlich geregelt ist, kommt im folgenden nur das preussische Recht zur Darstellung.

I. Die Ämter.

I. Ämter gibt es in Preußen nur in Rheinland und Westfalen. In Schleswig-Holstein bestehen ähnliche Gebilde, sie heißen aber dort **Kirchspiellandgemeinden**.

II. Die Ämter sind eine Zusammenfassung einer Reihe von Gemeinden und bilden eine Zwischenstufe zwischen Landkreis und Gemeinde. Da nicht alle zu einem Landkreis gehörigen Gemeinden einem Amt angehören, sind zu unterscheiden:

1. **Amtsangehörige Gemeinden.** Dies können auch Städte sein; sie können nämlich durch den Regierungspräsidenten „eingeamtet“ werden. § 13¹ der Amtsordnung.

Nach der Ausführungs-Anweisung sollen Städte bis 5000 Einwohner eingeamtet werden.

2. **Amtsfreie Gemeinden.** Auch sie können eingeamtet werden. § 13² S. 2.

Die amtsfreien Gemeinden bilden nicht (mehr wie bisher) Einzelgemeinde-Ämter, sondern Gemeinden und leben nach der **DGD.** (nicht nach der Amtsordnung). Sie nehmen aber die Aufgaben wahr, die den Ämtern zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind, z. B. die **Ortspolizei**; § 5² der Amtsordnung.

III. Die Ämter sind wie die Gemeinden nur Selbstverwaltungsgebiete, nicht staatliche Verwaltungsbezirke.

1. Geschichtliche Entwicklung.

I. Die Ämter stammen aus der Zeit der napoleonischen Herrschaft. Die Besonderheit dieser Einrichtung bestand ursprünglich lediglich darin, daß mehrere Landgemeinden von einem gemeinsamen **Bürgermeister (maire)** verwaltet wurden.

II. **Unter der preussischen Herrschaft wurden die Ämter beibehalten und den preussischen Verwaltungsgrundsätzen entsprechend ausgebaut.** Mit der fortschreitenden Industrialisierung der westlichen Landesteile gelangten sie zu ständig wachsender Bedeutung als Selbstverwaltungskörper.

Ihre gesetzliche Regelung war enthalten in der rheinischen Landgemeindeordnung von 1845 und in der westfälischen Landgemeindeordnung von 1856, deren Hauptunterschiede durch ein Gef. vom 27. XII. 27 beseitigt wurden.

III. **In Zukunft wird die Amtsverfassung vielleicht Wegbereiter in ganz Deutschland für den Zusammenschluß von Gemeinden zu engeren, unter dem Kreisverbände stehenden Gemeindeverbänden sein.**

Die Vorzüge der Amtsverfassung, „die, neben der Schaffung einer fachlich geschulten Verwaltung und der Hebung der Leistungsfähigkeit, auch die Aufrechterhaltung der Gemeinden als naturgewachsene Siedlungseinheiten unter ehrenamtlicher Verwaltung sichert, werden als so wertvoll erachtet, daß ihre Übertragung auf Verhältnisse gleicher Struktur ernstlich zu erwägen ist“. Begr. zur DGD. Abg. Teil Nr. 4.

2. Die heutige Amtsverfassung und -verwaltung.

Das Recht der Ämter ist von den preussischen Gemeindeverbänden bisher als einziges vollkommen der DGD. angeglichen worden. Denn die ursprünglich nach der Machtübernahme erlassene **Amtsordnung** vom 8. X. 1934 ist nach Erlass der DGD. dieser angepaßt und neu veröffentlicht worden in einer Verordnung vom 13. VII. 1935 (Ministerialblatt für innere Verwaltung S. 893 ff.). Sie gilt auch in den Kirchspiellandgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein und **erklärt in sehr vielen Punkten die DGD. für entsprechend anwendbar.**

Nach dieser nunmehr maßgebenden Verordnung gilt für die Ämter nicht nur der **Führergrundsatz**, sondern auch die (verstärkte) **neue Staatsaufsicht.**

A. Die Verfassung des Amtes.

I. Der Amtsbürgermeister.

Er entspricht dem Bürgermeister in den Gemeinden, und für ihn gelten daher die für diesen maßgebenden Vorschriften der DGD. § 17.

1. **Er ist der „Leiter“ des Amtes.** § 9¹.

Als solcher trägt er die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung des Amtes; § 17 Amtsordnung mit § 32¹ DGD. (Führergrundsatz)

2. **Er ist in der Regel hauptamtlich.** § 24¹ S. 1.

In Ämtern mit weniger als 10000 Einwohnern kann nach Bestimmung der Hauptsatzung die Stelle auch ehrenamtlich verwaltet werden. § 24¹ S. 2.

3. **Er wird berufen** in demselben Verfahren, für dieselbe Zeit, mit derselben Zurücknahmemöglichkeit und den entsprechenden

Rechten und Pflichten wie ein (Gemeinde-) Bürgermeister. § 17.

Vgl. S. 30ff. Er ist in der amtsangehörigen Gemeinde, in der er wohnt, zugleich Bürgermeister. Ausnahmen sind jedoch zugelassen (MBlB. 1937, S. 1533).

4. Er wird vertreten durch Amtsbeigeordnete. § 9.

Für diese gilt ebenfalls die DGD. § 17.

II. Die Amtsältesten.

Sie entsprechen den Gemeinderäten und für sie gelten daher die für diese maßgebenden Vorschriften der DGD. entsprechend. § 27².

1. Sie bilden den **Führerrat des Amtsbürgermeisters.**

2. Für ihre **Berufung** gilt dasselbe wie für die Gemeinderäte.

Einige Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden müssen zu Amtsältesten berufen werden. Überhaupt sollen die einzelnen Teile des Amtes bei der Auswahl der Amtsältesten angemessen berücksichtigt werden. § 29.

3. Die **Fälle der gesetzlichen Anhörungspflicht** der DGD. werden nach § 30 um zwei weitere vermehrt:

- a) die Anwendung der **Kompetenz = Kompetenz**; vgl. unten zu B IV 2.
- b) die Bestimmung des **Amtsitzes**.

III. Beiräte

sind auch in den Ämtern zulässig und richten sich nach der DGD.; § 32.

B. Die Verwaltung des Amtes.

Sie erfolgt wie bei den Gemeinden nach den Merkmalen der Selbstverwaltung. Vgl. S. 11.

I. Die **Verbindung mit der Partei.**

Der weltanschauliche Einfluß der Partei in der Verwaltung des Amtes wird durch die **Mitwirkung des Beauftragten der NSDAP.** bei der Berufung und Aberufung des Amtsbürgermeisters und der Amtsbeigeordneten, sowie der Amtsältesten gesichert. § 17.

II. Die **Unterscheidung von Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten** besteht auch für die Ämter. §§ 3¹, 5.

III. Die **beschränkte Staatsaufsicht** für die Selbstverwaltungsangelegenheiten gilt, wie nach der DGD., § 36.

1. **Oberste Aufsichtsbehörde** ist der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
2. **Obere Aufsichtsbehörde** ist der Regierungspräsident.
3. **Aufsichtsbehörde** der Landrat.

IV. Der **Grundsatz der Allseitigkeit** der Selbstverwaltung (vgl. S. 22) gilt ebenfalls für die Ämter, § 3¹.

Soweit es sich um die Allseitigkeit im materiellen Sinne handelt, ist hierzu folgendes zu bemerken. Da auch für die

Gemeinden dieser Grundjah gilt, kann es zu unwirtschaftlichen Doppelleistungen kommen, z. B. Bau je eines Krankenhauses durch den Kreis, das Amt und eine amtsangehörige Gemeinde, während eines von den dreien genügt hätte. Daher ist folgende Aufgabenteilung vorgesehen:

1. Die Ämter können im Einzelfalle Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden übernehmen nach § 3², wenn
 - a) ihre einheitliche Durchführung erforderlich ist
 - b) oder ihre Durchführung die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt.
z. B. der Bau eines Krankenhauses.
2. Das Amt kann „allgemein“ freiwillige Aufgabengebiete der Selbstverwaltung aus der Zuständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden weg- und in seine ausschließliche Zuständigkeit übernehmen (sog. Kompetenz = Kompetenz; Recht auf Zuständigkeitserweiterung), § 4.

- a) Voraussetzungen. Die Übernahme muß erforderlich sein:
 - a) Zur einheitlichen Versorgung des Gebietes, z. B. die Versorgung der Amtseingesessenen mit elektrischem Licht.
 - b) Zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, z. B. die Einrichtung von Autobuslinien.
 - c) Außerdem müssen die Voraussetzungen zu 1 a u. b für die Übernahme einer Aufgabe im Einzelfalle vorliegen.
- b) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist erforderlich, damit dieses Recht nicht mißbraucht und dadurch die Selbstverwaltung der Gemeinden ausgehöhlt wird.

Wegen der Übernahme von Aufgaben der Gemeinden oder Ämter durch Kreis oder Provinz vgl. unten S. 70 und 73.

V. Die Finanzhoheit, d. h. die Abgabehoheit und das Recht auf einen eigenen Haushalt haben auch die Ämter.

Für die Amtswirtschaft gelten die Vorschriften der DGD. über die Gemeindefirtschaft entsprechend. § 35.

VI. Einige Besonderheiten, die nur für die Ämter gelten, bestehen im folgenden:

1. Der Einfluß des Amtsbürgermeisters auf die Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden.
 - a) Er verwaltet die Auftragsangelegenheiten der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. die kommunale Ortspolizei. § 5².
 - b) Er stellt gemeinsam mit dem (Gemeinde-) Bürgermeister die Haushaltsfassung und -rechnung auf. § 20¹.
 - c) Er unterzeichnet mit dem (Gemeinde-) Bürgermeister die verpflichtenden Erklärungen. § 20².
 - d) Er kann an den Sitzungen der Gemeinderäte teilnehmen und ihre Einberufung jederzeit verlangen. Der Bürgermeister behält zwar den Vorsitz, der Amtsbürgermeister untersteht aber nicht seiner Ordnungsgewalt. § 22.
2. Die teilweise Überordnung des Amtsbürgermeisters.

Grundsätzlich hat der Leiter eines Gemeindeverbandes kein Anweisungrecht an die Leiter der ihm angehörigen Ge-

meinweisen und keine (Staats-)Aufsichtsbefugnisse über sie. Im Verhältnis Amt zu Gemeinde ist dieser Grundsatz durchbrochen.

- a) Der Amtsbürgermeister ist als Organ des Landrats in die Staatsaufsicht eingegliedert. § 19.
 - a) Sein Informationsrecht. Alle wichtigen Entschlüsse muß der (Gemeinde-) Bürgermeister ihm zur Kenntnis bringen. Andererseits hat er die Bürgermeister zu beraten.
 - β) Sein Widerspruchsrecht. Er kann gegen ungesetzliche oder der Staatsführung zuwiderlaufende Entschlüsse des Bürgermeisters Widerspruch erheben. Gegebenenfalls entscheidet dann der Landrat.
- b) Er hat in gewissen Fällen ein Anweisungsrecht an den Bürgermeister. § 21.

Der Amtsbürgermeister kann nämlich den Bürgermeistern Angelegenheiten des Amtes zur örtlichen Erledigung übertragen. Insofern handelt dann der Bürgermeister als sein Organ und wird ihm folgepflichtig.

II. Die Kreise.

Bei den Kreisen ist folgendes zu beachten:

I. Die Unterscheidung von Stadt- und Landkreisen.

1. Landkreise sind Zusammenfassungen einer Reihe von Gemeinden (oder Ämtern).

Sie bestehen auch in den meisten anderen deutschen Ländern, wenn sie auch nach Größe und Zuständigkeit noch erhebliche Verschiedenheiten aufweisen.

2. Stadtkreise sind größere, durchschnittlich über 30000 Einwohner zählende Städte, die keinem Landkreis angehören, sondern „kreisfrei“ sind. In Österreich sind Stadtkreise z. B. Graz, Innsbruck, Linz; in den sudetendeutschen Gebieten Reichenberg u. Troppau.

Die Stadtkreise sind hauptsächlich und in erster Linie Gemeinden (Städte) und ihre Eigenschaft als Kreis tritt nur in zweiter Linie und gelegentlich mal in Erscheinung, z. B. mit gewissen kreispolizeilichen Aufgaben, vgl. § 3^o Polizeiverwaltungsgesetz v. I. VI. 31 und als Bezirksfürsorgeverband vgl. § 1 Ausf.-B.D. v. 30. V. 32 zur Fürsorgepflichtverordnung. Daher leben auch die Stadtkreise wie Gemeinden nach der DGD.; es gilt also alles im Ersten Abschnitt Gesagte auch für sie. Im folgenden sind nur die Landkreise gemeint.

Kreisangehörige Gemeinden können nur durch Beschluß des Staatsministeriums kreisfrei werden. Gesetz vom 6. IX. 1935.

- Zu 1 u. 2: Stadt- und Landkreise bilden zusammen den Regierungsbezirk, der im Gegensatz zum Landkreis nur ein staatlicher Verwaltungsbezirk ist.

II. Die Doppelnatur der Landkreise.

Der Landkreis ist — wie in den meisten anderen deutschen Ländern — zugleich Selbstverwaltungskörperschaft (Gemeindeverband, Kreiskommunalverband) und staatlicher Verwaltungsbezirk. Den österreichischen, den Landkreisen entsprechenden

Bezirkshauptmannschaften fehlt die Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft vorläufig noch.

Hier ist im wesentlichen nur von der kommunalen Eigenschaft der Kreise die Rede; über die staatliche Eigenschaft, vgl. Heft 14¹ S. 62.

I. Geschichtliche Entwicklung.

I. Die Anfänge der Kreisverwaltung.

Sie reichen bis in das 17. und 18. Jahrhundert zurück; schon damals gab es „Landräte“. Die Kreise waren damals ständische Bezirke und wurden erst allmählich staatliche Verwaltungsbezirke, eine Entwicklung, die unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) ihren Abschluß fand.

Die heutige Einteilung Preußens in Kreise geht hauptsächlich auf eine Ver-
ordnung von 1815 zurück.

II. Die Entwicklung der Selbstverwaltung in den Kreisen.

1. Reichsfreiherr vom Stein hatte auch für die Kreise eine Neuordnung unter Zugrundelegung seiner Auffassung von der Selbstverwaltung geplant. Das nach seinem Abgang erlassene Gendarmereiedikt von 1812 sah eine Verwirklichung dieser Gedanken vor, scheiterte aber am Widerstand der Rittergüter.

Erst die Kreisordnungen von 1825 folg. brachten einen gewissen Fortschritt auf dem Wege zur Selbstverwaltung der Kreise.

2. Die östliche Kreisordnung von 1872 vollendet die Selbstverwaltung in den Kreisen. Ihr Erlaß gelang Bis mar c h nur durch einen „Pairschub“ im Herrenhaus.

Sie galt nur in den östlichen Provinzen, wurde aber mit einigen Änderungen in den 80er Jahren auch in den übrigen Provinzen (als rheinische usw. Kreisordnung) eingeführt.

2. Die heutige Kreisverfassung und -verwaltung.

Das Recht der Kreise ist in Preußen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden **noch am wenigsten der nationalsozialistischen Auffassung** insbesondere dem Führergrundsatz angepaßt. Die Verfassung der Kreise beruht nämlich im Grunde noch heute auf den alten Kreisordnungen von 1872 usw. Deren Bestimmungen sind lediglich in einigen Punkten dem neuen Staatsdenken angenähert oder werden in der Praxis nach nationalsozialistischer Auffassung gehandhabt.

Eine Reichs-Kreisordnung steht noch aus, so daß im folgenden ohne Eingehen auf Einzelheiten nur die Grundzüge der Kreisverfassung und -verwaltung dargestellt werden sollen.

a) Die Verfassung des Kreises.

I. Die Organe des Kreises.

1. Der Landrat.

Seitdem durch das **Neuaufbaugesetz** vom 30. I. 34 die Länder ihren Staatscharakter verloren haben, ist der Landrat unmittelbarer Landesbeamter und mittelbarer Reichsbeamter. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt,

nach Anhörung des Stellvertreters des Führers; Führererlaß vom 10. VII. 37. Auch der Kreisauschuß ist noch zu hören (auf Grund des § 74 der östlichen Kreisordnung und der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen).

Entsprechend der Doppelnatur des Kreises hat er **zugleich staatliche und kommunale Aufgaben**. In ihm vereinigt sich in der Spitze (in Personalunion) der Kreis als staatlicher Verwaltungsbezirk und als Selbstverwaltungsbezirk.

2. Der Kreisauschuß.

Er ist nur noch **kommunales Organ**, da im Jahre 1933 seine Zuständigkeit als staatliche Behörde im Beschlußverfahren auf den Landrat und seine Zuständigkeit als Verwaltungsgericht auf das Kreisverwaltungsgericht übergegangen ist. Näheres im Heft 14¹ S. 74 und 83.

Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern.

Die Mitglieder sind z. T. noch im März 1933 vom Kreistag gewählt, z. T. durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Verordnung vom 7. VII. 33 neu berufen. Ihre Amtszeit ist bis auf weiteres verlängert. Gef. v. 9. III. 37.

II. Die Stellung der Organe des Kreises in kommunalen Angelegenheiten.

1. In finanziellen und Wirtschaftsangelegenheiten, die praktisch von entscheidender Wichtigkeit sind.

a) **Der Landrat hat die Stellung eines Führers des Kreises** („Leiter des Kreises“, § 143² Pr. Gemeindefinanzgesetz vom 15. XII. 33).

Sie kommt in folgendem zum Ausdruck:

- a) Er allein stellt den Haushaltsplan fest; §§ 3 u. 6.
- β) Er führt den Haushaltsplan aus; § 31.
- γ) Er führt die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen des Kreises.

b) **Der Kreisauschuß hat die Stellung eines Führerrats.**

D. h. der Kreisauschuß berät den Landrat in wichtigen Finanzangelegenheiten, ähnlich wie die Gemeinderäte den Bürgermeister beraten; z. B. bei der Aufstellung des Haushaltsplans, § 5 des Gemeindefinanzgesetzes.

2. Im übrigen gilt folgendes:

a) **Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses** ist nur primus inter pares. Er ist also hier nicht Führer und handelt auch nicht auf eigene Verantwortung.

b) **Der Kreisauschuß ist beschließendes und ausführendes Organ des Kreises.**

Die Beschlußfunktionen des Kreistages, der gegenstandslos geworden ist, sind durch Gef. v. 17. VII. 33 auf ihn übergegangen.

b) Die Verwaltung des Kreises.

Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Vgl. oben S. (6 und) 11.

I. Die Verbindung mit der Partei.

Schon die Mitwirkung des Stellvertreters des Führers bei der Auswahl des Landrats bietet Gewähr für die Besetzung der leitenden Kreisbeamtenstelle mit einem zuverlässigen Nationalsozialisten. Im übrigen sichert die in der Praxis sehr wichtige und weitgehende **Zusammenarbeit mit dem Kreisleiter** der NSDAP. den weltanschaulichen Einfluß der Partei. Ein besonderer Beauftragter der NSDAP. ist für den Kreis nicht vorgesehen. Die früher vielfach bestehende Personalunion zwischen Landrat und Kreisleiter ist seit 1937 aufgegeben, um gewisse gesunde und antreibende Spannungen zwischen dem Träger des politischen Willens der Nation und dem Träger des staatlichen Amtes zu erhalten.

II. Die Unterscheidung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten.

Sie tritt praktisch im Kreis kaum hervor, da staatliche Angelegenheiten im Kreis von der staatlichen Kreisverwaltung (vgl. S. 67 unter II) wahrgenommen zu werden pflegen. Beispiel einer Auftragsangelegenheit des Kreises ist die sog. Familienunterstützung; § 3 des Familienunterstützungsgesetzes v. 30. III. 36.

III. Die beschränkte Staatsaufsicht.

1. Die Generalklausel der Staatsaufsicht in § 106 DGD. (vgl. S. 56) wird entsprechend als nationalsozialistische Grundauffassung auch auf die Kreise anzuwenden sein.
2. Im übrigen gelten die Aufsichtsbestimmungen aus der Zeit vor 1933 z. B. die Zwangsetatifizierung und Beanstandung nach §§ 178, 180 der östl. Kreisordnung. Allerdings gibt es als Rechtsmittel in keinem Falle mehr die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur noch die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde. § 11 Anpassungsgesetz vom 15. XII. 1933.
3. Allgemeine Kommunalaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.

IV. Die Allseitigkeit des Wirkungskreises.

Sie gilt für die Kreise nur im materiellen Sinne (vgl. S. 22). Da sich auch hier (wie bei den Ämtern, vgl. S. 65) Überschneidungen mit den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern ergeben können, hat der Kreis ebenfalls, und zwar seit dem Einföhrungsgesetz zum rheinisch-westfälischen Neugliederungsgesetz vom 29. VII. 1929 (GS. S. 137), §§ 43 ff. die **Kompetenz = Kompetenz**.

1. **Voraussetzungen.** Der Kreis kann eine Selbstverwaltungsangelegenheit in seine ausschließliche Zuständigkeit übernehmen, wenn die Übernahme erforderlich ist
 - a) zur einheitlichen Versorgung und Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses,
 - b) zur wirtschaftlich zweckmäßigen Durchführung einer Angelegenheit.

3. B. Errichtung von Talsperren zur Versorgung der Kreiseingewohnten mit Trinkwasser oder der Gewerbetreibenden mit Triebkraft, oder die Einrichtung von Autobuslinien.

2. **Einspruchsrecht der Gemeinden.** Gegen die Übernahme durch den Kreis können die Gemeinden Einspruch einlegen, über den eine Schiedsstelle entscheidet.

V. Die Finanzhoheit.

Sie besteht in dem Recht, Abgaben zu erheben, und dem Recht auf einen eigenen Haushalt.

Für die Wirtschaft der Kreise gilt aber nicht die DSD., sondern das preussische Gemeindefinanngesetz vom 15. XII. 1933 (vgl. S. 40). Die dort enthaltene Regelung ist eingehender als die in der DSD., entspricht ihr aber in allen Grundsätzen fast genau, so daß auf die Ausführungen für die Gemeinden (S. 40ff.) verwiesen werden kann.

III. Die Provinzen.

Bei den Provinzen ist wie bei den Kreisen die **Doppelnatur** zu beachten. Die Provinzen sind nämlich sowohl **Bezirke der kommunalen wie der staatlichen Verwaltung.**

Über letztere vgl. Heft 14¹ S. 58ff.

1. Geschichtliche Entwicklung.

I. Die Anfänge der Provinzialverwaltung.

Sie reichen bis auf die mittelalterlichen Landstände zurück, deren Macht aber unter Friedrich Wilhelm I. endgültig gebrochen wurde.

Die heutige Einteilung Preußens in Provinzen geht wie die der Kreise auf eine Verordnung von 1815 zurück.

II. Die Entwicklung der Selbstverwaltung in den Provinzen.

1. Die Einrichtung der Provinzialstände (Provinziallandtage) durch Gesetz von 1823 bedeutet den Beginn der Selbstverwaltung in der Provinz. Freiherr vom Stein war Marschall des 1. und 2. westfälischen Provinziallandtages. Aus sämtlichen Provinziallandtagen wurde der vereinigte Landtag von 1847 gebildet.

2. Die östliche Provinzialordnung von 1875 vollendet die Selbstverwaltung in den Provinzen. Sie galt nur in den östlichen Provinzen, wurde aber mit wenigen Änderungen in den 80er Jahren auch in den übrigen Provinzen eingeführt.

2. Die heutige Provinzialverfassung und -verwaltung.

Das Recht der Provinzen ist in Preußen stärker den neuen Staatsgedanken angepaßt, als dies bei den Kreisen in Preußen geschehen ist. Durch das Oberpräsidentengesetz vom 15. XII. 33 ist in den Provinzen **allgemein der Führergrundsatz eingeführt.**

Durch Gesetz vom 17. VII. 33 sind zunächst die Zuständigkeiten des Provinziallandtages, d. h. des früheren beschließenden Organs auf den Provinzialausschuß, d. h. das früher lediglich ausführende Organ (vgl. S. 27) übertragen worden. Durch das Oberpräsidentengesetz sind dann die gesamten Zuständigkeiten des Provinzial-

ausschusses und auch die des Landeshauptmannes auf den Oberpräsidenten übergegangen, wodurch die Gewaltenteilung (vgl. S. 26) beseitigt und der Oberpräsident der Führer der provinziellen Selbstverwaltung geworden ist. Provinziallandtag und Provinzialausschuß bestehen seitdem nicht mehr.

Da eine reichsrechtliche Regelung noch fehlt, gelten formell noch die alten Provinzialordnungen ergänzend weiter.

a) Die Verfassung der Provinz.

I. Die Organe der Provinz.

1. Der Oberpräsident.

Er ist unmittelbarer Landesbeamter und seit dem Neuaufbaugesetz v. 30. I. 34 auch mittelbarer Reichsbeamter. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt, und zwar wie der Landrat nach Anhörung des Stellvertreters des Führers. Der Provinzialrat wird nicht gehört.

Entsprechend der Doppelnatur der Provinz hat er zugleich staatliche und kommunale Aufgaben und eine ähnliche Stellung wie der Landrat im Kreis. Die Eigenschaft, in der er im Einzelfall tätig wird, tritt auch äußerlich in der Bezeichnung hervor. Er erscheint nämlich unter der Bezeichnung:

- a) „Der Oberpräsident“ als Leiter des staatlichen Verwaltungsbezirks.
- b) „Der Oberpräsident, Verwaltung des Provinzialverbandes“ als Leiter der provinziellen Selbstverwaltung.

2. Der Provinzialrat.

Er tritt in der Praxis nur als kommunales Organ in die Erscheinung. Seine Zusammensetzung entspricht der des Staatsrats (vgl. Heft 14¹ S. 57):

- a) Kraft Gesetzes sind für die Dauer ihres Amtes zu Mitgliedern des Provinzialrates berufen: Der Oberpräsident, der Präsident des Provinzialrates ist, und seine beiden Vertreter, der Vizepräsident und der Landeshauptmann, ferner die Staatsräte, die in der Provinz wohnen und die Regierungspräsidenten der Provinz.
- b) Für die Dauer ihres Amtes beruft der Ministerpräsident zu Mitgliedern des Provinzialrates: den rangältesten Amtswalter der NSDAP. und den rangältesten Führer der SA. und der HJ.
- c) Kraft freien Ermessens beruft der Ministerpräsident zu Mitgliedern des Provinzialrates: Verdiente Männer aus der Provinz, darunter auch geeignete Sachleute und leitende Beamte der Gemeinden und Kreise.

II. Die Stellung der Organe der Provinz in kommunalen Angelegenheiten.

1. Der Oberpräsident leitet die kommunale Provinzialverwaltung — und zwar im Gegensatz zum Landrat in vollem Umfange — nach den Grundsätzen des Führerprinzips.

Der Landeshauptmann ist hier sein ständiger Stellvertreter. Vertreter des Oberpräsidenten in der Staatsverwaltung der Provinz ist ein Vizepräsident.

2. Der Provinzialrat ist der Führerrat des Oberpräsidenten in der provinziellen Selbstverwaltung und muß in wichtigen Angelegenheiten vom Oberpräsidenten gehört werden. (**Gesetzliche Anhörungspflicht**). Vgl. Gesetz über den Provinzialrat vom 17. VII. 33.

b) Die Verwaltung der Provinz.

Sie erfolgt ebenfalls nach den auf S. (6 und) II aufgeführten Merkmalen der Selbstverwaltung.

I. Die Verbindung mit der Partei.

In den Provinzen besteht meist **Personalunion zwischen Oberpräsident und Gauleiter**. Anders als in den Kreisen lassen Größe und Bedeutung der Provinz diese Personalunion angebracht erscheinen (vgl. auch Stuckart in DV. 1935, S. 198), durch die dann von selbst der weltanschauliche Einfluß der staatstragenden Bewegung auf die Verwaltung der Provinz gesichert ist. Außerdem gewährleistet die Zusammensetzung des Provinzialrates die Verbindung mit der Partei. Ein besonderer Parteibeauftragter fehlt ebenso wie im Kreis auch in der Provinz.

II. Die Unterscheidung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten.

Auftragsangelegenheiten treten aus denselben Gründen wie beim Kreis praktisch kaum in die Erscheinung.

III. Die beschränkte Staatsaufsicht.

Sie beruht auf denselben Bestimmungen wie beim Kreis, vgl. S. 70. An Stelle der Kreisordnung tritt die Provinzialordnung.

Allgemeine Kommunalaufsichtsbehörde ist der Minister des Innern. (Art. II Nr. 7 des Oberpräsidentengesetzes v. 15. XII. 33).

IV. Die Allseitigkeit des Wirkungskreises.

Sie gilt wie für die Kreise nur im materiellen Sinne (vgl. S. 22, 70). Die Provinzen kommen aber praktisch der Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise kaum ins Gehege, da sie besondere weiträumige Aufgaben wahrnehmen; z. B. Bau und Unterhaltung der großen Land- und der Reichsstraßen, der Geisteskranken-, Krüppel-, Landarmen-, Besserungs-, Fürsorgeerziehungs-, Feuerversicherungsanstalten; Pflege des Kreditwesens durch sog. Landesbanken, der Siedlung und Landesplanung. Sie haben daher keine Kompetenz = Kompetenz.

V. Die Finanzhoheit.

Die Abgabenhohheit und das Recht auf eigenen Haushalt haben auch die Provinzen.

Die Wirtschaft der Provinzen ist wie die der Kreise im preussischen Gemeindefinanzgesetz geregelt. Die Regelung entspricht der der Gemeinden.

Dritter Abschnitt.

Berlin und Hamburg.

I. Die gesetzlichen Regelungen. Es gelten:

1. Die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. I. 35, soweit nicht die Gesetze zu 2 u. 3 Abweichungen vorsehen.
2. Das Reichsgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 1. XII. 36 (RWBG.), §§ 1—13. Sie enthalten die neue und von der Verfassung der anderen Gemeinden in vielem abweichende Regelung. Die §§ 14—20 betreffen die staatliche Verwaltung Berlins. Erste DR. v. 24. XII. 1936 und die Hauptsatzung v. 8. III. 37 (§ 6.).
3. Das Reichsgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg v. 9. XII. 37 (HWRG.).

II. Die Doppelnatur von Groß-Berlin und Groß-Hamburg.

Sie haben eine Doppelstellung in zweifacher Beziehung:

1. Sie sind kommunale Selbstverwaltungskörperschaften und staatliche Verwaltungsbezirke.

Hier ist — abgesehen von III unten und auf S. 77 — nur von der kommunalen Organisation die Rede, nicht von der staatlichen; vgl. über diese Heft 14¹ S. 61f. Hamburg hat seinen Charakter als Land verloren.

2. Sie sind in erster Linie Gemeinden, haben aber auch die Aufgaben von Gemeindeverbänden höherer Ordnung, § 1^a bzw. § 1^a.

III. Die Besonderheiten der Verfassung von Berlin und Hamburg.

1. Die Verbindung der staatlichen Verwaltung und der Gemeindeverwaltung.

Sie erschien geboten wegen der räumlichen Identität des Gemeinde- und des staatlichen Verwaltungsbezirks. Sie ist erreicht durch die einheitliche Leitung in der Spitze. Hierin liegt das Kernstück der neuen Verfassung. Die Selbstverwaltung mit allen ihren Wesensmerkmalen ist dabei erhalten geblieben.

2. Die Gliederung in die Haupt- und die Bezirksverwaltung.

Die Größe des Gebietes zwang zur Auflockerung (Dezentration). Das heutige Berlin umfaßt das Gebiet von 8 Städten, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirken, die bis 1911/1920 selbständig waren. Hamburgs Gebietsumfang ist durch das Großhamburggesetz v. 26. I. 37 bestimmt worden, durch das die Kernstadt Hamburg sowie 18 andere Alt-Hamburgische Gemeinden, 3 ehemalige preussische Stadtgemeinden und 27 ehemalige Landgemeinden zusammengeschlossen sind. Vgl. Heft 13¹.

I. Die Reichshauptstadt Berlin. Vgl. Heft 13¹.

1. Die Hauptverwaltung.

I. Der Oberbürgermeister.

1. Seine Stellung im allgemeinen.

Er leitet sowohl die staatliche wie auch die kommunale Verwaltung. In der kommunalen Verwaltung Berlins gilt der Führergrundsatz; § 5¹ S. 2.

- a) **Er ist** — wie Landrat und Oberpräsident — **unmittelbarer Landesbeamter und hat dieselbe Doppelstellung** wie sie. Er ist gleichzeitig Leiter der Stadt Berlin als kommunaler Gebietskörperschaft sowie als staatlichen Verwaltungsbezirks. Entsprechend dieser Doppelleigenschaft führt er die **Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident**. § 2¹.

Sein allgemeiner Vertreter in der kommunalen Verwaltung ist der erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung **Bürgermeister**, § 2². Sein allgemeiner Vertreter in der staatlichen Verwaltung der Stadt Berlin ist der **Vizepräsident**, § 14. Im übrigen hat Berlin 14 hauptamtliche Beigeordnete.

- b) **Er ist politischer Beamter**, d. h. er kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die unbedingte Übereinstimmung zwischen ihm und der obersten politischen Führung nicht mehr gewährleistet erscheint. § 21¹ BVBG., § 44 BBG.

Das bedeutet für den Oberbürgermeister von Berlin eine viel stärkere Abhängigkeit von der Staatsverwaltung als bei allen anderen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern.

2. Seine Berufung.

Sie erfolgt wie bei allen höheren (staatlichen) Verwaltungsbeamten **durch den Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit**, nicht wie bei den anderen Gemeindeleitern nach der DGD. § 2³.

3. Die Kommunalaufsicht führt der Reichsinnenminister, § 16¹ BVBG.

II. Für die Gemeinderäte (Ratsherren) und Beiräte gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Ratsherren:

Sie sind (in der Selbstverwaltung) der **Führerrat** des Oberbürgermeisters.

Ihre Zahl beträgt 45. Unter ihnen muß sich wenigstens ein Ratsherr aus jedem Bezirk befinden, der gleichzeitig Beirat dieses Bezirks ist (§ 4 BVBG.). Bei Angelegenheiten von rein bezirklicher Bedeutung kann der Oberbürgermeister von einer Anhörung der Ratsherren gemäß § 55 DGD. absehen und die betreffenden Beiräte dieses Bezirks hören (§ 13 BVBG. und § 6 HSt.).

2. Die Beiräte:

Für eine Reihe von Verwaltungszweigen, die in § 2 HSt. aufgezählt sind, werden ehrenamtliche Beiräte bestellt.

III. Der Beauftragte der NSDAP.

1. Es ist der Gauleiter des Gaues Berlin. § 3¹.

2. Seine Aufgaben sind:

- a) Im allgemeinen dieselben wie nach der DGD. Vgl. S. 39.

- b) **Darüber hinaus aber erweitert** bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Städtebau, Verkehr, Kultur, Kunst, Presse und Personalsteuern. In diesen Angelegenheiten ist der Gauleiter zu hören. Dieser unmittelbare Einfluß auf die Verwaltung ist vorgesehen, weil Berlin im Mittelpunkt des ganzen deutschen Volkes und der Kulturwelt steht. § 3^a.

2. Die Bezirksverwaltung.

Es bestehen wie bisher 20 Verwaltungsbezirke, die sich an ältere Siedlungseinheiten anlehnen; z. B. Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf. § 3 H S.

I. Der Bezirksbürgermeister.

1. Seine Stellung im allgemeinen.

- a) Er ist (ausschließlich) **Gemeindebeamter**.
b) Er ist dem **Oberbürgermeister unterstellt** und an seine persönlichen Weisungen und die der Beigeordneten gebunden; § 5¹ S. 3 und § 6² S. 1. Damit soll die Hauptursache der Unfruchtbarkeit und Verfahrtheit der Berliner Verhältnisse in der Vergangenheit, nämlich das Gegeneinander der Bezirksverwaltungen gegen die Hauptverwaltung und unter sich ausgeräumt werden.

Daraus, daß das Weisungsrecht auf den Oberbürgermeister und die Beigeordneten persönlich beschränkt ist, ergibt sich, daß von ihm nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird; der örtliche Selbstverwaltungswille soll erhalten werden.

- c) **Gegen die Entscheidungen der Bezirksbürgermeister gibt es die Beschwerde an den Oberbürgermeister**, also ein Instanzenzug innerhalb einer und derselben Gemeinde.
d) **Bezirksbeigeordnete** stehen ihm zur Unterstützung und als seine Vertreter zur Seite. Ihre Zahl ergibt sich aus der Hauptfassung § 4.

2. Seine Zuständigkeit.

- a) Ihm liegt die **Bezirksverwaltung** ob“. § 5¹ S. 3.
b) **Der Kreis der Bezirksgeschäfte** wird durch **Satzung**, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, bestimmt. § 6² S. 1.

Als Richtlinie hierfür dient der Grundsatz, daß die Geschäfte, die nicht von einer Stelle (Hauptverwaltung) geführt werden müssen, den Bezirksbürgermeistern zu übertragen sind. § 6¹; erste DB. § 3.

3. Seine Berufung.

Sie erfolgt **auf 12 Jahre** nach dem Verfahren (des § 41) der DGD. Die dabei entscheidende staatliche Stelle ist der Stadtpräsident. Näheres in § 8.

II. Die Bezirksbeiräte.

Sie sind (in der Selbstverwaltung) der **Führerrat des Bezirksbürgermeisters**.

1. **Ihre Aufgabe ist** daher die ständige Beratung des Bezirksbürgermeisters oder eines Bezirksbeigeordneten auf **wichtigen Arbeitsgebieten** und die dauernde Zählungnahme mit der Bevölkerung. § 11.

Eine gesetzliche Anhörungspflicht besteht jedoch nicht.

2. **Ihre Berufung folgt** im wesentlichen den Bestimmungen der DGD. über die Gemeinderäte. § 11 zweiter Halbsatz. Ihre Zahl ist in § 5 H S. bestimmt.

Zu 1 u. 2: Sie sind also gegenüber den Beiräten der DGD. Beiräte besonderer Art, die teilweise den Gemeinderäten angenähert sind.

II. Die Hansestadt Hamburg. Vgl. Heft 13¹.

1. Die Hauptverwaltung.

I. Der Reichsstatthalter steht an der Spitze der Hansestadt Hamburg.

1. Seine Stellung im allgemeinen.

Er leitet sowohl die staatliche wie die kommunale Verwaltung, letztere nach dem Führerprinzip und hat also die gleiche Stellung wie der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin; §§ 1 u. 6 HVBG. Daneben hat er die Funktion des Reichsstatthalters gemäß dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 35.

Sein allgemeiner Vertreter in der kommunalen Verwaltung ist der erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung **Bürgermeister**, § 6². Sein allgemeiner Vertreter in der staatlichen Verwaltung ist der „Präsident“ § 3³.

Über die Rechtsetzungsbefugnis, die in § 4 der HVBG. geregelt ist, vgl. Heft 13¹.

2. Seine Berufung.

Sie erfolgt durch den Führer und Reichskanzler, § 9 Reichsstatthaltergesetz.

3. Die Kommunalaufsicht führt der Reichsinnenminister, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Reichsfinanzminister. § 10 HVBG.

II. Die Ratsherren.

Sie stehen dem Reichsstatthalter in der kommunalen Verwaltung als **Führerrat** zur Seite. Ihre Zahl beträgt 45. § 8.

III. Der Beauftragte der NSDAP.

Es ist der **Gauleiter des Gaues Hamburg** (II. B. zur Ausf. von § 118 DGD. vom 17. XII. 37).

Das bedeutet insofern eine Ausnahme von dem Grundsatz der DGD., als dieser z. B. mit dem Führer der Gemeinde identisch ist. Vgl. S. 39.

2. Die Bezirksverwaltung.

Nur für das nichtstädtische Gebiet besteht eine Unterverwaltung unter einem Bezirksbürgermeister. Im übrigen ist von der Gliederung des Stadtgebietes in Verwaltungsbezirke, die für Hamburg etwas Neues, nicht organisch Gewordenes sein würde, abgesehen worden.

Der Deutsche Gemeindetag.

Vorbemerkung.

Vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus gab es in Deutschland mehrere kommunale Spitzenverbände, die aus dem Bedürfnis der Gemeinden und Gemeindeverbände nach besonderer fachlicher Beratung entstanden waren, so der Deutsche Städtetag als Zusammenschluß der großen Städte, der Reichsstädtebund für die kleineren Städte, der Deutsche Landkreistag, der Verband der Preussischen Provinzen und zwei Landgemeindetage, von denen der eine nur die westlichen Provinzen umfaßte. Da sich immer nur bestimmte Gruppen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit gesonderten Interessen zusammenschlossen hatten, herrschte eine große Zerrissenheit. Die verschiedenen Spitzengruppen arbeiteten oft gegeneinander, auch mißbrauchten sie vielfach ihre Stellung dazu, unberechtigte Wünsche gegenüber dem Reich und den Ländern geltend zu machen, wodurch der unter dem parlamentarisch-demokratischen Regime ohnehin bestehende Gegensatz zwischen Reich, Ländern und Gemeinden noch verschärft wurde. Da es sich um nur halbamtliche, einer besonderen Staatsaufsicht entrückte Vereinigungen handelte, konnte der Staat nicht mit der erforderlichen Autorität einschreiten.

Die nationalsozialistische Bewegung hat die Zerrissenheit und Hilflosigkeit auch auf diesem Gebiet beseitigt. Die genannten und alle ähnlichen Verbände wurden aufgelöst. Durch Reichsgesetz vom 15. XII. 33 wurde der Deutsche Gemeindetag geschaffen; in ihm wurden alle Gemeinden und Gemeindeverbände einheitlich zusammengeschlossen. Die Bildung von sonstigen Vereinigungen mit ähnlichen Zwecken wurde untersagt. Die Rechtsverhältnisse regelt das Gesetz und eine vom Reichs- und Pr. Minister des Innern erlassene Satzung vom 24. XII. 34.

Das Gesetz gilt auch in Österreich. WD. v. 16. XII. 38.

A. Wesen und Aufgaben.

- I. Der Deutsche Gemeindetag ist eine die Gemeinden und Gemeindeverbände umfassende Körperschaft des öffentlichen Rechts. § 1². Damit hat er amtlichen Charakter erhalten und unterliegt der Aufsicht des Reiches.
- II. Seine Aufgaben sind zweifacher Art:

1. Er berät die Gemeinden und Gemeindeverbände und vermittelt den Austausch von Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung.
2. Er begutachtet die ihm von den Reichs- und Landesbehörden vorgelegten Fragen.

B. Rechtsverhältnisse.

I. Verfassung.

1. Organe des Deutschen Gemeindetages sind:

- a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Sachausschüsse. Sie werden nach Sachgebieten (z. B. Beamtenfragen, Bildungswesen, Finanzen) und unter Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindearten (z. B. Landgemeinden, Großstädte, Provinzen) gebildet. § 3¹. Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich. § 3⁴.

2. Die Berufung der Organe erfolgt durch den Reichsminister des Innern. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus der Zahl der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände bestellt. Als solche gelten vornehmlich die Bürgermeister, Beigeordneten, Landräte, Landesdirektoren (=hauptleute).

Die Bestellung erfolgt widerruflich auf die Dauer von 6 Jahren, jedoch nicht über die Dauer des Hauptamtes hinaus. § 3².

- b) Die Mitglieder des Vorstandes und der Sachausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Kreise der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände entnommen werden. Bezüglich ihrer hat der Vorsitzende das Recht zum Vorschlag, an den der Minister aber nicht gebunden ist. § 3³.

3. Obliegenheiten des Vorsitzenden. Er trägt die ausschließliche Verantwortlichkeit für seine Tätigkeit. § 4. Insbesondere hat er:

- a) den Gemeindegtag nach außen zu vertreten, § 4,
- b) den Haushaltsplan festzustellen, nachdem er im Vorstand und einem besonderen Haushaltsausschuß beraten ist, § 5²,
- c) die Haushaltsrechnung zu legen, § 5²,
- d) die Angestellten anzustellen, § 4.

4. Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse. Sie dürfen nur nach Einberufung durch den Reichs- und Pr. Innenminister stattfinden (§ 9¹), der die Tagesordnung festsetzt und den Vorsitz führt.

Er kann sich hierbei durch einen von ihm bestellten Vertreter oder durch den für die Kommunalaufsicht zuständigen Minister eines Landes vertreten lassen; kann auch die Einberufung allgemein oder im Einzelfall seinem Vertreter übertragen. § 9² bis 4.

II. Wirtschaftsführung.

1. Er ist zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. § 5¹. Diese muß im Haushaltsplan und in der

vom Rechnungshof des Reichs nachzuprüfenden Haushaltsrechnung zum Ausdruck kommen. § 5² u. 5.

2. **Er ist berechtigt**, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder **Umlagen** bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden **zu erheben**. § 5² u. 5.

III. Staatsaufsicht.

Sie wird durch den Reichs- und Pr. Minister des Innern ausgeübt (§ 7) und hat zum Inhalt:

1. **Allgemein, darüber zu wachen**,
 - a) daß der Gemeindevorstand seine Aufgaben ordnungsmäßig erfüllt,
 - b) daß er nur innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabengebiets tätig wird. § 8¹.
2. **Im besonderen**,
 - a) sich jederzeit über die Tätigkeit des Gemeindevorstands zu unterrichten und die Abstellung von Mängeln anzuordnen. § 8²,
 - b) den Haushaltsplan und die Umlagen zu genehmigen. § 5⁴.

IV. Untergliederungen.

1. Ihre Bildung.

- a) Erforderlich ist die Bildung von Landesdienststellen.
- b) Zulässig ist außerdem die Bildung von Provinzialdienststellen. Bestimmungen darüber sind gemäß § 11 des Gesetzes durch die Satzung zu treffen.

2. Ihre Aufgaben.

Während die Sachausschüsse die fachliche Gliederung bilden, bilden die Landes- und Provinzialdienststellen die regionale Gliederung des deutschen Gemeindevorstands und erfüllen besondere gebietliche Aufgaben, gewissermaßen an Ort und Stelle.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Aberkennung des Bürgerrechts 17, 18, 20.
— des Ehrenbürgerrechts 20, 40.
Allseitigkeit 11, 22, 65, 70, 73.
Amt 5, 10, 14, 63 ff.
Amtsälteste 65.
Amtsbeigeordnete 65.
Amtsbürgermeister 64, 66.
Amtsg Gebiet 63.
Amtstracht, Amtszeichen 25.
Amtsverschwiegenheit 17, 21.
Anhörungs pflicht 36, 65, 73.
Anschlußklage 21.
Anschlußzwang 26.
Anstellungsurkunde 31, 35.
Aufsichtsbehörden 15, 61, 65, 70, 73, 75, 77.
Auftragsangelegenheiten 7, 23, 57.
Aufwandsentschädigung 29.
Auseinanderziehung bei Gebietsänderungen 15.
Autonomie 24.

Beanstandung 58, 70.
Beauftragter der R. S. D. M. B. 12, 39.
Beigeordnete 28, 75, 77.
Beiräte 38, 65, 75.
Bekanntmachung, öffentliche 25, 42.
Benutzungszwang 26.
Berlin 10, 74 f.
Beschwerde 21, 62, 70.
Betriebsjahungen 54.
Bremen 10.
Bürger, Bürgerrecht 15 f., 63.
Bürgermeister 27 f., 75, 77.
Bürgschaften 48.
Bußen 18, 21.

Darlehn 48 f.
Deutscher Gemeindetag 78 f.
Dienstaufsicht 57.

Ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete 29.
Ehrenamtliche Tätigkeit 17 f.
Ehrenbeamte 18, 35.
Ehrenbezeichnungen 20, 25, 40.
Ehrenbürgerrecht 20, 40.
Eigenbetriebe 54, 55.
Eigenbetriebsverordnung 54.
Eigener Wirkungskreis 22.
Eigenfinanzierung 52.

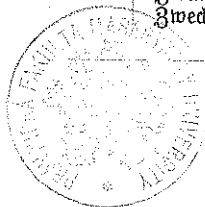
Eingemeindung 14.
Einrichtungen der Gemeinde 16, 20, 23, 26, 53.
Einspruch 20.
Eintwohner 15, 63.
Engere Gemeindeverbände s. Amt.
Entlastung 46.
Erfahrvornahme 59.

Fachaufsicht 57.
Finanzhoheit 11, 66, 71, 73.
Forenjen 16.
Freiwillige Aufgaben 23.
Fremdfinanzierung 49.
Führergrundstück
im Amt 64.
in Berlin 74 f.
in der Gemeinde 12, 27.
in Hamburg 77.
im Landkreis 69.
in der Provinz 71.

Gauleiter 32, 35, 39, 75, 77.
Gebietsänderung 14, 59, 62.
Gebietskörperschaften 11.
Gemeindebeamte 11, 28, 45.
Gemeindebürgerrecht 16 f.
Gemeindefinanzgesetz 9, 40, 71, 73.
Gemeindefreie Grundstücke 13.
Gemeindegebiet 13 f.
Gemeindegliedervermögen 47.
Gemeindehaushalt 41 f.
Gemeindehaushaltsverordnung 41 f., 61.
Gemeinderäte 12, 33 f.
Gemeindefschulden 48.
Gemeindetag, Deutscher 78 f.
Gemeindeverbände 5, 63 f.
Gemeindefassung 26 f.
Gemeindevermögen 46.
Gemeindefwirtschaft 40 f.
Gemeinnützige Unternehmen 23.
Genehmigung 60.
Generalklausel der Kommunalaufsicht 56, 70.
Gesetzlich übertragene Aufgaben 22.
Gewaltenteilung 6, 12, 26.
Gleichhaltungsgesetz 9.
Grenzänderungen, Grenzstreitigkeiten 14, 59, 62.
Gutsbezirke 13.

Haftung der Gemeindebeamten 45.
Halbjahresbericht 61.
Hamburg 10, 74, 77.
Hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete 29.
Hauptfagung 25.
Haushalt 41.
Haushaltsfagung 41.
Haushaltsüberschreitungen 44.
Hinderndes Eingriffsrecht 58.
Hoheitszeichen 22.
Informationsrecht 58, 61.
Interessenkollision 19.
Jahresrechnung 37, 45.
Kämmereivermögen 46.
Kassenkredite 44, 51.
Kassen-, Rechnungs- und Prüfungsvesen 45.
Kirchspiellandgemeinden 5, 10, 63.
Klage im Verwaltungsstreitverfahren 21, 62, 70.
Kommunalaufsicht 13, 56 ff., 65, 70, 73, 75, 77.
Kompetenzkompetenz der Ämter 66, der Kreise 70, der Provinzen 73.
Konkurs einer Gemeinde 60.
Kreisauschuß 27, 69.
Kreisleiter als Beauftragter der NSDAP. 39.
Kreisordnung 68.
Kreistag 27, 69.
Landgemeinden 21, 27.
Landreise 67.
Landrat 68.
Magistrat 27.
Monopolbetriebe 55.
Montesquieu 6, 26.
München 39.
Nachtragsfagung 41, 44.
NSDAP. f. Beauftragter der NSDAP.
Negatives Eingriffsrecht 58.
Oberbürgermeister 33, 74.
Oberpräsident 15, 22, 61, 62, 72.
Öffentliche Bekanntmachung 25, 42.
Öffentliche Körperschaften 11, 78.
Ortspolizei 7, 66.
Ortsrecht 24.
Österreich 6, 10, 22, 27, 41, 61, 67, 78.
Positives Eingriffsrecht 58.
Probejahr 32.
Provinzen 71 f.
Provinzialauschuß 27, 71.
Provinziallandtag 27, 71.

Provinzialordnung 71.
Provinzialrat 72.
Ratsherren 12, 33 f., 75, 77.
Rechnungsjahr 41.
Rechnungsprüfung 45.
Rechtsmittel 20, 62, 70.
Regierungspräsident 15, 61, 70.
Reichsbürger und Gemeindebürger 16.
Reichshaushaltsordnung 41.
Reichsminister des Innern 31, 62, 73, 75, 77, 79.
Reichstatthalter 15, 22, 31, 32, 62, 77.
Rücklagen 52.
Saarland 10.
Sagungen 11, 24 f.
Schulden 48 f.
Selbstverwaltung, Wesensmerkmale 6, 11.
Selbstverwaltungsangelegenheiten 11, 22, 36.
Sparfassen 53.
Staatsaufsicht 13, 56 ff., 65, 70, 73, 75, 77.
Staatskommissare 9, 59.
Stadtkreise 33, 67.
Stadträte f. Beigeordnete.
Stadtverordnetenversammlung 27.
Stein, Freiherr vom 6, 11, 56, 68, 71.
Stellenplan 28.
Stellvertreter des Führers 39, 69, 72.
Steuern, Abgaben 11, 41.
Stiftungsvermögen 47, 48.
Subetendeutsche Gebiete 10, 22, 67.
Totalitätsprinzip 11, 22; f. im übrigen Allseitigkeit.
Treupflicht 33.
Übernahme von Bürgschaften 48.
Übertragener Wirkungsbereich 23.
Universalitätsprinzip 11, 22.
Veranlassendes Eingriffsrecht 58.
Veräußerung v. Gemeindevermögen 47.
Verpflichtende Erklärungen 28, 66.
Verschwiegenheitspflicht 18, 21.
Versorgungsbetriebe 23, 53.
Verwaltungsstreitverfahren 21, 62, 70.
Verwirkung des Bürgerrechts 17.
Vetterwirtschaft 31.
Volksverbundenheit 12.
Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden 23, 53 f.
Zusammenschluß mehrerer Gemeinden 14.
Zwangsanfluß und Zwangsbenutzung 26.
Zwangsetatifizierung 59, 70.
Zwangsgelder 20.
Zwangsvollstred. gegen Gemeinden 60.
Zweckverband 14, 63.



Schaeffers „Neugestaltung“

5. Heft 2. Teil

Rassen- und Erbpfleger

in der Gesetzgebung des Dritten Reiches

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium
des Innern, Berlin

Dr. Rolf Schiedermaier
Regierungsrat im Reichsministerium
des Innern, Berlin

2. erweiterte Auflage. Ladenpreis kartoniert 2.50 M.

Jeder, der sich aus beruflichem Anlaß oder aus persönlichem Interesse über diese Fragen informieren will, wird dem Verlag für das Buch dankbar sein, weil darin unter Verzicht auf eine propagandistische Darstellung ein wissenschaftlich disponiertes und deshalb wirklich aufschlußreiches Bild des Problems aus höchst kompetenter Feder geboten wird. (Archiv für Kriminologie)

Nach einer solchen Zusammenstellung bestand ein dringendes Bedürfnis. Nicht nur der junge Rechtswahrer, sondern jeder Volksgenosse gewinnt an Hand dieser Schrift einen guten Überblick und ein einprägsames Bild. Dem vorliegenden Heft ist weitestweite Verbreitung zu wünschen. (Der junge Rechtsgelehrte)

Eine ausgezeichnete Darstellung des gesamten Rassen- und Erbpflegerechts des Dritten Reichs, aus dem jeder, wes Standes oder Berufes er auch sei, neben der rein lehrmäßigen Erfassung des Stoffes eine Fülle neuer Anregungen und wertvoller Gedanken entnehmen kann. Das preiswerte Buch verdient ob seiner Verständlichkeit die weitestweite Verbreitung als Volksbuch, denn die Verfasser haben es ausgezeichnet verstanden, die wissenschaftlichen Erkenntnisse in volkstümlicher Sprache wiederzugeben. (Nationalsozialistische Beamtenzeitung Steuerwarte)

Es ist für Schulungszwecke besonders wertvoll. (Arbeit und Staat, Fachliches Schulungsblatt)

Auf jede Frage geben die Verfasser eine erschöpfende Auskunft, so daß das Buch in der Hand des politischen Kämpfers ein wertvolles Hülfsmittel im Lageskampf der Meinungen darstellt. (Fortschritte der Medizin)

Es wird daher dem Lehrer sehr empfohlen.

(Amtliches Mitteilungsblatt für das

Berufs- und Fachschulwesen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Hannover, Hildesheim, Koblenz, Köln, Münster, Osnabrück, Trier, Wiesbaden)

Das Heft gehört in die Hand jedes Volksgenossen der schult, der sich rasch über Einzelheiten informieren will und das Gesetzwerk zu verstehen trachtet. (Kärntner Grenzruf, Amtliche Tageszeitung der NSDAP. Gau Kärnten)

„Eine ansprechendere Einführung

läßt sich kaum denken“

(Zeitschrift für Ständesamtswesen)

Schaeffers „Neugestaltung“

14. Heft 3. Teil

Steuerrecht

Von

Dr. Heinrich Göttel

Regierungsrat und Vorsteher des Finanzamts Dillenburg

2. durchgesehene Auflage. 135 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3. — M.

Wir können diese nach der Schaefferschen Lehrmethode abgefaßte und mit allen ihren Vorzügen ausgezeichnetere Darstellung uneingeschränkt empfehlen. Das Buch bietet einen leicht faßbaren und sehr übersichtlich gehaltenen Querschnitt durch das Reichssteuerrecht. Es eignet sich ebenso gut als Lehr- und Lernbuch, wie als Nachschlagewerk, weil es das Wesentliche und die großen Grundgedanken des deutschen Reichssteuerrechts ausgezeichnet hervortreten läßt. Wir empfehlen die aus der Praxis stammende und für die Praxis geschriebene Schrift der besonderen Beachtung aller Prüflinge.
(Nationalsozialistische Beamtenzeitung Steuerwarte)

Das Buch ist einwandfrei und auf dem neuesten Stande, sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, wie auch in der praktischen Beherrschung des Materials, das auf 135 Seiten übersichtlich und einprägsam zusammengetragen ist. Wer sich der Mühe unterzieht, diese wenigen Bogen durchzuarbeiten, der kann erst vom Steuerrecht mitreden, der wird aber auch jede Prüfung bestehen können. Das Buch eignet sich ebensogut zum Leitfaden wie zum Selbststudium.
(Dr. Volkmann,
Geh. Finanz- und Ministerialrat)

Dem Bearbeiter ist das gesteckte Ziel bestens gelungen.

(Deutsche Justiz)

Der Wert der Schrift für eine Einarbeitung in das Steuerrecht ist unverkennbar.
(Juristische Wochenschrift)

Eine auf pädagogischer Höhe stehende Darstellung unter Hervorhebung der wichtigsten Grundzüge. Eine Schrift, im höchsten Maße geeignet, dem Leser einen Überblick über das heute in Deutschland geltende Steuerrecht zu geben.
(Praktische Rundschau in allen Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsfragen)

Studierende, Beamte, Beamtenanwärter und Praktiker werden dieses ideale Hilfsmittel dankbar begrüßen.
(Landgemeinde Ausgabe C, Sachsen)

Dem Verfasser ist es ausgezeichnet gelungen, das umfangreiche Gebiet in seinen Grundzügen übersichtlich und klar darzustellen, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Damit entspricht die Schrift einem dringenden Bedürfnis. Jedem, der sich mit Steuern zu befassen hat, wird sie ein geeignetes Hilfsmittel sein. Ein gutes Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch. (Beleg und Bilanz Deutsche Buchhaltungszeitung)

„Wer das Heft durcharbeitet, gewinnt eine sichere Grundlage für Prüfung und Praxis“

(Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung)

Schaeffers „Neugestaltung“

14. Heft 5. Teil

Neues Beamtenrecht für Großdeutschland

Von

Dr. Heinz Müller

Dr. Walther Eckhardt

Staatsminister a. D., Präsident d. Rechnungshofs
des Deutschen Reichs in Potsdam

Regierungsrat in Berlin

2. durchgesehene u. ergänzte Auflage. 110 Seiten. Ladenpreis kartoniert 2,40 M.

Die übersichtliche Gliederung des Stoffes ermöglicht es, rasch einen Überblick zu gewinnen und sich die Grundgedanken einzuprägen, so daß auch dieser Schaeffersche Grundriß vielen ein gern gesehener Helfer sein wird. (Ministerialblatt des Reichs- u. Preussischen Ministeriums d. Innern) Die Schrift zeichnet sich durch ihre leichte Verständlichkeit, klare Gliederung und durch die einprägsame Hervorhebung alles Wichtigen und Grundsätzlichen aus. Sie bietet dem Beamten und insbesondere dem Beamtenanwärter ein gutes Mittel zur Einarbeitung.

(Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)

Unter Hervorhebung des Wichtigen und Grundsätzlichen wird der umfangreiche Stoff in einfacher und einprägsamer Weise gemeistert. Dabei wird auch das Verhältnis von Beamenschaft und Nationalsozialismus klar herausgestellt. (Reichsministerialblatt d. Landwirtschaftlichen Verwaltung)

Ein Lehrbuch, welches sich für Studierende, Beamte und Beamtenanwärter vorzüglich eignet und vor allem bei der Vorbereitung auf Prüfungen von großem Nutzen ist.

(Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsverforgung)

Die Anhänger der schon vor dem Kriege rühmlichst bekannten Schaeffer-Bände müssen es freudig begrüßen, daß ihnen in der Schaefferschen Darstellungsweise ein Führer durch das neue Beamtenrecht gegeben wird. Ein ideales Nachschlagewerk, das zur Anschaffung sehr empfohlen werden kann.

(Breslauer Gemeindeblatt)

Für die Besucher der Gemeindeverwaltungsschulen wird es ganz besonders in Frage kommen.

(Mitteilungen des Gemeindetages für die Provinz Sachsen und Anhalt)

Beamten und Beamtenanwärtern ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel. (Unterrichtsztg. f. Zollbeamte)

Die klare und für den Anfänger von verwirrendem Beiwerk freie Darstellung ist als ganz besonders geeignet zu bezeichnen zur Einführung in nationalsozialistisches Rechtsdenken und kann nicht nur dem Beamten, sondern auch jedem Volksgenossen, der über die Mannigfaltigkeit der neu auftauchenden Fragen sich unterrichten will, angelegentlich empfohlen werden.

(Senatspräsident Dr. Johannes Müller, Zeitschrift für das Heimatwesen)

„Eine außerordentlich übersichtliche planmäßige Darstellung
des Beamtenrechts, die vor allem zur ersten Einführung u.
zur Vorbereitung auf die Prüfungen sehr geeignet erscheint“

(Nationalsozialistische Beamtenzeitung)

Schaeffers „Neugestaltung“

19. Heft

Neues Arbeitsrecht

nebst den noch geltenden älteren Vorschriften

Von

Dr. W. Herschel

Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut Berlin, Abteilung Köln

6. neu bearbeitete Auflage. 143 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3.— M.

(Siehe auch: Schaeffers Rechtsfälle. Praktische Fälle mit Lösungen. 9. Band. Arbeitsrecht. 35 Fälle mit Lösungen. 1. bis 3. Auflage. 65 Seiten. Ladenpreis kartoniert 1,80 M.)

In der vorliegenden Schrift hat das Nationalsozialistische Arbeitsrecht seine erste zusammenhängende Darstellung gefunden. Unter starker Betonung der tragenden Ideen wird das neue Recht klar und allgemeinverständlich erörtert. Die Schrift bietet eine vortreffliche Übersicht. (Deutsches Recht)

Die Herausgeber haben ihre keineswegs leichte Aufgabe, die neben gründlicher Sachkunde auch pädagogisches Geschick verlangt, bestens gelöst. (Juristische Wochenschrift)

Daher wird jeder das kleine Werk nicht nur mit Nutzen, sondern auch mit Vergnügen lesen. (Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift)

Schaeffers Arbeitsrecht ist nicht nur ein wertvolles Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die in Betracht kommenden Prüfungen, es dient vielmehr auch jedem, der das neue Arbeitsrecht in seinen Grundzügen kennen lernen will, in ausgezeichneter Weise. (Arbeitsrecht und Volkstum)

Das Werk wird von dem vielbeschäftigten Praktiker um so mehr begrüßt werden, weil die Verfasser es verstanden haben, ihr kenntnisreiches Wissen in die für die Schaefferbücher charakteristische Übersichtlichkeit, Klarheit und Knappheit zu kleiden. Seine Brauchbarkeit beschränkt sich nicht auf einen engen Kreis von Fachleuten, sondern es ist für alle Volkskreise verständlich und wichtig. Die Schrift gehört in die Hand eines jeden, zumal der billige Preis ihre Anschaffung unschwer ermöglicht. (Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit)

Die Schrift bietet nicht nur eine vortreffliche Einführung in die Grundlagen und Ziele der neuen Arbeitsordnung, sondern auch einen Wegweiser in allen praktischen Einzelfragen.

(Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern)

Das Buch ist daher für alle, die sich über das neue Arbeitsrecht unterrichten wollen, ein zuverlässiger und unentbehrlicher Helfer. (MS.-Sozialpolitik)

„Schaeffers Arbeitsrecht,
„das vorbildliche Werk““

99 „Auch der rechtlich völlig Ungelehrte vermag sich leicht und schnell zurechtzufinden.“
„Geschickt gewählte Beispiele vollenden die Darstellung und machen sie besonders
geeignet als Handbuch für den täglichen Gebrauch und zum Selbststudium.“ 66

Abgesehen von der außerordentlichen Übersichtlichkeit und sachlichen Klarheit, die wir bei dieser Sammlung schon immer betonten, ist gerade bei diesem Buch hervorzuheben, daß es auf diesem Gebiete bisher keine Arbeit gab, die die Unterschiede zwischen liberalistischem, kollektivem und nationalsozialistischem Arbeitsrecht in den grundsätzlichen Gedankengängen so klar und überzeugend herausarbeitet, wie das hier geschieht.

Wer also nicht nur die Grundzüge studieren, sondern in der Praxis sich über Einzelpunkte schnelle Klarheit verschaffen will, ohne große Kommentare nachzuschlagen, findet hier ein besonders zweckmäßig angelegtes Handwerkszeug. (Beleg und Bilanz)

Es braucht deshalb nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Studium dieser Broschüre aufs wärmste empfohlen werden kann.

(Braune Wirtschaftspost)

Die genau und mit Gründlichkeit verfaßte Arbeit ist ein wertvolles Hilfsmittel für die Unterrichtung über die Grundzüge des Nationalen Arbeitsrechtes.

(Deutsche Wirtschaftszeitung, Zeitschrift der Reichswirtschaftskammer)

In sehr anschaulicher Weise haben die Verfasser das neue Arbeitsrecht in eine von allem Paragraphenwust befreite Form gebracht. Wer sich beispielsweise über den Kündigungsschutz unterrichten will, findet gemeinverständlich dargelegt die Voraussetzungen der Widerrufsklage, die Verfahrensvorschriften und die Einzelheiten des Kündigungsschutzes bei Massenentlassungen. Die Ordnung des Betriebes, die soziale Ehrengerichtbarkeit, der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront usw. sind in der gleichen Weise übersichtlich dargestellt.

(Welt des Kaufmanns, Zeitschrift der Berufsgruppe der Kaufmannsgehilfen)

Die bis ins Einzelne gehende Bearbeitung ist mit zahlreichen Beispielen und Fällen aus der Praxis belegt, so daß ein Gebrauch auch dem einfachsten Betriebsführer und Betriebsangehörigen erleichtert wird. Aus diesem Grunde dürfte auch diesem neuen Schaeffer-Bande eine weite Verbreitung beschieden sein.

(Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung)

In allen praktischen Einzelfragen ist dies Buch ein vortrefflicher Wegweiser, der besonders für alle diejenigen Amtswalter der D.F. unentbehrlich ist, die irgendwie mit der Auslegung des Arbeitsrechts zu tun haben.

(Korrespondent, Fachliches Schulungsblatt der D.F.)

Das leicht verständlich geschriebene Heft kann jedem, der sich über das nationalsozialistische Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit belehren will, bestens empfohlen werden.

(Arbeitertum, Blätter für Theorie und Praxis der NSD.)

Es dürfte kaum eine andere Schrift seither erschienen sein, die gleich klar und vorzüglich in das nationalsozialistische Arbeitsrecht einführt, die tragenden Ideen so allgemeinverständlich herauschält und auch alle praktischen Einzelfragen dieser Materie so trefflich erläutert wie das vorliegende Bändchen. Für Studenten und Praktiker dürfte das Heft gleich wertvolle Dienste leisten.

(Fränkisches Volksblatt)

In altbekannter Sachlichkeit und muster-gültiger Übersicht der Schaeffer'schen Bände ist auch hier die Stofffülle gemessert und vortrefflich gegliedert.

Die Schrift interessiert alle schaffenden deutschen Menschen. Sie ist wertvoll und lehrreich sowohl für den Studierenden und den Praktiker, aber auch für den einfachen Mann des Volkes und sollte daher in keinem Hause fehlen. (Die Nationalsozial. Gemeinde)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Schaeffers

Abriß aus Kultur und Geschichte

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat a. D. C. Schaeffer, Düsseldorf
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. F. Cornelius, München (Heft 10). / Dr. W. Eckhardt, Regierungsrat an der Reichsfinanzschule
Berlin (Heft 5). / Dr. F. Eüdtko, Dramenburg (Heft 3, 4). / Dr. Paul Rohrbach, Berlin (Heft 7).
Dr. F. Stieve, Berlin (Heft 6). Heft
kartoniert M

- Heft
1. Abriß der Germanischen Vorgesichte. In Vorbereitung.
 2. Abriß der Germanisch-Frühgeschichte (113 v. Chr. bis 900). In Vorbereitung.
 3. Abriß der Deutschen Kaisergeschichte (900 bis 1250). 1. Auflage . . . Neu!! 1,80
 4. Abriß der Deutschen Geschichte von 1250 bis 1648 (vom Untergang der
Staufer bis zum Westfälischen Frieden). In Vorbereitung.
 5. Abriß der Deutschen Geschichte von 1648 bis 1792 (vom Westfälischen
Frieden bis zur Französischen Revolution). 2. Auflage. . . . Neu!! 1,50
 6. Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1937 (von der Französischen
Revolution bis zum Dritten Reich). 4. Auflage Neu!! 1,80
 7. Abriß des Deutschtums im Ausland und in den Deutschen Kolonien. 1. Aufl. Neu!! 1,80
 8. Abriß der Politischen Auslandskunde. In Vorbereitung.
 9. Abriß der Kriegsgeschichte. In Vorbereitung.
 10. Abriß der Germanischen Götterlehre nebst Grundzügen der griechischen
Mythologie. 1. Auflage Neu!! 1,50
 11. Abriß der Antiken Geschichte (griech.-röm. Geschichte). In Vorbereitung.
Weitere Hefte in Vorbereitung.

Eine vortreffliche Handhabe, ein meisterlich durchdachtes Hilfsmittel. Geradezu spielend erwirbt man sich damit ein geistiges Besitztum, das für die richtige Beurteilung der politischen Situationen von unschätzbbarer Bedeutung ist. Wer die wohlfeile gesamte Reihe der Schaeffer-Abriße besitzt, hat ein hochwertiges Nachschlagebuch in vielen wichtigen Fragen zur Hand. Hier wird im besten Sinne lebendiges und praktisches Wissen ohne jeden verschwappenden Ballast vermittelt. (Harburger Anzeigen)

Die wesentliche Arbeit bei diesem Abriß ist die Auswahl des besonders Wichtigen und Kennzeichnenden und seine übersichtliche Anordnung durch zweckmäßige Textgestaltung. Die Fülle der Tatsachen aus der politischen, der geistigen und der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in eine knappe und doch inhaltreiche Form zu gießen, ist dem Verfasser im vollen Maße gelungen (Heft 5). (Reichswaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. R. Seibert, Amtsgerichtsrat in Hofenheim, Dozent an der Universität München, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (Band 29, 29).
 Dr. W. Eshardt, Regierungsrat an der Reichsfinanzschule Berlin (Bd. 18).
 Dr. A. Gehler, Oberbürgermeister a. D., Professor, Düsseldorf (Band 27).
 Dr. G. Brode, Konsul a. D., Wiesbaden (Band 16, 20).
 Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Band 71, 76, 10).
 Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Band 1, 2, 2, 3, 4, 5, 6, 6, 7, 7, 9, 11, 21, 26).
 Dr. A. Nitsch, Diplombandelslehrer, Gertrode (Satz) (Band 16).

Band	Seit fationiert M
1. ÖÖÖ. Allgemeines Teil. 83.—85. Aufl. 1938	Neu!! 2,80
2.1. „ Schuldverhältnisse. Allgemeines Teil. 76.—78. Aufl. 1938	Neu!! 2,50
2.2. „ Schuldverhältnisse. Besonderer Teil. 72.—74. Aufl. 1939	Neu!! 3,40
3. „ Sachenrecht (Boden- und Fahrnisrecht). 76.—78. Aufl. 1938	Neu!! 3,50
4. „ Familienrecht. 66.—68. Aufl. 1939	Neu!! 3,25
„ Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts. 61.—63. Aufl. 1939	Neu!! 2,80
„ Ziollprozeß. 1. Teil. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 64.—66. Aufl. 1939	Neu!! 3,50
6.2. Ziollprozeß. 2. Teil. 61.—63. Aufl. 1939	Neu!! 2,50
7.1. Handelsrecht (Vom Handelsstand). 57.—59. Aufl. 1938	Neu!! 2,00
7.2. Handelsrecht (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 55.—57. Auflage. Mit Nachtrag. 1939.	Neu!! 3,60
7.3. Gesellschaftsrecht. 59.—61. Aufl. 1938	Neu!! 2,80
8. Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil. Siehe jetzt: Schaeffers „Neugestaltung“ Heft 8.1. und 8.2.	
9. Recht der Wertpapiere. (Insbesondere Wechsel- und Scheckrecht). 6.—8. Aufl. 1938	Neu!! 2,50
10. Strafverfahrensrecht. 53.—54. Aufl. 1939	Neu!! 3,20
11. Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz. 37.—39. Aufl. 1938	Neu!! 2,50
15. Völkerrecht. 24.—25. Aufl. In Vorbereitung.	
16. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 47.—52. Aufl. 1932	4,50
„ Finanzwissenschaft. Mit neuer Steuerlehre. 26.—28. Aufl. 1938	Neu!! 3,00
„ Steuerrecht. 2. Aufl. 1938. Siehe: Schaeffers „Neugestaltung“ Heft 14.3	3,66
19. Kirchenrecht. 12.—14. Aufl. 1933. Mit Nachtrag	4,00
21. Römisches Recht. 14.—16. Aufl. 1933	3,80
23.1. Germanische Rechtsgeschichte. 1.—3. Aufl. 1939	Neu!! 2,00
23.2. Rechtsgeschichte der Neuzeit. 1.—3. Aufl. 1939.	Neu!! etwa 2,00
26. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 14.—15. Aufl. 1939	Neu!! 2,80
27. Soziale Versicherung. 16.—18. Aufl. 1939 Mit Einlage: Ostmark und Sudeten- gebiet.	Neu!! 2,40

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft	Fortsetzung von Seite 2 des Umschlages	Heft factotum Nr
15.1.	Volk und Wirtschaft. Grundlagen und Grundbegriffe der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. In Vorbereitung.	
15.2.	Die neue Deutsche Wirtschaftsordnung. 1. Auflage	Neu!! etwa 2,50
15.3.	Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Erscheint später.	
15.4.	Agrarrecht u. Agrarpolitik. Mit Siedlungs- u. Wohnungspolitik. In Vorbereitung.	
16.1.	Industrie-, Kartell- und Preispolitik in der gesteuerten Wirtschaft. In Vorbereitung.	
16.2.	Geld, Kredit und Wahrung. In Vorbereitung.	
16.3.	Auenwirtschaft und Handelspolitik. In Vorbereitung.	
16.4.	Verkehrspolitik. In Vorbereitung.	
17.1.	Wehrwirtschaft. In Vorbereitung.	
17.2.	Wehrrecht. In Vorbereitung.	
18.1.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Erscheint spater.	
19.	Neues Arbeitsrecht nebst den noch geltenden alteren Vorschriften. 6. Aufl. Mit Hinweis auf die im Lande Osterreich geltenden neuen Gesetze.	Neu!! 3,00
23.3.	Grundri der Buchhaltungslehre. 1. Auflage	Neu!! 1,80
28.1.	Raumbild der Wirtschaft (Wirtschaftsgeographie). Deutsches Reich. Mit Einlage: Böhmen und Mahren. 2. Auflage	Neu!! 1,80
32.1.	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauernums. 2. Aufl.	Neu!! 1,50
32.2.	Deutsches Bauernrecht. 2. Auflage	Neu!! 2,80
33.1-11	Abrisse der Deutschen Geschichte. Siehe jetzt: Schaeffers Abriss aus Kultur und Geschichte.	
35.	Aufgabe und Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 1. Auflage	1,00

Bei Sammelbestellungen von 50 Stuck und 100 Stuck wesentlicher Preisnachla
fur alle Hefte bis 2,00 M. Ladenpreis

Schaeffers Rechtsfalle Praktische Falle mit Losungen

Band		Heft factotum Nr
1.	666. Allgemeiner Teil (90 Falle mit Losungen). 8.—9. Aufl. 1938	Neu!! 2,50
2.	„ Schuldrecht (75 Falle mit Losungen). 9.—10. Aufl. 1939	Neu!! 2,50
3.	„ Sachenrecht (80 Falle mit Losungen). 7.—8. Aufl. 1938	Neu!! 2,50
4.	„ Familien- und Erbrecht (70 Falle mit Losungen). 6.—7. Aufl. 1939.	Neu!! 2,50
5.	Reichserbhofrecht (45 Falle mit Losungen). 4.—5. Aufl. 1937	1,80
6.	Zivilproze und Zwangsvollstreckung (40 Falle mit Losungen). 1.—3. Aufl. 1939	Neu!! 2,50
7.	Handelsrecht (Falle mit Losungen). In Vorbereitung.	
8.	Strafrecht (56 Falle mit Losungen). 1.—3. Aufl. 1938	Neu!! 2,10
9.	Arbeitsrecht (35 Falle mit Losungen). 1.—3. Aufl. 1938	Neu!! 1,80
10.	Offentliches Recht (50 Falle mit Losungen). Nebst einer Zusammenstellung von offentlich-rechtlichen Themen. 4.—6. umgearb. u. erw. Aufl. 1939.	Neu!! 2,80

Weitere Bande sind in Vorbereitung

— Nach dem Stande Fruhjahr 1939 —